H. ref. 372 k

Versuch
einer
kirchlichen Staatistik
der
Herzogl. Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen
und
Mecklenburg-Strelitzischen Länder.

Mit einigen wohlgemeinten Nebenbemerkungen.

Rostock und Schwerin
in der Stillerschen Buchhandlung.
1809.

55 B
437 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In dem Journal für Prediger und in den Marburger theologischen Annalen sind zuweilen kirchlich-staatistische Nachrichten von einzelnen Provinzen Deutschlands mitgetheilt worden. Daß Nachrichten der Art zu mannigfaltigen Bemerkungen und Resultaten führen können und vielen Lesern interessant und angenehm sind, leidet wohl keinen Zweifel. Der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Schrift kam daher auf den Gedanken, einige müssige Stunden dazu anzuwenden, um von seinem Vaterlande Mecklenburg solche

Nachrichten für die Marburger theologischen Annalen aufzusetzen, aber die Arbeit wuchs ihm allmälig unter den Händen stärker an, als er sich vorgestellt hatte; er wurde nach und nach darauf geführt, dem Aufsatze eine Einrichtung und Ausführlichkeit zu geben, wodurch derselbe, wie er glaubt, auch im Einlande neben den höchst schätzbaren MecklenburgSchwerinschem und MecklenburgStrelitzischem Staatskalendern bestehen und nützlich werden könne. Wenn gleich mit für diejenigen Ausländer, für welche Mecklenburgs kirchlicher Zustand und Verfassung ein Interesse hat, bestimmt, eignete sich nun der Aufsatz doch nicht zum Abdruck in den angeführten theol. Annalen oder in irgend einer anderen Zeitschrift, sondern er mußte als eine besondere Schrift dem Publicum übergeben werden. Der Verf. ist sich bewußt, daß er in Ansehung der staatistischen

Nachrichten alle mögliche Sorgfalt angewandt hat und hofft daher, daß er nicht leicht unrichtige Angaben geliefert haben wird. Einem und dem anderen Leser mag es scheinen, daß er zu sehr ins Detail gegangen sei und daß manche specielle Angaben und Berechnungen entbehrt werden können; vielen anderen Lesern wird dies aber nicht so scheinen und sie werden hoffentlich dem Verf. darinn beistimmen, daß solche Monographieen sich durch eine ins Einzelne gehende Genauigkeit auszeichnen müssen. Die hie und da vorkommenden *Nebenbemerkungen* sind im eigentlichsten Sinne *wohlgemeint*; der Verf. hat in Rücksicht ihrer und in Ansehung der ganzen Schrift durchaus kein persönliches Interesse; er hat bloß als Freund der Literatur, des Vaterlandes und der Religion seine Ansichten, seine Klagen, seine Wünsche und Hoffnungen ge-

äussert. Jede Berichtigung, die in öffentlichen kritischen Blättern oder auf einem anderen Wege mitgetheilt wird, wird ihm sehr willkommen seyn und wenn nach einigen Jahren vielleicht eine neue Ausgabe dieser kleinen Schrift veranstaltet werden könnte, von ihm benutzt werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die kirchliche Eintheilung der Mecklenburgischen Lande beruhet auf der politischen Eintheilung derselben. Diese Lande bestehen aus folgenden Theilen:

I) dem Herzogthum Schwerin;

II) dem Herzogthum Güstrow, welches politisch in 2 Kreise,

1) den Wendischen (Fürstenthum Wenden, auch Herzogthum Mecklenburg-Güstrow κατ᾽ ἐξοχὴν genannt) und

2) den Stargardischen (Herrschaft Stargard, auch Herzogthum Mecklenburg Stargard κατ᾽ ἐξοχὴν genannt) getheilt wird;

III) dem Fürstenthum (ehemals, nämlich bis zum Westphälischen Frieden 1648, Bisthum) Schwerin;

IV) dem Fürstenthum Ratzeburg (vormals auch Bisthum, aber durch den Westphälischen Frieden gleichfalls secularisirt);

V) der Herrschaft Wismar (die im Westphäl. Frieden an Schweden abgetreten werden mußte, aber im J. 1803 von dem jetzt regierenden Durchl. souverainen Herzoge Friederich Franz von Mecklenburg Schwerin gegen eine an die Krone Schweden gezahlte beträchtliche Geldsumme wieder mit seinen Staaten vereinigt ward);

VI) der Seestadt Rostock, welche zu keinem der vorhin genannten Theile gerechnet wird, sondern für sich besteht.

Von diesen Landen gehört der Stargardische Kreis des Herzogthums Güstrow oder nach der neueren speciellen Benennung das Herzogthum Mecklenburg Stargard (das den südöstlichsten Theil des ganzen Mecklenburgs ausmacht) und das Fürstenthum Ratzeburg (das im Nordwesten des übrigen Mecklenburgs liegt, also von jenem durch die Mecklenburg Schwerinschen Lande getrennt ist) der Herzogl. Mecklenburg Strelitzischen Linie. Alle übrigen Lande aber (also 5) gehören der Herzogl. Mecklenburg Schwerinschen Linie.

Hier folge zuerst:

A) der kirchlich-staatistische Abriß von den Ländern der Herzogl. Mecklenburg Schwerinischen Linie *).

I) Das Herzogthum Schwerin.

Es ist in zwei (General-) Kirchenkreise, den Mecklenburgischen (κατ' ἐξοχὴν) **) und Parchimschen abgetheilt.

1) Der Mecklenburgische Kirchenkreis. Dieser hat 67 Pfarrstellen, also auch 67 Prediger.

---

*) Die hier folgenden Angaben beruhen auf Berechnungen nach dem so musterhaften (von dem verdienstvollen Herrn Regierungsrath Rudloff besorgten) Mecklenburg Schwerinschen Staatskalender für das Jahr 1809. Doch hat sich der Verf. nicht auf die dort angegebenen Zahlen, die durch Schuld der Abschreiber oder Setzer zuweilen unrichtig sind, verlassen, sondern er selbst hat eine sorgfältige Zählung der dort namentlich angegebenen Pfarrkirchen und Prediger angestellt.

**) Diese Benennung rührt, so wie die des ganzen Landes, von dem ehemaligen Hauptorte der obotritischen Fürsten, Mecklinborg her. Er wurde frühe zerstört und existirt jetzt nur noch als Dorf (zwischen Wismar und Brüel) und dies Dorf gehört zum speciellen und daher auch zum generellen Mecklenburgschen Kirchenkreise.

Es gehören dazu aber 75 Kirchen, unter denen 12 Filialkirchen sind *).

2) Der Parchimsche Kirchenkreis. Dieser begreift 84 Predigerstellen, zu denen 145 Kirchen gehören, von welchen aber 66 Filiale sind.

Das ganze Herzogthum Schwerin hat also 220 Kirchen, von denen jedoch 78 nur Nebenkirchen oder Filiale sind, und an ihnen sämmtlich stehen 151 Prediger, welche die Einkünfte der Pfarren beziehen.

II) Das Herzogthum Güstrow.

Es ist gleichfalls in zwei (General-) Kir-

---

*) Die Differenz zwischen der hier angegebenen Zahl der Pfarrstellen (67) und der Zahl der Kirchen, die nicht Filiale sind (63), entsteht daher, daß an einigen Stadtkirchen 2 Prediger stehen. Diese Bemerkung gilt auch unten für ähnliche Fälle. — So viele Pfarrstellen es giebt, so viele Prediger giebt es auch; die Zahl der Kirchen aber kann geringer oder auch grösser, als die der Prediger seyn. Letzteres ist wegen der Filiale am mehrsten der Fall. Zu bemerken ist auch noch, daß diejenigen Kirchen, welche anfangs für sich bestanden haben und sogenannte Mutterkirchen gewesen, jetzt aber mit einer andern Kirche combinirt sind, hier mit unter die Filiale gerechnet sind.

chenkreise, nämlich den Güstrowschen (κατ' ἐξοχὴν) und den Rostockschen getheilt *).

1) Der Güstrowsche Kirchenkreis. Er umfaßt 92 Predigerstellen, zu denen 158 Kirchen gehören; unter diesen sind aber 74 Filialkirchen.

2) Der Rostocksche Kirchenkreis. Er begreift 47 Pfarrämter, die aber an 58 Kirchen verwaltet werden, von denen 13 Filiale sind.

Das ganze Herzogthum Güstrow hat also 216 Kirchen, an welchen 139 Prediger angestellt sind, die den Genießbrauch der Pfarreinkünfte haben. Unter den Kirchen aber sind 87 Nebenkirchen oder Filiale.

III) Das Fürstenthum Schwerin.

Es hat 21 Kirchen, von denen 4 Filiale sind; dennoch stehen an sämmtlichen Kirchen 21 Prediger, welche die Pfarreinkünfte beziehen.

IV) Die Herrschaft Wismar.

Sie hat 10 Kirchen (6 in der Seestadt Wis-

*) Der Rostocksche Kirchenkreis ist nicht von der Seestadt Rostock, welche er auch nicht mitbegreift (s. Nr. V), benannt, sondern von dem anderweitig den vormaligen, zum Mecklenb. Fürstenstamme gehörenden Herren von Rostock oder Werle (Warnow) angehörenden Gebiet.

mar, 1 auf der Insel Poel und 3 im Amte Neukloster), unter denen 4 als Filiale gelten können. An ihnen sämmtlich sind 10 Prediger angestellt.

V) Die Stadt Rostock.

Sie hat 8 Kirchen *), von denen 2 (nämlich die Klosterkirche zum heil. Kreuz und die Lazarethkirche) Nebenkirchen sind, und 10 Prediger.

---

*) Bis zum Jahr 1807 hatte Rostock noch 9 Kirchen; aber in dem angeführten Jahre mußte die Catharinen- (oder Waisen- und Zuchthaus-) Kirche zum französischen Lazareth eingerichtet werden, und als sie dies zu seyn aufgehört hatte (1808), ward sie unter landesherrlicher Auctorität secularisirt und das Gebäude dem Rostockschen Armeninstitut geschenkt, um zum Besten desselben verkauft zu werden. Vom Jahr 1574 bis zum Jahr 1677 hatte die Kirche ihren eigenen Prediger, seitdem aber war sie, was sie schon vor 1574 gewesen, ein Filial der Petrikirche und zwar, in späteren Zeiten, der zweiten Prediger- oder Diakonatstelle an derselben (s. Grapii evangel. Rostock S. 214 f.), mit welcher Stelle die Mitglieder der bisherigen Catharinengemeinde auch verbunden bleiben. — In der h. Geistkirche in Rostock ist jetzt wegen ihrer Baufälligkeit der Gottesdienst gleichfalls eingestellt und es heißt, daß sie

Zu den unter vorstehenden 5 Rubriken angegebenen Zahlen der Kirchen kömmt noch 1) die Hofkirche zu Ludwigslust mit dem Oberhofprediger, und 2) die Schloßkirche zu Schwerin mit einem Hofdiakonus. Da beide keinem der Landessuperintendenten (s. unt. S. 24 ff.) untergeordnet sind, so werden sie auch zu den Kirchenkreisen oder anderweitigen kirchlichen Communen nicht gerechnet.

Der Classe der Prediger können nun auch noch hinzugezählt werden:

1) Die Pfarradjuncte, welche bejahrten oder kränklichen Predigern als Gehülfen cum spe

---

abgebrochen und ein kleineres Gebäude zum Gottesdienste wieder erbauet werden soll; sie muß hier also noch mitgezählt werden; an ihr steht der Eine vom Stadtmagistrat berufene Professor der Theologie als Prediger. Die Gemeinde dieser Kirche wird größtentheils nur von den Hospitaliten und Präbendariern zum h. Geist gebildet. — Bei der Johanniskirche in Rostock ist das damit verbundene St. Georg nicht etwa, wie man aus einzelnen öffentlichen Angaben schliessen könnte, eine Filialkirche, sondern es ist nur ein ausserhalb der Stadt vor dem Steinthor liegendes Stift, das zwar in älterer Zeit eine eigene Kirche gehabt (s. Grapii evang. R. S. 210), jetzt aber nicht mehr hat.

succedendi zugegeben sind und von denselben nach einer von dem competirenden Superintendenten regulirten und landesherrlich bestätigten Vereinbarung einen Theil der baaren, auch wohl der übrigen Pfarreinkünfte erhalten *). Ihrer sind gegenwärtig 11, nämlich 4 im Mecklenburgischen Kirchenkreise, 3 im Parchimschen, auch 3 im Güstrowschen und 1 im Fürstenthum Schwerin.

2) Die ordinirten Pfarrcollaboratoren, die respective bei dem Oberhofprediger, bei einigen der Landessuperintendenten und einigen durch Filiale belästigten Stadtpredigern, natürlich ohne spem succedendi, aber doch mit dem Anrechte auf eine anderweitige Beförderung ins Predigtamt, angestellt sind. Sie erhalten entweder von begüterten Gemeindegliedern, die sich dazu vereinbart haben, oder, was gewöhnlicher ist, von dem Geistlichen, dessen Gehülfe sie sind, ein jährliches Salar. Einige derselben haben zugleich ein öffentliches Schulamt an ihrem Wohnorte. Ihre Zahl ist, so wie die der Pfarradjuncte, nicht zu allen

*) Bisweilen, nämlich wenn die Pfarreinkünfte schlecht sind, das Kirchenärarium aber vermögend ist, trägt letzteres auch wohl zum Unterhalt des Adjuncts mit bei.

Zeiten gleich. Jetzt sind ihrer 12, nämlich 1 im Mecklenburgischen, 6 im Parchimschen *), 1 im Güstrowschen und 4 im Rostockschen Kirchenkreise.

Totalberechnung:

Im Herzogthum Schwerin: 220 Kirchen mit 151 Predigern, 7 Pfarradjuncten und 7 ordinirten Pfarrcollaboratoren.

Im Herzogthum Güstrow: 216 Kirchen mit 139 Predigern, 3 Pfarradjuncten und 5 ordinirten Collaboratoren.

Im Fürstenthum Schwerin: 21 Kirchen mit 21 Predigern und 1 Pfarradjunct.

In der Herrschaft Wismar: 10 Kirchen mit 10 Predigern.

In der Stadt Rostock: 8 Kirchen mit 10 Predigern.

Hiezu kommen: 2 Hofkirchen mit 2 Predigern.

Totalsumme: 477 Kirchen mit 333 Predigern, 11 Pfarradjuncten, und 12 Pfarrcollaboratoren, also in allen mit 356 Geistlichen.

---

*) Unter diesen 6 Pfarrcollaboratoren des Parchimschen Kirchenkreises sind 2 in Ludwigslust. S. den Staatskalender auf 1809. Seite 42 und 121. Dagegen der ebendas. S. 121. aufgeführte Collaborator zu Gorlosen fällt weg, da er schon S. 111. als Pfarradjunct aufgeführt worden.

Unter den 477 Kirchen sind nach den obigen bestimmten Angaben 175 Nebenkirchen oder Filiale, und also giebt es 302 Nicht-Filialkirchen.

Unter den 175 Filialen sind 37 vagirende Landkirchen d. h. solche, welche von dem oder denen, die das Patronatrecht über dieselben ausüben, nach dem Absterben des zeitigen Predigers, auch einer anderen Pfarrstelle (jedoch wenn die vagirende Kirche auch nicht herzoglichen Patronats ist, nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, als summi episcopi) beigelegt werden können. Unter diesen 37 sind allein 33 im Güstrowschen Kirchenkreise und also zur Güstrowschen Superintendentur gehörig, 1 (Penzin) ist im Mecklenburgschen Kreise und gehört zur Sternbergschen Superintendentur, und 3 gehören zum Parchimschen Kkr. und also zur Parchimschen Superintendentur. Unter den 2 Filial- oder Nebenkirchen in Rostock (s. S. 12) ist Eine, die Klosterkirche, eine vagirende.

Die 333 Predigerstellen nun, welche mit jenen 477 Kirchen verbunden sind, sind entweder landesherrlichen, oder anderen (ritterschaftlichen, stadtobrigkeitlichen, klosterlichen), oder ge-

meinschaftlichen *) d. h. landesherrlichen und anderen Patronats. Auch darüber mögen hier die näheren Angaben folgen.

I) Im Herzogthum Schwerin und zwar

1) im Mecklenburgischen Kirchenkreise sind 39 Pfarrstellen herzoglichen, 24 ritterschaftlichen **) und 4 gemeinschaftlichen d. h. hier theils herzoglichen, theils ritterschaftlichen Patronats;

---

*) Gemeinschaftlichen Patronats kann eine Pfarrstelle seyn, sie mag zu einer einzigen Kirche oder zu einer Mutterkirche und Einem oder mehreren Filialen gehören. — Hier begreifen wir übrigens unter der Rubrik „gemeinschaftlichen Patronats" auch diejenigen Pfarrstellen, bei denen das Patronatrecht des Einen Theils nicht mit an der Mutterkirche, sondern nur an Einem oder mehreren der Filiale haftet. Zu bemerken ist auch noch, daß das Patronatrecht an einer und derselben ritterschaftlichen Pfarrstelle, ja selbst an Einem und demselben Filiale zweien oder dreien Individuen zukommen und daß der Landesherr an einer gemeinschaftlichen Pfarrstelle das Patronatrecht nicht bloß mit Einem, sondern auch mit zweien oder dreien von der Ritterschaft haben und ausüben kann.

**) Zur Ritterschaft gehört in Mecklenburg jeder eigenthümliche Besitzer eines Landguts, er

2) im Parchimschen Kirchenkreise sind 55 Pfarrstellen herzoglichen, 17 ritterschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen, 1 klosterlichen *) und 10 gemeinschaftlichen, theils herzoglichen, theils ritterschaftlichen Patronats.

Zusammen also sind im Herzogthum Schwerin 94 Pfarrstellen herzoglichen, 41 ritterschaftlichen, 14 gemeinschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen und 1 klosterlichen Patronats.

II) Im Herzogthum Güstrow und zwar

1) im Güstrowschen Kirchenkreise sind 30 Pfarrstellen herzoglichen, 36 ritterschaftlichen,

---

mag seiner Geburth und seinem Stande nach Fürst, Edelmann, Bürger oder Bauer seyn. Daher ist denn auch unter den ritterschaftlichen Patronatspfarren des Mecklenburgischen Kreises Eine (Friederichshagen), die dem Durchlaucht. Erbprinzen von Mecklenb. Schwerin und Eine (Ruchow), die dem regierenden Fürsten von Schaumburg Lippe gehört.

*) Die hier gemeinte Pfarrstelle (Sukow und Porepp) gehört keinem der Mecklenburgischen Landesklöster, sondern dem Kloster Stepnitz in der Prignitz, steht aber natürlich unter Mecklenburg Schwerinscher Landeshoheit, und ist eigentlich als ritterschaftlichen Patronats anzusehen.

2 stadtobrigkeitlichen, 7 klosterlichen, 15 gemeinschaftlichen, theils herzoglichen, theils ritterschaftlichen, 2 aber klosterlichen und ritterschaftlichen Patronats.

2) im Rostockschen Kirchenkreise sind 30 Pfarrstellen herzoglichen, 11 ritterschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen, 1 klosterlichen, 3 herzoglichen und ritterschaftlichen und 1 herzoglichen und klosterlichen Patronats.

Zusammen also sind im Herzogthum Güstrow 60 Pfarrstellen herzoglichen, 47 ritterschaftlichen, 3 stadtobrigkeitlichen, 8 klosterlichen, 18 herzoglichen und ritterschaftlichen und 3 anderweitig getheilten Patronats.

III) Im Fürstenthum Schwerin

sind 19 Pfarrstellen herzoglichen, 1 ritterschaftlichen und 1 gemeinschaftlichen, herzoglichen und rittersch. Patronats.

IV) In der Herrschaft Wismar

sind 6 Pfarrstellen (3 in der Stadt und 3 auf dem Lande) herzoglichen, und 4 (in der Stadt) stadtobrigkeitlichen Patronats.

V) In der Stadt Rostock

sind alle 10 Pfarrstellen stadtobrigkeitlichen Patronats.

Die beiden Predigerstellen an der Hof- und Schloßkirche in Ludwigslust und Schwerin (s. oben S. 13 u. 15) sind, wie sich von selbst versteht, herzoglichen Patronats.

Rechnet man nun zusammen, so sind von den 333 Pfarrstellen in den MecklenburgSchwerinschen Landen 181 herzoglichen, 89 ritterschaftlichen, 33 herzoglichen und ritterschaftlichen, 18 stadtobrigkeitlichen, 9 klosterlichen *), 1 herzoglichen und klosterlichen und 2 klosterlichen und rittersch. Patronats.

Hieher gehören nun auch noch folgende Notizen.

1) Die Pfarrstellen ritterschaftlichen und gemeinschaftlichen Patronats sind, bis auf die beiden in Penzlin (s. sogleich Nro 2), sämmtlich Landpfarren.

---

*) Unter diesen 9 klosterlichen Pfarren besitzt das reiche (s. Hane's Uebersicht der Mecklenb. Geschichte S. 628) Landeskloster Dobbertin allein 5 (im Güstr. Kkreise); 2 andere gehören dem Kl. Malchow (ebendaselbst), 1 dem Kl. Ribnitz (im Rostockschen Kkr.) und 1 dem oben erwähnten auswärtigen Kloster Stepnitz. An noch 3 anderen Pfarren haben jene 3 Mecklenb. Landesklöster Antheil.

2) Die mehrsten Pfarrstellen in den Städten (66) sind landesherrlichen Patronats. Nur die 10 Predigerstellen in Rostock und 4 in Wismar sind, wie schon angeführt ist, stadtobrigkeitlichen Patr. und ausserdem sind es die beiden Stellen an der sogenannten Pfarrkirche in Güstrow. Ferner die beiden Stellen in Malchow und Eine in Ribnitz sind klösterlichen Patronats und über die beiden Pfarrstellen in der Stadt Penzlin, die zur ehemaligen Herrschaft Penzlin gehört, hat ein Zweig der freiherrl. Malzanschen Familie das Patronat. Also 21 städtische Pfarrstellen sind nicht herzoglichen Patronats.

3) Von den 181 landesherrlichen Predigerstellen sind 103 solche, welche vom Landesherrn ohne Concurrenz der Gemeinden, d. h. ohne daß die Gemeinden das Wahlrecht haben, besetzt werden (Pfarren einer solitären Präsentation); 21 aber sind solche, bei welchen die landesherrliche solitäre Präsentation mit der freien Wahl der Gemeinde unter 3 präsentirten Candidaten — wechselt *). Auf den übrigen 57 landesherrlichen,

*) Daß so viele Pfarrstellen unmittelbar vom Landesherrn besetzt werden können, ist schon insofern

so wie auf 150 Stellen anderen Patronats müssen jedesmal nach eingetretener Vacanz den Gemeinden

---

vortrefflich, als der Landesherr dieses Recht anwenden kann, theils um Schullehrer und Candidaten, deren nützliche Thätigkeit in Bildung der Jugend erwiesen und deren Geschicklichkeit fürs Predigtamt ausser Zweifel ist, nach langem Warten zu belohnen, theils auch um Prediger, die durch nützliche Amtsthätigkeit oder durch andere Verdienste sich auszeichnen, von einer mittelmäßigen oder gar schlechten Pfarrstelle, sie mag nun fürstlichen oder anderen Patronats seyn, zu einer bessern zu befördern. Besonders aber ist es darum vortrefflich, weil die Wahl des Predigers durch die Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder schon an und für sich, noch mehr aber wegen der in neueren Zeiten dabei so sehr überhand genommenen Mißbräuche und Schändlichkeiten so vieles gegen sich hat. Die allerwenigsten unter den Wählenden haben ein competentes Urtheil über die Wahlcandidaten; sehr viele lassen sich durch thörigte oder unlautere Bestimmungen leiten und so kann denn der geschickteste und rechtschaffenste Mann zu wiederhohlten malen verworfen werden und einem weit weniger Würdigen nachstehen müssen. Dann aber leidet auch der Zweck und die Würde des Predigtamts selbst dadurch, daß so häufig, wenn auch nicht von den Wahlcandidaten selbst, doch von berufenen und un-

3 Candidaten zur Wahl Eines unter ihnen vorgestellt werden; es sei denn daß, wovon einzelne Beispiele vorkommen, die, welche ein Patronat- oder Wahlrecht haben, auf dasselbe Verzicht thun und es sich gefallen lassen, daß der Landesherr den Prediger solitarie einsetze. Bei 2 Predigerstellen in Rostock (der an der H. Geists- und der an der Johanniskirche) hat der dortige Magistrat das Recht der solitären Präsentation oder unbeschränkten Besetzung; bei den 8 andern Stellen (an den 4 Hauptkirchen) hat die Gemeinde das Wahlrecht; sie sind daher schon vorhin in Rechnung gebracht. Auf den Pfarrstellen gemeinschaftlichen Patronats kann übri-

---

berufenen Freunden derselben unedle Ueberredungskünste und wohl gar Bestechungen angewandt werden, um den Sieg zu erringen. Handlungen der Art sind durch öffentliche Gesetze verpönt; aber wer weiß nicht, wie so selten sie als geschehen juristisch auszumitteln sind, und wie so manche gutmüthige Bemäntler sich zu finden pflegen, so daß die richterliche Ahnung nicht leicht Statt haben kann. Wer noch aus dem Begriffe der protestantischen Freiheit die Predigerwahlen des großen Haufens vertheidigen wollte, der würde zeigen, daß er nicht wisse, wie wenig wahrhaft frei die mehrsten Wählenden ihre Stimmen abgeben.

gens der Eine Kirchenpatron 1 oder 2 Candidaten zur Wahl präsentiren, je nachdem der Umfang seines Patronatrechts ist.

Sämmtliche Pfarrstellen des Landes, die an der Hof- und Schloßkirche, und die in der Stadt Rostock ausgenommen, (also 321) sind in 5 Superintendenturen, aber sehr ungleich, vertheilt. Die 5 Superintendenten, welche selbst zugleich Prediger sind, haben ihren Sitz respective in den Städten Schwerin, Parchim, Güstrow, Sternberg und Wismar. Den 4 ersteren sind zunächst (25) Praepositi Circulorum, von denen die mehrsten bei einer Stadtgemeinde, einige aber bei einer Landgemeinde als Prediger stehen, untergeordnet. Vier Superintendenturen (General-Kirchendiöcesen) sind also in Präposituren (Special-Kirchendiöcesen) abgetheilt.

Von den 5 Superintendenturen beziehen sich 3 bestimmt und ausschließlich auf eine einzelne kirchliche Commüne nach der oben S. 7 und 8 angegebenen Eintheilung des Landes, nämlich:

1) Die Parchimsche Superintendentur (die nach des Consistorialraths und ersten

Predigers in Parchim, Beyer's Ableben vor Kurzem dem bisherigen Sternbergschen Präpositus Franke übertragen worden) begreift den ganzen Parchimschen Kirchenkreis im Herzogthum Schwerin, hat also nach den obigen Angaben 145 Kirchen, 84 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 6 Pfarrcollaboratoren *). Unter den 84 Predigerstellen sind 44, auf denen der Landesherr solitarie den Prediger einsetzt, und 3, auf denen die landesherrliche solitäre Präsentation mit der der Gemeinde zustehenden Wahl abwechselt. Bei 37 Stellen haben die Gemeindeglieder in jedem Vacanzfalle das Wahlrecht.

2) Die Güstrowsche Superintendentur (die vom Consistorialrath und erstem Dom-

---

*) Es erhellt; wie viel grösser, auch in Ansehung des Territorialumfangs, der Wirkungskreis eines Mecklenburgischen Superintendenten (den Wismarschen ausgenommen) ist, als der eines Hannöverschen, Sächsischen ff. Allein was im Mecklenburgischen der Superintendent ist, das ist im Hannöverschen, Sächsischen ff. der General-superintendent und wer im Mecklenburgischen Präpositus heißt, heißt in den Hannöverschen, Sächsischen und einigen anderen Ländern Superintendent.

prediger Piper in Güstrow bekleidet wird, dem jedoch neuerlich der bisherige dortige Schulrector, Prof. Fuchs als Adjunct beigeordnet worden) begreift den ganzen Güstrowschen Kirchenkreis im Herzogthum Güstrow, hat also 158 Kirchen, an denen 92 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 1 Pfarrcollaborator angestellt sind. Unter den 92 Predigerstellen sind 10, auf denen die landesherrliche solitäre Präsentation herkömmlich ist und 3, wo das Einemal der Landesherr frei einsetzt und das andermal die Gemeinde unter 3 vom Landesherrn präsentirten Candidaten frei wählt; bei den übrigen 79 hat die Gemeinde stets das Wahlrecht.

3) Die Wismarsche Superintendentur (die vom Pastor Primarius Koch in Wismar verwaltet wird) begreift die Herrschaft Wismar, also nur 10 Kirchen mit 10 Predigern. Unter den 10 Predigerstellen sind 3 (an 4 Landkirchen), bei denen der Landesherr das Recht der solitären Präsentation hat. Zu den 7 Stadt-Predigerstellen wählt die Gemeinde. Stellen, bei denen dieses Recht des Landesherrn mit dem Wahlrecht der Gemeinde wechseln, sind nicht in der Herrsch. Wismar.

Die beiden anderen Superintenden-

turen beziehen sich nicht auf eine einzelne geschloßne kirchliche Commune *), sondern

4) Die Schwerinsche Superintendentur (die von dem ersten Domprediger Ackermann in Schwerin bekleidet wird) umfaßt ausser dem Fürstenthum Schwerin mit 21 Kirchen, zu denen 21 Prediger und 1 Pfarradjunct gehören, noch a) 3 Präposituren (Specialkirchendiöcesen) des Mecklenburgischen Kirchenkreises im Herzogthum Schwerin (nämlich die Gadebuscher, Grevismühlensche und Meck-

*) Vormals war es freilich anders, denn es gab einen besonderen Superintendenten über den (die jetzige Herrschaft Wismar mit einschliessenden) Mecklenburgischen Kreis des Herzogthums Schwerin und einen über den Rostockschen Kreis des Herzogthums Güstrow. Die Pfarren waren aber anfangs ganz anders unter die Superintendenturen vertheilt, als jetzt, nämlich nicht nach Präposituren, die damals noch nicht Statt fanden, sondern nach Aemtern und Städten. S. des Herrn Reg. Raths Rudloff's pragm. Handbuch der Mecklenburg. Geschichte, 3ten Th. 1st. Band, S. 257. und (Siggelkow's) Handbuch des Mecklenb. Kirchen- und Pastoral-Rechts (3te Ausg.) §. 136.

lenburgische) mit 34 Kirchen, 34 Predigern und 1 Pfarradjunct, imgleichen b) Eine Präpositur des Rostockschen Kirchenkreises im Herzogthum Güstrow (die Boizenburgische) mit 8 Kirchen und 7 Predigern. Die Schwerinsche Superintendentur greift also in drei verschiedene Landestheile ein und erstreckt sich in allen über 63 Kirchen, 62 Prediger und 2 Pfarradjuncte. Unter sämmtlichen 62 Predigerstellen werden 26 vom Landesherrn durch solitäre Präsentation besetzt, nämlich 19 im Fürstenthum Schwerin, 3 in der Gadebuscher, 2 in der Grevismühlenschen und 2 in der Boizenburgischen Präpositur. Ein Wechsel zwischen landesherrl. solitärer Präsentation und freier Wahl der Gemeinde findet bei 7 Pfarrstellen Statt, nämlich bei zweien in der Gadebuscher, 2 in der Grevismühlenschen, 1 in der Mecklenburgischen und 2 in der Boizenburgischen Präpositur. Bei 29 Pfarrstellen kann die Gemeinde jedesmal das Wahlrecht üben.

5) Die Sternbergsche Superintendentur (verwaltet vom Consistorialrath und erstem Prediger Passow in Sternberg) erstreckt sich in 2 verschiedene Landestheile, nämlich a) über 4 Präposituren des Mecklenburgischen Kirchenkreises im Herzogthum Schwerin (die Bu=

kowsche, Doberansche, Lübowsche und Sternbergsche), welche 41 Kirchen, an denen 33 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 1 Pfarrcollaborator stehen, enthalten, imgleichen b) über 4 Präposituren des Rostockschen Kreises im Herzogthum Güstrow (die Neukaldensche, Gnoiensche, Ribnitzische und Schwaansche), zu denen 50 Kirchen mit 40 Predigern und 4 Pfarrcollaboratoren gehören; sie umfaßt also im Ganzen 91 Kirchen, an denen 73 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 5 Pfarrcollaboratoren das geistliche Amt verwalten. Von den 73 Predigerstellen der ganzen Superintendentur sind 10 in den 4 Präposituren des Mecklenburgischen und 8 in den 4 Präposituren des Rostockschen Kreises, also zusammen 18 herzogliche Solitärpfarren*). Wechselpfarren aber, auf denen der Landesherr das Einemal solitarie den Prediger einsetzt, das anderemal aber die Gemeinde das Wahlrecht hat, sind in

---

*) Rechnet man zu den unter den 5 Superintendenturen angegebenen Zahlen der landesherrlichen Solitärpfarrstellen noch die 2 an der Hofkirche zu Ludwigslust und der Schloßkirche zu Schwerin, so ergiebt sich die oben (S. 21) angeführte Zahl 103.

allen 8, nämlich 1 in der Bukowschen, 2 in der Doberanschen, 1 in der Lübowschen und 2 in der Sternbergschen Präpositur des Mecklenburgschen, imgleichen 2 in der Ribnitzischen Präpositur des Rostockschen Kreises. Bei 47 Stellen kann die Gemeinde jedesmal das Wahlrecht ausüben.

Die 10 Prediger in der Stadt Rostock bilden ein besonderes Ministerium, in welchem Einer (jetzt der Pastor an der Jakobskirche, Doct. Theol. Detharding) als Director den Vorsitz hat. (Ueber das Präsentations- und Wahlrecht bei den Rostockschen Kirchen s. oben S. 23).

In Ansehung der Präposituren (Specialkirchendiöcesen) gehören hieher folgende Notizen:

I) Im Herzogthum Schwerin ist

1) der Mecklenburgische Kirchenkreis in 7 Präposituren, nämlich die Buckowsche, Doberansche, Gadebuscher, Grevismühlensche, Lübowsche, Mecklenburgsche und Sternbergsche getheilt, und

2) der Parchimsche Kirchenkreis gleichfalls in 7 Präposituren, die Crivitzer, Grabowsche, Hagenowsche, Lübzer, Neustädter, Warensche und Wittenburgsche, zu denen noch 1 Specialcircul (der Parchim-

sche) kommt, der nicht Präpositur heißt, und an dessen Spitze der Superintendent selbst steht.

II) Im Herzogthum Güstrow ist

1) der Güstrowsche Kirchenkreis in 7 Präposituren, nämlich die Goldbergsche, Lüssowsche, Malchinsche, Penzlinsche, Plauer, Röbelsche und Teterowsche, von deren zweien (der Lüssowschen und der Teterowschen der Superintendent selbst (vielleicht nur interimistisch) Präpositus ist, getheilt; dazu kommt aber noch der Güstrowsche Specialcircul, dessen Chef gleichfalls der dortige Superintendent ist. Diesem Specialcircul (in der Stadt Güstrow) ist, seltsam genug, die sehr entfernte von der Churmark gänzlich eingeschlossene, an Mecklenburg Schwerin gehörende Pfarre Rossow mit 2 Filialen beigegeben.

2) Der Rostocksche Kirchenkreis ist in 5 Präposituren eingetheilt, die Boizenburgsche, Neukaldensche, Gnoiensche, Ribnitzer und Schwaansche. Auffallend ist es, daß unter diesen die Boizenburgsche die erste ist, und daß überhaupt die im südwestlichen Theile von Mecklenburg liegende Elbstadt Boizenburg mit einigen (7) benachbarten Pfarren zum Rostock-

schen Kirchenkreise gehört. Es gründet sich ohne Zweifel auf frühere unter einzelnen Zweigen des Mecklenburgischen Fürstenhauses Statt gefundene Vertheilungen des Landes.

III) Im Fürstenthum Schwerin ist nur 1 Präpositur, nämlich die Bützowsche, und daneben 1 (der Schwerinsche) Specialcircul, an dessen Spitze der Superintendent selbst steht.

In der Herrschaft Wismar und in der Stadt Rostock sind keine Präposituren.

In allen sind im Mecklenburg Schwerinischen Kirchenstaat 27 Präposituren und 3 von ihnen unterschiedene Specialcircul, also zusammen 30 specielle Kirchendiöcesen, aber nur 25 vom Superintendenten respective verschiedene, als *Praepositi* charakterisirte Individua.

Die Zahl der Pfarren, die zu einer Präpositur oder zu einem Specialcircul gehören, ist verschieden, welches wohl theils von Localursachen, theils von anderen zufälligen Umständen herrührt. Die größte Präpositur (die Malchinsche im Güstrowschen Kirchenkreise) besteht aus 20 Pfarrstellen mit 41 Kirchen, von denen 22 Filiale sind, ist also mehr als noch einmal so groß als die Wismarsche Superintendentur. Die kleinste Präpositur (die

Warensche im Parchimschen Kirchenkreise) hat nur 4 Pfarrstellen mit 6 Kirchen, unter denen 2 Filiale sind. Die 3 Specialcircul beziehen sich auf die Städte, nach denen sie benannt sind. Zu dem Parchimschen gehören aber ausser den 3 Stadtpfarrstellen mit 2 Kirchen noch 7 Landpfarrstellen an 17 Kirchen. Zu dem Schwerinschen Specialcircul gehören ausser den 5 Stadtpfarrstellen an 2 Kirchen 3 Landpfarren mit 5 Kirchen. —

Zu bemerken ist noch, daß die Präpositur nicht immer von dem Prediger des Orts, nach welchem sie benannt ist, bekleidet wird, so z. B. die Mecklenburgische Präpositur (im Mecklenburgschen Kreise) wird zur Zeit nicht von dem Prediger des Dorfes Mecklenburg, sondern von dem im Städtchen Brüel, die Wittenburger Präpositur (im Parchimschen Kreise) wird jetzt nicht von einem Prediger der Stadt Wittenburg, sondern von dem Prediger der Landpfarre Bellahn, die Goldbergsche Präpositur (im Güstrowschen Kr.) wird nicht von dem Prediger im Städtchen Goldberg, sondern von dem auf der Landpfarre Brütz bekleidet und so ist auch die Neukaldensche Präpositur im Rostockschen Kreise gegenwärtig nicht mit der Neukaldenschen Stadtpfarre, sondern mit der Landpfarre Jördensdorf verbunden.

In den mehrsten Fällen wird die Präpositur dem am längsten im Amte gewesenen Prediger der Specialdiöcese, wenn er dazu tüchtig ist und sie annehmen will, übertragen.

Der Amtspflichten und Geschäfte eines Superintendenten sind weit mehrere, als der Amtspflichten und Geschäfte eines Präpositus, wie schon in der Natur ihres Amtes liegt. Im Mecklenburgischen aber ist doch nach der jetzigen Einrichtung *) das Verhältniß der Geschäfte des Superintendenten und der des Präpositus weit ungleicher, als in andern Ländern. Von einem Mecklenburgischen Superintendenten müssen alle Subjecte, die, um in die Zahl der tentirten Candidaten aufgenommen zu werden (s. unten) sich bei ihm melden, geprüft, alle Candidaten, die in dem Bezirk seiner Superintendentur auf einer Pfarrstelle oder zu einer Pfarradjunctur entweder solitarie oder mit 2 anderen Candida-

*) Ehedem haben, wie die alte, nun nicht mehr anwendbare Präpositurordnung des Mecklenb. Güstrowschen Herzogs Gustav Adolph vom Jahr 1671. zeigt, die Präpositi manche specielle Pflichten und Geschäfte auf sich gehabt, die nachher den Superintendenten übertragen worden.

ten *) präsentirt oder die als Pfarrcollaboratoren angestellt werden sollen, aufs neue geprüft, imgleichen bei einer durch Wahl zu besetzenden Pfarrstelle, wo der Landesherr das Patronatrecht entweder allein oder getheilt besitzt, das Wahlgeschäft geleitet und alle für eine Pfarrstelle, Pfarradjunctur oder Pfarrcollaboratur Gewählte oder Berufene ordinirt uud in ihr Amt eingeführt, auch die in dem Bezirk seiner Superintendentur für eine Stadtschullehrerstelle und für Landschullehrerstellen herzoglichen Patronats Gewählten oder Berufenen geprüft, erstere auch wohl in ihr Amt angewiesen, auch über die dem competirenden Prediger zu übertragende Einführung der Landschullehrer das Nöthige verfügt werden; ferner muß alles, was beim Antritt einer Pfarre zur Auseinandersetzung mit den Erben des Vorgängers oder in sonstiger Hinsicht zu reguliren ist, unter seiner Leitung regulirt; die Prüfung, Er-

---

**) Wer einmal, um zu einer Pfarrstelle oder Pfarradjunctur compräsentirt zu werden, examinirt ist und von der Gemeinde nicht gewählt wird, wird, wenn er nachher wieder präsentirt oder compräsentirt wird, und sei dies auch im Bezirk eines anderen Superintendenten, in der Regel nicht aufs neue examinirt.

neuerung, Veränderung oder erste Abschliessung von Contracten über die Pfarräcker seiner Superintendentur und so auch die Untersuchung und Anordnung nothwendig werdender Bauten bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden von ihm unter Genehmigung der H. Landesregierung, an die er deswegen zu berichten hat, besorgt; die Kirchengelder dürfen nicht ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung belegt oder gekündigt, die Rechnungen aller Kirchen seines Sprengels müssen jährlich von ihm revidirt; landesherrliche, die Geistlichkeit angehende oder durch die Prediger von der Canzel zu publicirende Befehle und Verordnungen müssen von ihm per Circulares an die zu seiner Superintendentur gehörenden Praepositos zur weitern Beförderung gebracht und über den kirchlichen Zustand der Gemeinden seiner Diöcese muß jährlich an die H. Landesregierung, so wie über Lehre, Leben und Wandel der ihm untergebnen Kirchen- und Schullehrer vierteljährig an das Herzogl. Consistorium zu Rostock *) ein Bericht von ihm erstattet wer-

*) S. (Schröders) Neueste Gesetzsammlung für die H. Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande, Th. 1, Lieferung 1 S. 249.

den. Und so giebt es tausenderlei andere Gegenstände, über die er an das H. Cabinett, an die Landesregierung und an das Consistorium aus eigenem pflichtmäßigen Antriebe oder auf erhaltene Aufforderung zu berichten oder worüber er den Präpositen, Predigern, Schullehrern und Candidaten von Amtswegen Auskunft und Weisung zu ertheilen hat *). Ein großer Theil dieser Geschäfte ist freilich mit dem geistlichen Ephorat in allen deutschen protestantischen Ländern verbunden; allein in vielen derselben dürften die ökonomischen Verhältnisse der Pfarrstellen weniger den Veränderungen unterworfen seyn, oder ihre Anordnung doch nicht so sehr zu dem Ressort des geistlichen Ephorus gehören, als im Mecklenburgischen; auch werden in manchen

---

*) Zu vergl. ist die alte Superintendentenordnung vom J. 1571, die wieder abgedruckt ist in der (Bärensprungschen) Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, Thl. 1, S. 175 ff. Sie hat durch spätere landesherrliche Verfügungen in den Landen beider regierenden fürstlichen Linien viele Veränderungen und Zusätze erhalten. S. (Siggelkow's) Handbuch des Mecklenburg. Kirchen- und Pastoralrechts, besonders für die Herzogl. Meckl. Schwerin- und Güstrowschen Lande §. 132—136.

Ländern die Prüfungen der Candidaten, so wie die Ordinationen und Introductionen der Prediger zum Theil von den dem Ephorus nachgesetzten Oberen in den einzelnen geistlichen Inspectionen, Präposituren und Cirkeln besorgt. Ein Mecklenburg Schwerinscher Präpositus dagegen ist nur interimistisch in ausserodentlichen Fällen, zB. wenn der Superintendent durch Krankheit verhindert wird, der Stellvertreter desselben. Uebrigens bestehen die Geschäfte eines Präpositus darinn, daß er das, was von dem Superintendenten an ihn zur Bekanntmachung an die Prediger seiner Präpositur ergeht, an dieselben gelangen lasse, daß er jährlich die Synodalversammlung veranstalte und leite, und dem Superintendenten vierteljährig von Lehre, Leben und Wandel der Kirchen- und Schullehrer seiner Präpositur nach seiner Kenntniß Bericht erstatte, auch demselben anderweitig wichtige Vorkommenheiten zB. den Todesfall eines Kirchen- und Schullehrers, anzeige.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Pfarrstellen und Filiale dürften folgende Notizen nicht unwichtig seyn.

Von den 333 Predigerstellen des ganzen Mecklenburg Schwerinschen Landes sind 198 ganz für sich bestehend, ohne Filiale oder Nebenkirchen.

Unter den übrigen 135 Pfarrstellen sind a) 96 mit Einem Filiale *), b) 27 mit 2 Filialen, c) 7 mit 3 Filialen und d) 1 (nämlich Mölln in der Malchinschen Präpositur des Güstrowschen Kreises) ist sogar mit 4 Filialen verbunden; e) 4 aber sind mit auswärtigen Pfarrstellen combinirt, so daß sie als Filiale derselben anzusehen sind, nämlich: α) die landesherrliche Patronatpfarre Klüß in der Neustädter Präpositur des Parchimschen Kkr. ist mit der Pfarrstelle zu Neuhausen in der Prigniß und β) die landesherrliche Pfarre Gielow in der Malchinschen Präpositur des Güstrowschen Kkr. ist mit Zettemin, einer an Preußisch Vorpommern gehörenden, aber ganz vom Mecklenburg Schwerinschen Gebiet umschlossenen Pfarre, vereinigt; γ) die ritterschaftliche Patronatpfarre Passentin in der Penzlin-

---

*) Unter diesen 96 Pfarrstellen ist jedoch Eine (Brunow in der Grabowschen Präpositur des Parchimschen Kkr.), welche ausser dem Mecklenb. Schwerinschen Filial (Drefahl) auch ein Filial (Gr. Berge) in der Prigniß hat. Da hier nur einheimische Filiale zu berücksichtigen sind, so ist die Pfarrstelle zu Brunow hier unter nr. a, nicht unter nr. b, zu zählen.

schen Präpositur des Güstrowschen Kkr. wird von dem Prediger zu Wulkenzin im Herzogthum Mecklenburg Stargard, also im Mecklenburg Strelitzischen Gebiet, mit verwaltet und δ) die ritterschaftliche Pfarre Krümmel in der Röbelschen Präpositur des Güstrowschen Kkr. ist mit der Pfarrstelle Garz im Herzogthum Mecklenburg Stargard verbunden. Die Prediger dieser 4 Stellen wohnen auf ihrer Hauptpfarre, also nicht im Mecklenburg Schwerinschen Gebiet.

Als speciellere Berechnung gehört noch Folgendes hieher:

1) Im Mecklenburgschen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin sind 56 Pfarrstellen ohne Filiale, 9 mit 1 Filiale, und 2 mit 2 Filialen verbunden.

2) Im Parchimschen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin sind 37 Pfarrstellen ohne Filiale, 31 mit 1 Filiale, 12 mit 2 Filialen, 3 mit 3 Filialen, und 1 mit einer auswärtigen Pfarrstelle vereinigt.

3) Im Güstrowschen Kirchenkr. des Herzogthums Güstrow sind 38 Pfarrstellen ohne Filiale, 36 mit 1 Filiale, 10 mit 2 Filialen, 4 mit 3 Filialen, 1 mit 4 Filialen, und 3 Filial-Stellen (s. oben) sind mit auswärtigen Pfarren verbunden.

4) Im Rostockschen Kkr. des Herzogthums Güstrow sind 35 Predigerstellen ohne Filiale, 11 mit 1 Filiale und 1 mit 2 Filialen *).

5) Im Fürstenthum Schwerin sind 16 Pfarrstellen ohne Filiale, 4 mit Einem Filiale und 1 mit 2 Filialen.

6) In der Herrschaft Wismar sind 6 Predigerstellen ohne Nebenkirchen und 4 mit Einer Nebenkirche.

7) In der Stadt Rostock sind 8 Predigerstellen ohne Nebenkirchen und 2 mit Einer Nebenkirche.

In Ansehung der Parchimschen, Güstrowschen und Wismarschen Superintendentur bedarf es hier keiner neuen Berechnung und Angabe, da sie auf die unter nr. 2. 3. und 6 aufgeführten Kirchendiöcesen bestimmt beschränkt sind. Zur Schwerinschen Superintendentur aber gehören ausser der obigen Angabe (sub nr. 5) 31 Pfarrstellen ohne Filiale

*) Neukalden ist nicht mit 3 Filialkirchen verbunden, wie man aus dem Staatskalender schliessen könnte, sondern nur mit Einer (Gorschendorf); in Schlakendorf und Retzow sind keine Kirchen (s. unten).

in der Gadebuscher, Grevismühlenschen und Mecklenburgischen Präpositur des Mecklenburgischen Kkr. und 3 mit 1 Filiale in der Mecklenb. Präpositur, ferner 5 Pfarrstellen ohne Filiale und 2 mit Einem Filiale in der Boizenburgischen Präpositur des Rostockschen Kkr. In der Schwerinschen Superintendentur sind also zusammen (vgl. oben nr. 5) 52 Pfarrstellen ohne Filiale, 9 mit Einem und 1 mit 2 Filialen. Zur Sternbergschen Superintendentur gehören in ihren 4 Präposituren des Mecklenburgischen Kkreises 25 Pfarrstellen ohne Filiale, 6 mit Einem Filiale und 2 mit 2 Filialen und in ihren 4 Präposituren des Rostockschen Kkreises 30 Pfarrstellen ohne Filiale, 9 mit Einem Filiale und 1 mit 2 Filialen, zusammen also 55 Pfarrstellen ohne Filiale, 15 mit Einem Filiale, 3 mit 2 Filialen.

Hiebei ist noch zu bemerken:

1) In einigen, jedoch nur wenigen Fällen liegen Hauptkirche, bei der der Prediger wohnt, und Filial oder Filiale nicht in Einem und demselben Kirchenkreise, auch nicht in Einer und derselben Superintenden-

tur und Präpositur *). Nämlich: a) zu der im Mecklenburgischen Kreise belegenen Pfarre Prestin gehören 2 Filiale (Wamkow und Gr. Neuendorf) im Parchimschen Kreise; alle 3 Kirchen gehören also doch zum Herzogthum Schwerin; der bei ihnen angestellte Prediger aber steht unter zweien Superintendenten, dem Sternbergschen und Parchimschen und daher auch unter zweien Präpositis, dem Sternbergschen und dem Crivitzschen. b) Mit der zum Parchimschen Kreise gehörenden Pfarre Ankershagen ist nicht bloß das eben daselbst belegene Filial Möllenhagen, sondern auch das Filial Rumshagen im Güstrowschen Kreise verbunden; der Prediger also hat seinen Wirkungskreis im Herzogthum Schwerin und Herzogthum Güstrow und steht unter dem Parchimschen und dem Güstrowschen Superintendenten und unter dem Warenschen und Penzlinschen Präpositus. c) Zu der im Güstrowschen Kr. begriffenen Pfarre Thürkow gehört das

*) Davon rühren denn einige Differenzen der so eben angegebenen Summen der Pfarrstellen und der Filiale her und der oben S. 25 ff. angegebenen Zahl der Kirchen in den einzelnen Superintendenturen.

Filial Levezow im Rostockschen Kkr.; der Prediger gehört daher nicht bloß zur Güstrowschen, sondern auch zur Sternbergschen Superintendentur, imgleichen zur Lüssowschen und Neukaldenschen Präpositur. d) Die im Rostockschen Kirchenkr. belegene Pfarre Hohen Mistorf ist mit dem Filial Panstorf im Güstrowschen Kkr. vereinigt und der Prediger gehört zur Sternbergschen und Güstrowschen Superintendentur und in jener zur Neukaldenschen, in dieser zur Malchinschen Präpositur. e) Mit der zum Fürstenthum Schwerin gehörenden Pfarre Granzin ist das Filial Herzberg im Parchimschen Kkr. des Herzogthums Schwerin verbunden; der Prediger gehört also zur Schwerinschen und zur Parchimschen Superintendentur und in jener zum Schwerinschen Specialcircul, so wie in dieser zur Crivitzer Präpositur. f) Mit der Pfarre Boitin im Fürstenthum Schwerin ist das Filial Witzin im Mecklenburg. Kkr., also im Herzogthum Schwerin vereinigt; der Prediger gehört daher der Schwerinschen und der Sternbergschen Superintendentur an und in jener zur Bützowschen, in dieser zur (speciellen) Sternbergschen Präpositur.

2) In einem einzigen Falle gehören die mit einer Hauptpfarre verbundenen Filiale zwar alle mit ihr zu Einem Kkreise und zu Einer Superintendentur, aber nicht zu Einer und derselben Präpositur, nämlich die schon oben erwähnte Pfarrstelle Mölln in der Malchinschen Präpositur des Güstrowschen Kkr. hat ausser den 3 eben dahin gehörenden Filialen (Tarnow, Kl. Helle und Gädebehn) auch noch Ein Filial (Chemnitz) in der Penzlinschen Präpositur *).

Hier mag denn nun auch folgende Notiz angebracht werden:

Da, wo 2, 3 oder gar 4 Filialkirchen mit einer Pfarrstelle verbunden sind, wird in jenen allen nicht jeden Sonntag Religionscultus gehalten, wenigstens nicht immer vom Prediger selbst gepredigt, sondern vom Küster eine Predigt aus einer gedruckten Sammlung vorgelesen **). Der Prediger, der

---

*) Doch ist dies erst seit 1808 der Fall, denn bis dahin war Chemnitz eine für sich bestehende (freilich kümmerliche) Pfarre.

**) Auch wenn ein Landprediger wegen Krankheit oder eines anderen unvermeidlichen Hindernisses nicht selbst predigen kann, und keinen benachbarten Prediger oder Candidaten zum Stell=

mehr als Ein Filial hat, hält in der Regel alle Sonntage 2 Predigten, Eine in der Haupt- oder Mutterkirche und die andere in Einer der Filialkirchen, unter denen er wechseln muß. An hohen Festen aber hat er am ersten Feiertage in der Hauptkirche und in allen Filialkirchen zu predigen. Einzelne Prediger, besonders solche, die ausser einer Filialkirche auch noch eine vagans haben (wie z. B. der Prediger zu Eichelberg in der Sternbergschen Präpositur) müssen auch wohl an je-

---

vertreter zu erhalten weiß, kann er seinen Küster eine Predigt vorlesen lassen. Zu wünschen wäre aber, daß diese dann nicht aus einer längst veralteten Postille, sondern allenthalben aus einer durch Materie und Form für unsere Zeiten und speciell für Dorfgemeinden zweckmäßigen Predigtsammlung, zB. von Brückner, Salzmann, Dapp oder Senff (wir meinen des letztern christl. Anthropologie, in Predigten ausgeführt und mit passenden Liedern begleitet, 2 Thle 2te verm. A. Halle 1802. gr. 8) gewählt oder noch besser, daß eine von dem Prediger selbst nach den Bedürfnissen seiner Gemeinde ausgearbeitete, handschriftliche Predigt vorgelesen würde. Letzteres setzt aber voraus, daß der Prediger eine gute Hand schreibt und sein Küster sie fertig lesen kann.

dem Sonntage 3 Predigten halten. Es gehört dies aber zu den seltenen Fällen.

3) An 29 Stadtkirchen im Lande ist mehr als Eine Predigerstelle.

a) Drei Kirchen giebt es, welche jede 3 Predigerstellen haben, nämlich der Dom zu Schwerin, der Dom zu Güstrow (mit welchem jedoch eine Nebenkirche verbunden ist, in welcher die beiden jüngeren Domprediger mit der Amtsverwaltung wechseln *) und die Marienkirche zu Wismar, (mit der aber gleichfalls eine Nebenkirche verbunden ist).

b) Sechs und zwanzig Stadtkirchen des Landes haben jede 2 Prediger, nämlich 4 Kirchen in Rostock (die Jakobs- Marien- **) Nikolai- und Pe-

*) Es mag mehrmals der Fall seyn, daß die beiden Prediger einer Stadtkirche die Neben- oder Filialkirche gemeinschaftlich verwalten; in obigen Berechnungen aber hat letztere immer nur als zu Einer Pfarrstelle gehörend angenommen werden können.

**) Bis vor Kurzem waren in Rostock die Jakobs- und Marienkirche jede noch mit 3 Predigern besetzt; neulich aber ist das Archidiakonat an beiden Kirchen zur Verbesserung anderer schlechtdotirter Pfarrstellen daselbst eingezogen worden.

trikirche; doch hat der erste Prediger an der Marien- und der an der Petrikirche gegenwärtig noch eine Nebenkirche zu besorgen); 2 Kirchen (die Nikolai- und Georgenkirche) in Wismar (mit denen aber 2 Nebenkirchen verbunden sind); die Neustädter-kirche in Schwerin, die Pfarrkirche in Güstrow, die Georgenkirche in Parchim, an welcher ausser den beiden eigentlichen Predigern, dem Pastor oder Superintendenten und dem Archidiakonus, auch noch ein benachbarter Landprediger (von Damm und Matzlow) als Diakonus angestellt ist, deren Archidiakonus dagegen zugleich ein Landfilial (Paarsch) mitzubesorgen hat); ferner die Kirche zu Rehna; die K. zu Gadebusch; die K. zu Grevismühlen; die K. zu Sternberg, mit der aber ein Landfilial verbunden ist; die K. zu Grabow; die Stadtkirche zu Dömitz (verschieden von der Zuchthauskirche daselbst); die Kirche zu Neustadt, mit der aber ein Landfilial verbunden ist; die K. zu Wittenburg; die K. zu Malchin; die K. zu Penzlin, mit der aber 2 ritterschaftliche Landfiliale verbunden sind; die K. zu Plau; die Stadtk. zu Malchow, deren beide Prediger jedoch die Klosterkirche und das Landfilial Lexow mit besorgen müssen; die Neustädter-kirche zu Röbel, deren Prediger aber zugleich

noch 2 Landfilialen vorzustehen haben; die K. zu Teterow; die K. zu Boizenburg; die Stadtkirche zu Ribnitz (verschieden von der Klosterkirche daselbst) und die Kirche zu Bützow.

4) Drei und zwanzig Stadtkirchen im Lande haben jede nur Einen Prediger; nämlich die H. Geists- und die Johanniskirche in Rostock; die Marienkirche in Parchim; die alte und die neue Kirche in Waren; die altstädter Kirche in Röbel und die Kirche in den kleinen Städten Neubukow, Kröpelin, Brüel, Crivitz, Hagenow, Lübz, Goldberg, Lage, Stavenhagen, Krakow, Neukalden *), Gnoien, Tessin, Marlow, Sülze, Schwaan und Warin.

Durch Summirung der (unter Nro. 3 und 4) angegebenen Zahlen (29 und 23) und durch Mitbe-

---

*) Mit der Kirche in Neukalden ist jetzt eine Landkirche verbunden, denn seit dem J. 1807 ist dem zeitigen Prediger in Neukalden auf seine Lebenszeit die benachbarte, nicht unbeträchtliche Landpfarre Gorschendorf beigelegt, die deswegen, obgleich sie an und für sich eine sogenannte Mutterkirche ist, oben zu den Neben- oder Filialkirchen gerechnet worden.

rechnung der im Vorigen mit erwähnten (6) städtischen Nebenkirchen ergiebt sich die Summe von 58 eigentlichen Stadtkirchen, und wenn man nun noch die Schloßkirche in Schwerin, die Klosterkirche in Malchow und die in Ribnitz, und die Zuchthauskirche in Dömitz mitzählt, so hat MecklenburgSchwerin zusammen 62 Kirchen in Städten. Zieht man diese Zahl (62) von der Summe aller Kirchen im Lande (477) ab, so ergiebt sich 415 als die Zahl sämmtlicher Landkirchen (theils Haupt- oder Mutterkirchen, theils Neben- oder Filialkirchen). *)

5) Zu manchen Pfarren, selbst solchen, die schon mit Einer oder mehreren Filialkirchen verbunden sind, gehört auch noch eine mehr oder weniger abgelegene Capelle, die zum religiösen Cultus eingerichtet ist und zu der sich eine kleine Gemeinde

---

*) Die Hofkirche in Ludwigslust muß hier als Landkirche gezählt werden, da Ludwigslust nicht zu den Städten des Landes gehört, sondern so wie Doberan nur ein (freilich sehr schön angebaueter) Domanialflecken ist; es gehören auch zu der Ludwigsluster Gemeinde (so wie freilich auch zu mancher wirklichen Stadtgemeinde) manche eingepfarrte Landleute.

hält. Weswegen denn auch dort hin und wieder, z. B. alle Vierteljahr einmal, eine Predigt oder ein Altarvortrag und die Abendmalsfeier gehalten wird. Ueber die Zahl und Localität dieser Capellen ist keine öffentliche Nachricht vorhanden *).

6) Bei manchen Kirchen sind Ortschaften aus einem fremden Gebiete eingepfarrt; nämlich zur Pfarre Rechlin in der Röbelschen Präpositur gehört Kotzow im Herzogl. Mecklenb. Strelitzischen Domanialamt Mirow, zur Pfarre Levin in der Neukaldenschen Präpositur gehört das adeliche Gut Beestland in Schwedisch Pommern und bei 5 Pfarren sind 10 Dörfer, die im Fürstenthum Ratzeburg, liegen, eingepfarrt, nämlich: a) bei der Pfarre im Städtchen Rehna ist das angränzende Ratzeburgsche Dorf Falkenhagen,

*) Hin und wieder mag es auch noch wohl eine unbedeutende (und daher im Staatskalender nicht verzeichnete) Nebenkirche geben, in der jährlich einmal oder ein paarmal gepredigt wird; so ist z. B. in Sternberg eine kleine Hospitalkirche, in welcher der zweite Prediger des Orts jährlich einmal, und zwar am Neujahrstage in der Frühstunde eine Predigt zu halten hat. Solche Kirchen sind hier nirgends mit in Rechnung gebracht.

b) bei der Landpfarre Lübsee sind die Dörfer Blüssen, Grieben, Lübseerhagen und Menzendorf und c) bei der Landpfarre Mummendorf sind die Dörfer Papenhusen, Rodenberg und Rüschenbeck eingepfarrt. (Beide erstere M. Schwer. Pfarren gehören zur Gadebuscher und die dritte zur Grevismühlenschen Präpositur des Mecklenburg. Kreises.) Ferner d) zu der in der Wittenburger Präp. des Parchimschen Kreises liegenden Pfarre Cammin gehört das Ratzeburgsche, ganz vom M. Schwerinschen Gebiet umgebne Dorf Dodow und e) mit der zur Boizenburgschen Präpositur im Rostockschen Kreise gehörenden Pfarre Granzin ist das Ratzeburgsche, gleichfalls vom M. Schwerinschen Gebiet umschlossene Dorf Bennin verbunden. Alle diese Ratzeburgischen Dörfer sind ohne Kirchen, sind also keine Filiale.

7) Im Bezirk einzelner Pfarren sind — ausser den Gemeindekirchhöfen bei der (Haupt- oder Neben-) Kirche — auch noch Kirchhöfe in einzelnen eingepfarrten Ortschaften, deren Todte dort begraben werden. Auf einigen dieser Kirchhöfe, welche noch Glockenstühle haben, mag in älteren Zeiten auch eine Kirche gestanden haben, die an-

fangs einer anderen Kirche als Filial beigelegt ward, nachher aber gänzlich einging und verfiel. Es läßt sich dies wenigstens von Schlakendorf und Retzow, welche Ortschaften zur Neukalenschen Pfarre gehören und die bloß einen Begräbnißplatz mit einem Glockenstuhl, aber keine Kirche haben, vermuthen, da beide im Staatskalender, als wären sie (Filial-) Kirchörter, noch mit aufgeführt sind *).

---

*) Beiläufig werde es hier bemerkt, daß bis jetzt leider! sehr viele MecklenburgSchwerinsche Städte ihre Begräbnißplätze innerhalb der Ringmauer, in und neben den Kirchen haben. Die Bewohner einiger Städte (zB. Schwerin, Parchim, Güstrow, Bützow, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Gnoien, Penzlin), sind dem guten Beispiele auswärtiger Städte gefolgt und haben fern von ihren Wohnungen und fern von ihren der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Gebäuden, in der freien Natur ihre Todtenäcker angelegt. Dagegen in Kröpelin, Neubukow, Tessin, Sülze, Marlow, und selbst in der durch ihren Wohlstand, ihr gefallendes Aeussere und durch manche gute innere Einrichtungen sich auszeichnenden Seestadt Rostock und so auch in

In Ansehung der Zahl der Gemeindeglie=der, die vom Territorialumfang zwar nicht immer, aber doch in den mehrsten Fällen abhängt, und in Ansehung der Einkünfte, die indeß nicht so sehr von der Zahl der Gemeindeglieder, als von der Dotation der Pfarre mit liegenden Gründen

---

der beträchtlichen Seestadt Wismar modern die Todten noch immer in der Nähe der Lebenden. — Daß in einigen Städten des Auslandes z. B. in Dessau die Todtenäcker durch den schönen Verein der Natur und Kunst zu den einladendsten Spatziergängen für denkende und gefühlvolle Menschen geworden sind, ist bekannt. Mögten doch die grösseren Städte Mecklenburgs, die überdies an reizenden Promenaden nicht gerade reich sind, bald etwas Aehnliches aufweisen können! Bemerkenswerth ist es, daß schon der hellsehende D. Luther 1527. in seiner „Antwort auf die Frage, ob man vor dem Sterben fliehen möge" sagt: „Mein Rath auch wäre, — das Begräbniß hinaus vor die Stadt zu machen. Und zwar sollte uns nicht allein die Noth (wegen der schädlichen Ausdünstungen aus den Gräbern), sondern auch die Andacht und Ehrbarkeit dazu treiben. Denn ein Begräbniß sollte ja billig ein feiner, stiller Ort seyn, — daß derselbe Ort gleich eine ehrliche, ja fast eine heilige Stäte wäre".

und davon abhängen, ob diese in Erbpacht gegeben sind oder vom Prediger selbst bewirthschaftet werden, sind die Pfarrstellen sehr verschieden. Es giebt Pfarrstellen auf dem Lande, zu denen nur 3 oder 4, und andere, zu denen 12 bis 18, ja noch mehrere Ortschaften (Dörfer, Höfe, Mühlen ff.) gehören, z. B. zur Pfarre Klinken in der Critzer, zu Kreien und zu Burow in der Lübzer, zu Brudersdorf in der Neukaldenschen Präpositur gehören nur 3 Ortschaften; zu Sukow im Parchimschen Specialcircul gehören nur 4; dagegen zu der Pf. Wattmanshagen in der Lüssowschen, zu Bentwisch in der Ribnitzer Präp. und zu vielen andern Pfarren gehören 12 Ortschaften; zu Gr. Poserin in der Plauer Präp. gehören 14; zu Belitz in der Lüssowschen Präp., zu der Pfarre auf der Insel Poel in der Herrschaft Wismar und zu anderen Pfarren gehören 15; zu Mühlen Eichsen in der Hagenowschen, zu Grubenhagen in der Malchinschen, zu Bistow in der Schwaanschen Präp. gehören 16; zu Klütz in der Grevismühlenschen Präp. gehören 17; zu Dassow ebendas. gehören 18; zu Neuburg in der Lübowschen Präp. gehören 20 und zu Beidendorf in der Mecklenburgschen

Präp. sogar 21 Ortschaften *). Eine Landpfarre, nämlich Gischow im Parchimschen Specialcircul, hat gar keine eingepfarrte Oerter, sondern die Gemeinde besteht bloß aus den Bewohnern des nicht großen Pfarrdorfs.

Was die jährlichen Einkünfte der Pfarrstellen betrift, so giebt es Stellen, wel=

*) Daß die Zahl der Gemeindeglieder nicht immer mit der Zahl der Ortschaften, die zu einer Pfarre gehören, in gleichem Verhältnisse steht, davon dient Folgendes zum Beweise. Die Pfarre Beidendorf begreift, wie eben angeführt ist, 21 Ortschaften, hat aber doch im J. 1808 zufolge des neuesten Staatskalenders nur 743 erwachsene Gemeindeglieder oder Communicanten und 195 schulfähige Kinder gezählt; dagegen hat die Pfarre Picher mit nur 12 Ortschaften im J. 1808 2125 Erwachsene oder Communicanten und 694 schulfähige Kinder aufzuweisen gehabt. Ob man die Zahl der Communicanten heutiges Tages allenthalben für eben so groß, als die Zahl der erwachsenen Gemeindeglieder halten könne, ist freilich eine Frage; es ist indeß diese Art der Zählung und Vergleichung auf dem platten Lande gewöhnlich und groß dürfte die Differenz dort auch nicht seyn. In gegenwärtigem Falle kann sie den Beweis keineswegs schwächen.

che, Wohnung, Garten, Wiesen und Feld in Anschlag gebracht, zu 300 bis 400, andere, die zu 500 bis 600, noch andere, die zu 700, 800, 900, ja 1000 Rthlr. und darüber, einzelne sogar, die bis zu 2000 Rthlr. geschätzt werden können. Die mehrsten mögten Mittelpfarren von 500 bis 600 Rthlr. jährlichen Ertrages seyn, die bei einer vernünftigen Oekonomie dem Prediger und seiner Familie auf dem Lande und in einer kleinen Stadt zur anständigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse hinreichen. In der Regel sind Pfarrstellen auf dem Lande und in kleinen, Ackerbau treibenden Städten einträglicher, als die in den grösseren Städten befindlichen, welche selten mit liegenden Gründen dotirt sind oder selten aus liegenden Gründen beträchtliche Einkünfte haben *).

*) Seitdem die Achtung gegen Religion und religiösen Cultus leider! nicht nur unter den höheren Ständen, sondern auch unter den niederen, besonders in den Städten, so sehr abgenommen hat, haben sich die Einkünfte der städtischen Predigerstellen natürlich sehr vermindert. Die hie und da durch Einziehung einzelner Stellen oder auf andere Art erfolgte Erhöhung der Salarien dürfte zur Entschädigung nicht allenthalben hinreichen. Sehr zu wünschen wäre es übrigens, daß, so wie die Achtung gegen den öffentlichen Cultus abge-

Auch läßt sich mit Recht behaupten, daß in der Regel die landesherrlichen Patronatpfarren von bessern Einkünften sind, als die ritterschaftlichen, da jene einen grösseren Territorialumfang zu haben und bei ihnen die liegenden Gründe aus der Zeit der Stiftung mehr erhalten zu seyn pflegen. Doch giebt es freilich einzelne ritterschaftliche Pfarrstellen, die einträglicher sind, als einzelne landesherrliche. Gar zu schlechte, bis zu der niedrigsten der oben angegebenen Summen kaum herankommende Pfarren (so genannte Pönitenzpfarren) giebt es nicht viele. Nur folgende stehen in dem Rufe, daß sie es sind; und wenn man nach der im neuesten Saatskalender bei ihnen angegebenen geringen Zahl der erwachsenen Gemeindeglieder und der schulfähigen Kinder, die das fünfte Lebensjahr

---

nommen, das Bemühen der Religionslehrer, durch die Güte ihrer öffentlichen Vorträge das Interesse für Religion lebhaft zu erhalten, nicht schwächer, sondern stärker geworden seyn und daß die öffentlichen Behörden sich jetzt mehr als je beeifern mögten, für Predigerstellen, mit denen ein bedeutender Wirkungskreis unter Gebildeten und Ungebildeten verbunden ist, würdige, mit Talenten für die Canzelberedsamkeit ausgerüstete Männer aufzufinden.

überschritten haben, imgleichen nach einigen anderen Localverhältnissen schliessen will und kann, so ist es auch allerdings glaublich, nämlich: die rittersch. Pfarre Berendshagen in der Bukowschen Präpositur mit 260 Erwachsenen und 60 schulfähigen Kindern; die ritterschaftl. Pf. Russow ebendas. mit 247 Erwachsenen u. 72 schulfäh. Kindern; die rittersch. Pf. Großen Raden in der Sternbergschen Präp. mit 295 Erw. u. 92 schulf. K.; die landesherrl. Pf. Klinken in der Crivitzer Präp. mit 216 Erw. u. 93 schulf. K.; die landesh. Pf. Herzfeld u. das Filial Karrenzin in der Neustädter Präp. zusammen mit 429 Erw. u. 174 schulf. K.; die schon oben (S. 31) erwähnte landesherrl. Pf. Rossow mit 479 Erw. u. 135 schulf. K.; die landesh. Pf. Wosten in der Goldbergschen Präp. mit 195 Erw. u. 50 schulf. K.; und die rittersch. Pf. Wasdow in der Gnoienschen Präp. mit 152 Erw. u. 46 schulf. Kindern *) — Dagegen sollen

*) Zu wünschen wäre wohl, daß solche gar schlechte Pfarren, deren Inhaber, wenigstens wenn sie eine zahlreiche Familie haben, mit Mangel kämpfen müssen, verbessert würden. Einige Vorschläge dazu liessen sich wohl machen. Sollten die Kirchenpatrone und Gemeindegenossen auch nicht einige Grundstücke zur vortheilhafteren Dotirung hergeben

folgende Pfarrstellen ihren Inhabern einen sehr reichlichen Ertrag liefern: Die landesherrl. Pfarre in dem (seit 1795) durch das Seebad und die dazu gehörenden Anstalten berühmten Flecken Doberan mit 884 Erwachsenen und 229 schulfähigen Kindern; die landesherrl. Pf. im Städtchen Kröpelin in der Doberanschen Präpositur mit 1157 Erw. und 391 schulf. Kindern; die landesh. Pf. Parkentin u. das Filial Stäbelow ebendas. mit 835 Erw. u. 271 schulf. K.; die landesh. Pf. Dassow in der Grevismül. Präp. mit 1155 Erw. und 337 schulf. K.; die rittersch. Pf. Kalkhorst ebendas. mit 956 Erw. und 336 schulf. K.; die rittersch. Pf. Klütz ebend. mit 1435 Erw. und 417 schulf. K.; die landesh. Pf. Neuburg in der Lübowschen Präp. mit 1046 Erw. und 330 schulf. K.; die landesh., mit sehr beträchtlichen Lände-

---

wollen und können, so könnten vielleicht, wenn benachbarte fette Pfarren vacant würden, einzelne Ortschaften von denselben getrennt und den schlechteren Pfarren beigelegt werden oder einige besonders gute Pfarren könnten, wenn sie erledigt worden, ein halbes Jahr länger als gewöhnlich unbesetzt bleiben und die Hebungen während dieses Zeitraums könnten in eine Casse zur Verbesserung der schlechteren Pfarren fliessen.

reien dotirte Pf. Gägelow und Dabel in der Sternbergschen Präp. mit nur 370 Erw. und 96 schulf. K.; die landesh. Pf. zu Eldena in der Grabowschen Präp. mit 1399 Erw. und 501 schulf. K.; die landesh. Pf. im Städtchen Hagenow (nebst 2 Filialen) mit 2183 Erw. und 683 schulf. K.; die landesh. Pf. Lübtheen in der Hagenowschen Präp. mit 1342 Erw. und 567 schulf. K.; die landesh. Pf. Jabel ebendas. mit 1398 Erw. und 560 schulf. K.; die landesh. Pf. Picher ebendas. mit 2125 Erw. und 694 schulf K.; die landesh., aber mit 2 rittersch. Filialen verbundne Pf. Ankershagen in der Warenschen Präp. zusammen mit 736 Erwachsenen und 233 schulfäh. K.; die landesherrl. Pf. Vellahn nebst 2 Filialen in der Wittenburger Präp. mit 1328 Erw. und 487 schulf. K.; die rittersch. Pf. Pritzier nebst 1 Filial ebendas. mit 953 Erw. und 266 schulf. K.; die landesherrl., aber mit einem vagirenden rittersch. Filial (Levezow) derzeit verbundene Pf. Thürkow in der Lüssowschen Präp. zusammen mit 545 Erw. und 170 schulf. K.; die rittersch. Pf. Grubenhagen in der Malchinschen Präpos. mit 854 Erw. und 218 schulf. K.; die rittersch. Pf. Ivenack ebendas. mit 936 Erwachsenen und 324 schulf. K.; die landesherrl. mit 3 Filialen

verbundene Pf. im Städtchen Stavenhagen ebendas. mit 1491 Erw. und 531 schulf. K.; die landesherrl. Pfarre Großen Lukow nebst 2 Filialen in der Penzlinschen Präp. mit 536 Erw. und 155 schulf. K.; die landesherrl. Pf. Jördensdorf in der Neukaldenschen Präp. mit 875 Erw. und 236 schulf. K.; die rittersch. Pf. Boddin in der Gnoienschen Präp. mit 640 Erw. und nur 94 schulf. K.; die landesherrl. Pf. im Städtchen Gnoien ebendas. mit 1268 Erw. und 432 schulf. K.; die gemeinschaftliche, landesherrl. und rittersch. Pf. Blankenhagen nebst Einem Filial in der Ribnitzschen Präp. mit 804 Erw. und 339 schulf. K.; die landesherrl. Pf. im Städtchen Schwaan nebst Einem Landfilial mit 1350 Erw. und 493 schulf. K.; die landesherrl. Pf. Neuenkirchen mit einem rittersch. Filial in der Bützowschen Präp. mit 1411 Erw. und 457 schulf. K.; die landesherrl. Pf. Neukloster nebst 1 Filial in der Herrschaft Wismar mit 818 Erw. und 236 schulf. K. und die landesherrl. Pf. Großen Tessin ebendaselbst mit 540 Erwachsenen und 200 schulfähigen Kindern.

Zu den 333 Pfarrstellen der Mecklenburg Schwerinschen Lande giebt es, zufolge des dies-

jährigen Staatskalenders, 87 im Lande selbst sich aufhaltende Candidaten, welche pro licentia concionandi von einem der Landessuperintendenten tentirt sind *). Ihre Zahl ist aber ohne Zweifel etwas größer; es fehlt einer und der andere, der dem Verf. dieser Schrift persönlich bekannt ist **). Rechnet man auch nur noch 8 hinzu und nimmt die Zahl der noch nicht tentirten Candidaten, die entweder erst kürzlich die akademischen Studien beendigt haben oder neuerlich aus der Fremde ins Land gekommen sind, nur zu 10 an, so erhält man die Zahl 105. Bringt man nun noch

a) die 12 oben (S. 14 u. 15) erwähnten Pfarrcollaboratoren, die auf Beförderung zu einer Pfarrstelle exspectivirt sind, und
b) von den Lehrern der 5 grösseren Landes- oder Stadtschulen (zu Schwerin, Par-

*) Im Staatskalender sind sie namentlich nach Ordnung der Superintendenturen und Präposituren aufgeführt.

**) Aus dem herzogl. Residenzort Ludwigslust sind in den letztjährigen Staatskalendern gar keine Candidaten angezeigt und sicher sind doch dort jetzt so gut einige, wie vormals.

chim, Güstrow, Rostock und Wismar) nur etwa 12 in den unteren Stellen oder als Collaboratoren angesetzte Individua *), ferner

c) 26 Rectoren **), 5 Con- oder Subrectoren, 1 Freischullehrer und 7 studirte Cantoren ***) an den Schulen kleinerer Oerter, imgleichen

*) Die ersten Lehrer der gelehrten Schulen können hier nicht mitgerechnet werden, da sie in der Regel eine Beförderung ins Predigamt nicht suchen. Sie sollten auch eigentlich Philologen von Profession seyn, um mit den einem gelehrten Berufe sich widmenden Schülern die Philologie con amore und zweckmäßig treiben zu können, und sollten so viel Einkommen von ihrem Amte haben, daß sie um äusserer Bedürfnisse willen eine Versetzung ins Predigtamt zu wünschen gar nicht nöthig hätten.

**) Eigentlich sind 33 Schulrectoren in den verschiedenen kleineren Städten des Landes (Ludwigslust hier mitgerechnet); 7 unter ihnen sind aber zugleich Pfarrcollaboratoren und also schon vorher in Rechnung gebracht.

***) Es mögen der Cantoren, welche studirt haben und zu einer Predigerstelle aufrücken können, vielleicht mehr als 7 seyn; der Verf. aber zählt nur die, welche ihm als solche bekannt sind.

d) die beiden Lehrer am Schulmeisterseminarium in Ludwigslust *)

mit in Anschlag, so ergiebt sich eine Summe von 170 Individuen, mit denen die Predigtämter besetzt werden können. Das Verhältniß jener (170) zu diesen (333) ist also höher als 1 zu 2. Von den (105) Candidaten indeß können und müssen viele, ehe sie zu wirklichen Pfarrstellen gelangen, zuvörderst eine Pfarrcollaboratur oder ein Schulamt übernehmen und so könnte man denn das Verhältniß der Zahl derer, mit denen Pfarr- und Schulämter besetzt werden, zu der Zahl dieser zwiefachen Aemter ohngefähr wie 1 zu $2\frac{1}{3}$ annehmen. Dies Verhältniß ist immer noch sehr groß, da jährlich nicht mehr, als 10, höchstens 11 Vacanzen unter den Predigern einzutreten pfle-

*) Alle unter den Rubriken b, c, d, aufgeführte Männer, die dem Schullehrerstande angehören, pflegen sich eine Versetzung ins Predigtamt zu wünschen, und welcher billig und recht Denkende wird es läugnen, daß sie bei wirklicher Fähigkeit zu demselben und nach mehrjähriger pflichtmäßiger Thätigkeit im Schulamte, ihres Wunsches gewährt zu werden ganz besonders verdienen?

gen *), die denn zum Theil einige Vacanzen von Pfarrcollaboraturen und Schullehrerstellen zur Folge haben. Die Zahl von 10 oder 11 ins öffentliche Predigt: oder Schulamt beförderten Candidaten wird aber alljährlich wieder ersetzt durch den Anwachs von neuen theils eingebornen, theils ausländischen Candidaten. Es wird also im MecklenburgSchwerinschen wahrscheinlich noch lange nicht ein solcher Mangel an Männern, mit denen die Pfarr: und Schulämter besetzt werden können, zu fürchten seyn, als nach öffentlichen und Privatnachrichten seit einiger Zeit in den am Rhein hin belegenen deutschen Provinzen, imgleichen im Ansbachschen und im Danziger Gebiet eingetreten ist. Daß sich aber im MecklenburgSchwerinschen die Zahl der Candidaten so sehr häuft **), gründet sich

---

*) Im J. 1807 und 1808 haben freilich mehrere Vacanzen Statt gehabt; dies scheint aber nur Folge der temporären Kriegsdrangsale zu seyn, welche auf dem platten Lande besonders über die Geistlichen hereinbrachen.

**) In den letzten 10 Jahren hat sie sich freilich gegen die Zahl in früheren Jahren sehr vermindert. Der Staatskalender aufs Jahr 1798 führte der

natürlich darinn, daß daselbst weit mehrere Hauslehrer in Familien, als verhältnißmäßig in anderen Ländern, gebraucht werden. Und dies rührt wieder daher, daß dort theils mehrere wohlhabende Landbegüterte *) und selbst mehrere wohlhabende Landprediger, die den Aufwand, welchen ein eigner Hauslehrer doch allerdings erfordert, bestreiten können, anzutreffen sind, als in vielen anderen Ländern, theils auch weil man dort den einheimischen öffentlichen Schulen, wie es scheint, kein so allgemeines Zutrauen schenkt als in anderen Ländern. Ob Letzteres im Mangel an Patriotismus oder in an-

---

tentirten Candidaten 158 namentlich auf; die aufs J. 1808 und 1809 dagegen liefern die gleiche Zahl 87. Diese auffallende Differenz in einem Zeitraum von 10 Jahren rührt ohne Zweifel daher, daß in dieser Epoche in Mecklenburg so, wie in anderen Ländern, sich weit wenigere junge Leute dem Studium der Theologie gewidmet, und manche, die es bereits ergriffen, sich wieder davon zurückgezogen haben und zu einem anderen Berufe übergegangen sind.

*) In Mecklenburg sind die Landgüter bekanntlich von weit grösserem Umfange und Ertrage, als in den mehrsten übrigen deutschen Provinzen.

deren Ursachen seinen Grund hat, bleibt hier billig dahin gestellt. Wahr ist es, daß zuweilen in Mecklenburg mehrere Subjecte zu Hauslehrerstellen gesucht werden, als zur Zeit gefunden werden können *).

Die Zahl der Candidaten, so wie auch der Pfarrcollaboratoren und Schullehrer, also überhaupt der Competenten bei Pfarrbesetzun-

*) In den letzteren Jahren ist dies jedoch nicht so sehr der Fall gewesen, als vormals, denn manche Landbegüterte haben bekanntlich, wegen der nachtheiligen Einwirkung öffentlicher Begebenheiten oder auch bloß wegen der Folgen des zu hohen Ankaufs der Grundstücke und des zu großen Aufwandes, auf Einschränkungen im Inneren der Familie Bedacht nehmen müssen. Auch scheinen neuerdings mehrere wohlhabende Aeltern, als sonst, sich entschlossen zu haben, ihre Söhne einheimischen Privat-Erziehungsanstalten oder auswärtigen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, zB. in Gotha, Halle, Klosterbergen ff. anzuvertrauen. Es ist traurig, daß in Mecklenburg selbst kein öffentliches Institut ist, welches Erziehung und Unterricht der Jugend vereinigt! Es ist traurig, daß das Pädagogium zu Bützow nur eine ephemerische Existenz hatte! —

gen besteht jetzt im Mecklenburg Schwerinschen größtentheils aus Einländern. Vor einigen Jahrzehenden war wohl die grössere Zahl sowohl der Competenten, als der angestellten Prediger selbst Ausländer. Jetzt finden nun die Klagen über Bevorzügung der Ausländer nicht mehr Statt. So gerecht es übrigens allerdings ist, daß Einländer ceteris paribus vor Ausländern den Vorzug haben, zumahl da in fast allen übrigen deutschen Provinzen keine Ausländer, und also auch keine Mecklenburger Beförderung ins Predigt- und Schulamt erhalten, so ist es doch auch wieder sehr zu billigen, daß Ausländer nicht von der Beförderung ausgeschlossen sind. Schon der Umstand, daß im Mecklenburg Schwerinschen mehrere Hauslehrer gebraucht werden, als einheimische Candidaten vorhanden zu seyn pflegen, giebt den Ausländern, wenn sie sich hier mehrere Jahre hindurch um die Bildung der Jugend verdient gemacht haben, einen gerechten Anspruch auf Beförderung zum öffentlichen Lehrerberuf. Dann aber ist eine Concurrenz von Ausländern und Einheimischen auch dazu gut, daß für Aemter, die einen so wichtigen und heiligen Zweck haben, eine Auswahl unter mehreren würdigen Subjecten Statt finde. Mögte das Ausland uns nur immer wahr-

haft würdige Subjecte zusenden! — Uebrigens sollte freilich bei Ausländern nicht bloß auf Fähigkeiten und gelehrte Kenntnisse, die sich bei den gewöhnlichen Prüfungen ergeben, gesehen werden, sondern auch darauf; ob sie die Sitten, die Sprache und den Culturstand des Mecklenburgschen Volks, besonders des Landvolks, hinlänglich kennen und durch ihre Sprache dem großen Haufen verständlich genug sind. Wie wenig Letzteres bei den rechten Obersachsen, den Hessen und Würtembergern, selbst wenn sie auch eine beträchtliche Reihe von Jahren in Mecklenburg gelebt haben, zutrifft und wie vormals mancher Mecklenburgscher Prediger, der seinen Provincialdialekt nicht ablegen konnte, deswegen seinen Pfarrgenossen weniger nützlich geworden, das ist bekannt genug.

Die aus dem Mecklenburg Schwerinschen selbst gebürtigen Candidaten des Predigtamts haben sich mehrentheils auf der Landesuniversität Rostock *) gebildet. Viele einheimische Jünglinge,

*) Sie ist 1418 von den gemeinschaftlich regierenden Herzögen von MecklenburgSchwerin, Johann dem 5ten und Albrecht dem 5ten gestiftet und 1419 am 17ten Novemb. eingeweihet; sie ist also eine der ältesten Universitäten

die sich dem Predigtamte widmen wollen, studiren allein dort; manche aber fangen dort ihre Studien an und setzen sie auf einer auswärtigen Universität fort, oder fangen sie auf einer auswärtigen an und setzen sie auf der vaterländischen fort. Es giebt auch ein schon aus älteren Zeiten stammendes und nach der Wiedervereinigung der Universität Bützow mit Rostock unterm 6 Novemb. 1793 erneuertes Gesetz, wornach alle Eingebornen, welche zu einem vom Landesherrn zu besetzendem Amte befördert seyn wollen, auf der Landesuniversität wenigstens 1 Jahr studirt haben sollen *). Hie und da aber scheint dies Ge-

---

Deutschlands. Der Magistrat in Rostock erwarb sich das Compatronat der Universität, indem er die Dotirung von 9 Professuren übernahm. Die oberbischöflichen und Cancellariatsrechte ruhen aber ganz allein in der Person des jedesmaligen Mecklenb. Schwerinschen Regenten. Anfangs und zwar bis zum Westphäl. Friedensschluß war freilich der jedesmalige Bischof von Schwerin Canzler der Universität; seitdem das Bisthum aber secularisirt ist, giebt es keinen Bischof weiter.

*) S. (Schröders) Neueste Mecklenb. Schwer. Gesetzsammlung 1ster Thl. 1ste Lieferung S. 346 ff.

jetzt in Vergessenheit gerathen zu seyn oder doch nicht beachtet zu werden, denn einzelne junge Leute besuchen Rostock gar nicht, sondern wählen eine fremde Universität. So wenig nun auch nach liberalen Grundsätzen der Universitätsbann, so wie er neuerdings von einigen deutschen Fürsten verfügt ist *), indem nämlich die Studirenden bloß auf die vaterländischen Lehranstalten beschränkt seyn sollen, gebilligt werden kann, so gerecht und billig scheint es doch, daß da, wo von der Staatsbehörde die Landesuniversität mit tüchtigen Lehrern besetzt und zugleich dafür gesorgt ist, daß von diesen die wissenschaftlichen Gegenstände in jedem Jahre vollständig und nach einem zweckmäßigen Plane gelehret werden, auch die Söhne des Landes, die einen wissenschaftlichen Beruf wählen wollen, angehalten werden, ihre Studien eine Zeitlang auf der Landesuniversität zu treiben **). Hiefür spricht nicht nur das, daß der

---

*) S. das Journal „der Rheinsche Bund" — herausgegeben von Winkopp, 23stes Heft, S. 237 ff.

**) Es wäre freilich besser, wenn es hiezu eines öffentlichen Zwanggesetzes nicht bedürfte, sondern wenn alle Aeltern ihre Söhne schon aus Patrio-

Staat durch Unterhaltung der Universität einen Aufwand macht, der zunächst auf den Nutzen einheimischer Jünglinge berechnet ist und der ihm dadurch einigermaßen vergolten werden muß, daß die Geldsummen, welche sie selbst für ihre akademischen Studien aufwenden können und wollen, nicht gänzlich ins Ausland getragen werden, sondern es wird noch weit mehr dadurch empfolen, daß die Lehrer der Landesuniversität bei ihren Lehrvorträgen auf die künftigen von localen Beschaffenheiten und Einrichtungen vielfach abhängenden Amtsverhältnisse einheimischer Studirenden und selbst auf die grösseren oder geringeren Vorkenntnisse, welche dieselben von den inländischen Schulen mitbringen, eine bestimmtere Rücksicht nehmen und auf die Sittlichkeit derselben, besonders wenn die Aeltern nur die gehörige Einleitung dazu machen, ein wachsameres Auge haben können, als

---

tismus eine Zeitlang wenigstens der vaterländischen Lehranstalt anvertraueten; allein der Patriotismus ist heutiges Tages leider! in den wenigsten deutschen Ländern recht einheimisch; er wird bei vielen Individuen nur zu leicht durch Vorliebe für das Ausländische, selbst für das ungeprüfte Ausländische verdrängt.

dies die Lehrer einer auswärtigen, zumal frequenten, Universität vermögen *). Aber leider! für manche Aeltern ist gerade das ein Motiv, warum sie ihre Söhne gar nicht oder nur auf sehr kurze Zeit der Landesuniversität zuschicken, daß dieselben auf der auswärtigen mehr der Freiheit überlassen sind, und ihre Aufführung den Blicken und Urtheilen einheimischer Beobachter mehr entzogen ist. Uebrigens ist die Bekanntmachung und, woran es nie fehlen sollte, die Aufrechthaltung eines solchen Gesetzes dann am zweckmäßigsten, wenn wegen der Localität der Landesuniversität, was gerade bei der Universität Rostock der Fall ist, nicht erwartet werden kann, daß sie von Ausländern stark werde besucht werden. — Zu bemerken ist noch, daß die Rostocksche Universität in dem pädagogischtheologischen Seminarium, welches von dem jeztregierenden Durchl. Herzoge Friederich Franz im J. 1790 gestiftet worden,

---

*) Man vergl. hiemit, was der seel. Jerusalem im 2ten Theile seiner nachgelassenen Schriften (Braunschweig 1793. 8.) S. 238 über das Recht der Landesobrigkeit sagt, zu fordern, daß die Landeskinder auf der Landesuniversität (etwa 4 Jahre) studiren.

eine Bildungsanstalt für junge Theologen hat, die auf mancher anderen, selbst besuchteren Universität fehlt oder doch da nicht von so sicherer, ununterbrochener Dauer ist *). Die Anstalt bezweckt nicht bloß die Bildung für den entfernteren Predigerberuf der Studirenden, sondern auch für den näheren, dem Staate gleichfalls so ungemein wichtigen Hauslehrerberuf, macht eine genauere Beurtheilung und speciellere Leitung derjenigen Studirenden, die daran Theil nehmen, möglich und giebt ihnen theils zu homiletischen Ausarbeitungen und zur Uebung im Memoriren, Recitiren und Declamiren, theils auch zu Vorübungen auf das so schwere Geschäft des Katechisirens und zu einer

*) Daß das Rostocksche Seminarium dies ist, beruhet, wie sich nicht läugnen läßt, besonders darauf, daß die ersten, für die 6 ordentlichen Mitglieder bestimmten Stellen, in welche nach und nach die ausserordentlichen Mitglieder, deren Zahl unbestimmt ist, einrücken können, mit einer von der Gnade des Herzogs angewiesenen jährlichen kleinen Geldunterstützung verbunden sind und daß die Anstalt unter der näheren Aufsicht der H. Landesregierung steht, indem der Director darüber halbjährig einen Bericht an Dieselbe erstatten muß.

zweckmäßigen Lectüre *) Gelegenheit. Der jetzige Director des Seminariums **) hat, zufolge der akademischen Lectionskataloge, zu den öffentlichen Vorlesungen, die er für die Seminaristen zu halten hat, die Pädagogik und Didaktik (letztere mit Ausschluß der auf den Religionsunterricht Bezug habenden Gegenstände), die

---

*) Die Anstalt besitzt eine ganz artige Büchersammlung, auf welche gegenwärtig eine bestimmte Summe jährlich verwandt werden kann. In ihr sind nicht nur die Predigtsammlungen neuerer musterhafter Canzelredner, sondern auch manche auf den Beruf des Erziehers und des öffentlichen Religionslehrers sich beziehende scientifische und populäre Schriften der neueren Zeit vorhanden.

**) Von Michaelis 1790 bis Michaelis 1791 stand das Institut unter der Leitung des damaligen Oberkirchenraths und Prof. Velthusen, der durch die Gründung und erste Einrichtung desselben wahre Verdienste sich erwarb. Als dieser als Generalsuperintendent nach Stade ging, wurde es dem Prof. D. Martini übergeben und als dieser im Sommer 1804 einem Rufe auf die damals Königl. Bayersche Universität Würzburg folgte, erhielt sein Nachfolger in der theologischen Lehrstelle, D. Dahl zugleich auch die Leitung des Seminariums.

Homiletik, die Katechetik samt den vorzüglichsten Abschnitten der sogenannten Pastoraltheologie und die Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung der herkömmlichen Sonntagsperikopen — gewählt und wechselt mit diesen Vorlesungen in einem zweijährigen Cursus ab. Es wird sich nicht läugnen lassen, daß diese Einrichtung zweckmäßig und heilsam ist; aber es läßt sich auch denken, daß der Nutzen derselben dadurch mannigfaltig vermindert werden muß, daß es jetzt immer mehr einreißt, die akademische Studirzeit auf 2 oder 2½ Jahre zu beschränken *), und daß so manche Jünglinge

*) Vormals, als der Kreis des Wissens noch nicht so viel umfaßte, als jetzt, studirte man 5, 6 und 7 Jahre. Welch eine große Verschiedenheit der Verhältnisse! Es kann freilich, wenn man annimmt, daß der akademische Unterricht nur ein Mittel seyn soll, junge Männer in dem von ihnen gewählten Fache zu orientiren und ihnen die Art zu zeigen; wie sie selbst studiren, selbst sich für ihren künftigen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausbilden sollen, wohl zugegeben werden, daß hiezu 3 bis 4 Jahre hinreichen; aber wie viele studiren nachher wohl ihr Fach mit eignen Kräften? Ist nicht vielmehr bei vielen die Be-

jetzt zu wenig bekannt mit den Sprachen und Schriftstellern des classischen Alterthums — deren sorgfältiges und zweckmäßiges Studium doch für die Ausbildung der jugendlichen Geisteskräfte und für die Nährung edler Gefühle und Grundsätze so wichtig ist — und zu wenig geübt, ihre Gedanken in einem mündlichen und schriftlichen Vortrage correct und gut darzulegen *), selbst auch zu entfremdet

---

schäftigung mit wissenschaftlichen und gelehrten Gegenständen bloß auf die Universitätsjahre eingeschränkt? — Doch dem sei, wie ihm wolle, dem Triennium sollte eigentlich nichts abgedarbt werden. Mancher kann freilich, weil er von äusseren Mitteln entblößt ist, keine 3 Jahre auf der Universität aushalten, selbst wenn er das Convictorium (welches jedoch in Rostock nur auf 2 Jahre ertheilt wird) und andere akademische Wohlthaten genießt; aber im Grunde sollte der ganz Dürftige, wenn er nicht ausserordentliche Talente und eine unbesiegbare Neigung zu den Wissenschaften hat, sich denselben gar nicht widmen.

*) Sehr zu wünschen wäre es, daß auch in den Mecklenburgischen grösseren Schulen, die auf die Universität vorbereiten sollen, eben so wie in einigen, freilich auch nur wenigen, grösseren Schulen des Auslandes, ein öffentliches Maturitäts-Examen eingeführt wäre und

von religiösen Ideen und Gefühlen *) — von den Schulen zur Universität übergehen.

---

daß kein einheimischer Jüngling zur vaterländischen oder nach einer fremden Universität abgehen dürfte, dessen Reife bei dieser zweckmäßig und nach gerechten Grundsätzen eingerichteten Prüfung nicht entschieden wäre. Auf der Universität selbst die ankommenden Studirenden zu prüfen, wie in Halle vormals eine Zeitlang eingeführt war, hilft wenig, denn die unreif Erscheinenden sodann zur Schule zurückzuschicken, ist eine harte und auch unausführbare Maaßregel. — Treffliche Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung und über die Vortheile des öffentlichen Maturitäts-Examens hat der würdige D. Gurlitt in Hamburg, der dasselbe auch im dortigen Johanneo eingeführt hat, in einem Programm vom J. 1804 mitgetheilt.

*) Letzteres ist Folge dessen, daß in neueren Zeiten bei der häuslichen Erziehung der Jugend auf Religion fast gar keine Rücksicht genommen und die jungen Leute auf öffentlichen Schulen und Gymnasien nicht so ernstlich, wie von unsern Vorfahren, zur Anhörung der sonn- und festtäglichen Predigten angehalten werden. Was vielleicht heutiges Tages wegen der Macht des Zeitgeistes nicht bei allen und jeden Jünglingen zu erreichen ist, das sollte doch billig denen, die künftig selbst

Der junge Theolog, der seine akademische Laufbahn geschlossen, hat dadurch nicht sogleich die Freiheit, die Canzel zu besteigen; auch der fremde Candidat, sei er auch schon im Auslande geprüft, hat sie nicht. Beide müssen sich erst, um facultatem concionandi zu erhalten, irgend einem der Landessuperintendenten zur Prüfung (Tentamen) stellen *). Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind unseres Wissens exegetisch, dogmatisch und homiletisch; zuweilen wird auch wohl eine schriftliche Prüfung durch Aufgabe einiger schriftlichen Ausarbeitungen damit verbunden. Wer den Erwartungen des Examinators entspricht, erhält von ihm in einem schriftlichen Zeugniß über die angestellte Prüfung die Erlaubniß, in den Herzogl. Landen zu predigen und wird zugleich in die Liste der tentirten Predigtamtscandidaten des Landes aufgenommen. Das Recht, sich um eine Pfarr-

---

Lehrer der Religion werden wollen, durch dringende Vorstellungen zur Pflicht gemacht werden.

*) S. (Schröders) Neueste Gesetzsammlung ff. 1ster Thl., 1ste Lieferung, Seite 5 und 6. Will ein junger Mann während seiner Universitätsjahre Versuche im Predigen machen, so muß er sein Concept vorher von einem Prof. der Theologie durchsehen und unterschreiben lassen.

stelle oder um eine Pfarradjunctur zu bewerben, hat er aber im MecklenburgSchwerinschen gesetzlich *) erst im 25sten Lebensjahre. Hat er dieses zurückgelegt und ist er nun von dem Landesherrn oder von einem andern Patron einer erledigten oder eines Adjuncts bedürfenden Pfarrstelle zur solitären Präsentation oder zur Compräsentation mit anderen bestimmt worden **), so muß er sich noch einer strengeren Prüfung (Examen) und zwar desjenigen Superintendenten, zu dessen Cirkel die zu besetzende Pfarre gehört, und zugleich in der Regel auch des oder der an dem Wohnorte des Superintendenten angestellten übrigen Prediger unterwerfen. Bei dieser Prüfung werden die Gegenstände aus der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte, auch wohl aus der Symbolik,

---

*) Die Verordnung ist vom jetzt regierenden Durchl. Herzoge unterm 5ten Febr. 1795 gegeben worden. S. (Schröders) Neueste Gesetzsammlung ff. S. 248. 249.

**) Bloß in Rostock ist die seltsame, schwerlich zu zu billigende Sitte, daß der Candidat erst, nachdem er zum wirklichen Prediger gewählt worden, von den übrigen dortigen Predigern, also von seinen nunmehrigen Collegen examinirt wird.

gewählt; zugleich aber wird dem Examinanden Gelegenheit gegeben, von seinen praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten Proben abzulegen, indem er eine Katechisation anstellen und eine von ihm über einen ihm aufgegebenen Text ausgearbeitete Predigt einreichen muß, über welche sodann mit ihm gesprochen zu werden pflegt; zuweilen muß er sie auch in der Ortskirche des Superintendenten halten *). — Bis so weit ist im MecklenburgSchwe-

*) Aus den neuern Zeiten, nämlich aus der Epoche des jetzt regierenden Durchl. Herzogs Friederich Franz existiren 2 das Examen der Predigtamtscandidaten betreffende Verordnungen, welche hier bemerkt zu werden verdienen. Die Eine (s. die Schrödersche neueste M. Schw. Gesetzsammlung, 1sten Thl. 1ste Lief. S. 173 f.) ist vom 26sten April 1788 und macht den Superintendenten zur Pflicht, bei Examinirung der Candidaten dieselben nach dem Ausdruck der Kirchenordnung „in die Bibel zu führen" und zu erkunden; ob sie in derselben fleissig gelesen, also sich die erforderliche Kenntniß der biblischen Grundsprachen verschaft haben, imgleichen darauf Acht zu geben; ob sie etwan auch irrigen Lehrsätzen anhängen und eine schädliche Neuerungssucht an sich blicken lassen und in diesem Falle dieselben — un-

rinischen die Einrichtung der Prüfungen ziemlich übereinstimmend mit der in anderen Ländern und

---

gekränkt derjenigen Freiheit, die ein jeder bei solchem Examen haben muß, seine Meinung und Erklärung über einen Lehrsatz freimüthig an den Tag zu legen — über die geäusserten anstößig scheinenden Begriffe zu bedeuten zu suchen. Die andere H. Verordnung, welche am 12ten Novemb. 1803 ergangen (und im Journal für Prediger, 46 sten Bandes 3tes Stück S. 308 ff., so wie auch im Intelligenzblatt der Neuen allgem. deutschen Bibliothek, 90sten Bandes 2tes St. S. 485 ff. abgedruckt ist), schärft nicht nur von neuem ein, die Candidaten beim Tentamen und Examen auf die heil. Schrift A. und N. Testaments zurückzuführen und ihre Bekanntschaft mit derselben gründlich zu prüfen, sondern befielt auch, die Candd. gegen die Vertauschung jener einzigen positiven Erkenntnißquelle der christlichen Lehre mit dem bloßen Rationalismus und also auch gegen die mißbräuchliche Anwendung der kritischen Philosophie und überhaupt gegen die Einmischung speculativer Raisonnements in den öffentlichen Religionsunterricht aufs nachdrücklichste zu warnen. Zugleich mit dieser letzten Instruction an die Landessuperintendenten erging auch an den Director

allerdings zweckmäßig. Die Anordnung aber fehlt, so viel öffentlich bekannt ist, zur Zeit noch, daß die zum erstenmal Geprüften (Tentirten) nach ihrer Würdigkeit in Hinsicht ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten classificirt werden, und daß von der Classe, in welche sie aufgenommen zu werden verdienten oder von dem Prädicat, das ihnen nach Gerechtigkeit ertheilt worden — (ob sie nämlich „vorzüglich, sehr gut" — „hinlänglich" — „nothdürftig" erhielten) ihre Beförderung ins Predigtamt selbst, in Ansehung sowohl der Zeit, da sie erfolgen sollte, als der Beschaffenheit der Pfarren, in Betreff der damit verbundenen Einkünfte nicht nur, sondern auch des grösseren oder kleineren Geschäftskreises, abhängt *). Im Hannöverschen,

---

des pädagogischtheologischen Seminariums in Rostock eine gleiche Verordnung, daß er nämlich bei dem den künftigen Predigern und Schullehrern zu ertheilenden Unterricht sich beides gleichfalls solle angelegen seyn lassen.

*) Das Speciellere dieser Einrichtung z. B. in Betreff der mit den nur nothdürftig für den Predigerberuf ausgebildeten Candidaten nach Einem oder nach mehreren Jahren zu erneuernden

Würtembergischen, Badenschen und in manchen andern Ländern ist diese wohlthätige Einrichtung, die der Willkühr und dem Zufall Gränzen setzt und die für diejenigen, welche das Studium der Theologie wählen, ein mächtiger Sporn zur nützlichen Anwendung ihrer Zeit und ihrer Fähigkeiten seyn muß, schon längst getroffen und im Königreiche Bayern ist sie neuerlich in Betreff der protestantischen Pfarramtscandidaten zufolge einer Nachricht in der „Nationalzeitung der Deutschen, März 1809" Seite 216 ff. gleichfalls eingeführt worden.

Prüfung und in Betreff der nothwendig werdenden Eintheilung sämmtlicher, sowohl der mittelbar, als der unmittelbar vom Fürsten abhängenden Pfarren in Classen kann hier nicht angegeben werden. Die ganz untüchtig befundenen Subjecte müßten völlig abgewiesen werden.

B) Kirchlich = staatistischer Abriß von den Ländern der Herzogl. Mecklenburg Strelitzischen Linie.

I) Das Herzogthum Stargard (das eigentlich — s. oben S. 7 — in politischer Beziehung einen Theil und zwar den kleineren und südöstlichen Theil des Herzogthums Güstrow ausmacht).

Es bildet nur eine einzige kirchliche Commüne; von mehreren (General-) Kirchenkreisen kann hier also gar nicht die Rede seyn, und der ganze Schematismus ist hier kürzer und einfacher als in dem grösseren Mecklenburg Schwerinschen Landesantheil.

Das ganze Herzogthum begreift 59 Pfarrstellen und also auch 59 Prediger, aber 134 Kirchen, von denen 80 Filialkirchen, also 54 Nicht-Filialkirchen sind *).

---

*) Der Verf. hat sich bei diesen und den folgenden Angaben keineswegs auf den jährlich erscheinenden Mecklenburg Strelitzischen Staatskalender verlassen, denn die darinn gebrauchten Zeichen und Andeutungen sind nicht immer sicher genug, z. B. manche bloß eingepfarrte Oerter sind, als hätten

Unter den 59 Pfarrstellen sind 16 in Städten, nämlich 2 in der Residenzstadt Neustrelitz (an der dortigen Schloßkirche und Stadtkirche); 3 in Neubrandenburg (nämlich an der Marienkirche und den beiden Nebenkirchen St. Johannis und St. Georg); 3 in Friedland (nämlich 2 an der Marienkirche und 1 an der Nikolaikirche); 2 in Woldegk; 1 in Stargard; 1 in Mirow; 1 in Wesenberg; 1 in Fürstenberg und 2 in Altstrelitz; 43 Pfarrstellen sind auf dem Lande.

An 1 Stadtkirche, nämlich an der Haupt- oder Marienkirche in Neubrandenburg sind 3 Predigerstellen *); doch hat der Eine Prediger 2 Nebenkirchen mit zu besorgen. Drei Stadtkir-

---

sie Kirchen, also als Filiale bezeichnet und dagegen manche wirkliche Filiale sind nur als eingepfarrte Dörfer ohne Kirche aufgeführt. Der Verf. ist so glücklich gewesen, von einem der Sache kundigen, im Herzogthum Stargard selbst wohnenden Freunde richtige Listen zu erhalten und hat diese bei den folgenden Vergleichungen und Berechnungen zum Grunde gelegt.

*) Die dritte ist indeß schon seit ein paar Jahren unbesetzt.

chen, nämlich die Marienkirche zu Friedland, die Kirche zu Woldegk und die zu Altstrelitz haben jede 2 Predigerstellen.

Sieben Stadtkirchen, die schon angedeutet sind, haben jede nur Einen Prediger.

Die Zahl der Filialkirchen ist ungeheuer groß. Sie (80) verhalten sich zu den (54) Nicht-Filialkirchen, wie 4 zu etwa $2\frac{2}{3}$. Dagegen im Mecklenburg-Schwerinschen verhalten sich die Filiale zu den Nicht-Filialen nur wie 3 zu 5. Ueberdies kommen zu jenen 80 einheimischen Filialkirchen noch 4 auswärtige, die von Mecklenburg-Strelitzischen Predigern mit verwaltet werden, nämlich a) der Prediger zu Gehren hat ausser dem Strelitzischen Filial Gahlenbeck auch das Filial Neuensund in der Ukermark; b) der Prediger zu Bredenfelde hat ausser 3 Strelitzischen Filialen (Cantnitz, Lüttenhagen und Lichtenberg) auch das Filial Krumbeck in der Ukermark; c) der Prediger zu Gaarz hat ausser dem Strelitzischen Filial Vietzen noch die Pfarre Krümmel im Mecklenburg-Schwerinschen (s. oben S. 40), und d) der Prediger zu Wulkenzien besorgt ausser dem Strelitzischen Filial Gevzin auch (s. ebendas.) die Pfarre Passentin im Mecklenburg-Schwe-

rinschen. Dagegen ist unter den 80 Mecklenburg Strelitzischen Filialkirchen Eine, nämlich Fürstenhagen, welche dem Prediger zu Weggun in der Ukermark beigelegt ist.

Wegen der großen Zahl der Filiale sind unter den 59 Predigern dieses Landes

1) nur 8 ohne Filialkirchen, nämlich 6 Stadtprediger (der Hofprediger in Neustrelitz, die 2 ältesten Prediger in Neubrandenburg *) und die 3 Prediger in Friedland) und 2 Landprediger (zu Triepkendorf und Wokuhl).

2) Zwei Prediger, die zu Woldegk nämlich, haben 1 Filial gemeinschaftlich.

3) 21 Prediger haben jeder 1 Filial; unter ihnen sind 4 Stadtprediger, nämlich der zu Neustrelitz, der zu Wesenberg, der zu Fürstenberg, und der erste Prediger zu Altstrelitz.

4) 20 Prediger haben jeder 2 Filiale; unter ihnen sind 3 Stadtprediger, nämlich der dritte Pre-

*) Jetzt während der Vacanz der dritten Pfarrstelle hat freilich der erste Prediger daselbst auch die Geschäftsverwaltung an den beiden Nebenkirchen, die sonst mit der dritten Pfarrstelle verbunden sind; aber dies ist doch zur Zeit nur als interimistisch anzusehen.

diger an der Marienkirche in Neubrandenburg, welcher, wie schon oben angegeben, die beiden Nebenkirchen (St. Johannis und St. Georg) mit zu verwalten hat, dann auch der Prediger zu Mirow und der zweite Prediger zu Altstrelitz; 3 der (17) Landprediger aber (die schon oben erwähnten zu Gehren, zu Gaarz und zu Wulkenzien) haben das Eine Filial ausserhalb Landes, jedoch ihrer Hauptkirche und ihrem Wohnorte noch immer nahe genug.

5) 6 Prediger haben jeder 3 Filiale; unter ihnen ist 1 Stadtprediger, nämlich der zu Stargard.

6) Ein Prediger, nämlich der schon oben erwähnte zu Bredenfelde, hat 4 Filiale, von denen aber 1 ausserhalb Landes liegt *).

Unter den 80 einheimischen Filialkirchen sind wenigstens folgende 10 vagirende (Land-) Kirchen: die Lübbersdorfer und die Wittenborner Kirche, welche beide nebst einem drit-

---

*) Wenn zu den hier unter 6 Rubriken in Betreff der Filiale aufgezählten Predigern noch der zu Fürstenhagen gerechnet wird, der seine Hauptkirche in der Ukermark hat und auch daselbst wohnt, so bekommt man die vorher angegebene Zahl 59.

ten Filiale jetzt nach Kotelow gehören, die Brohmer, die nebst Lindow nach Schönbeck, die Bresewitzer, die nebst Sandhagen nach Schwichtenberg, die Schönhausensche, die nebst Rattig nach Badresch, die Holzendorfer, die mit Mildenitz nach Gr. Dabekow, die Plather, die nebst Leppin nach Göhren, die Lichtenberger, die mit 2 anderen einheimischen Filialen und Einem auswärtigen nach Bredenfelde, die Balliner, die nebst Cölpin nach Dewitz, und die Fürstenhagensche, die jetzt nach Weggun in der Ukermark gehört.

Unter den 4 oben angegebenen auswärtigen Filialkirchen, die von Strelitzischen Predigern mit verwaltet werden, sind 2 vagirende, nämlich Krumbeck in der Ukermark und Krümmel im Mecklenburg Schwerinschen.

Was das Patronat der 59 Pfarrstellen betrifft, so sind

1) 34 Pfarrstellen landesherrlichen, *)

*) Unter diese landesherrl. Patronatspfarrstellen sind die beiden (Gaarz und Wulkenzin), welche jede 1 Filial im Mecklenb. Schwerinschen haben, und Eine (Bredenfelde), von deren 4 Fi-

2) 18 Pfarrstellen ritterschaftlichen, *)

3) 4 — — — gemeinschaftlichen, nämlich landesherrlichen und ritterschaftlichen Patronats und zwar so, daß die Hauptpfarre dem Landesherrn angehört und nur das Filial ritterschaftlich ist.

4) 3 Pfarrstellen, nämlich die 3 in Friedland, sind stadtobrigkeitlichen Patronats. (Die 13 übrigen Stadtpfarrstellen sind sämmtlich Herzoglichen Patronats) **).

Das Wahlrecht wird von den Gemeinden aller ritterschaftlichen und aller gemeinschaftlichen

---

lialen 1 in der Ukermark liegt, imgl. die Eine Pfarrstelle (Fürstenhagen), welche einer Pfarrstelle in der Ukermark beigelegt ist, mitgerechnet. Ihr auswärtiges Verhältniß kommt hier nicht in Anschlag.

*) Unter diesen ritterschaftlichen Pfarren ist Eine (Gehren) mit Einem Ukermarkschen Filial (Neuensund) verbunden.

**) Pfarren klosterlichen Patronats giebt es im M. Strelitzischen gar nicht, eben weil da keine Klöster sind.

Patronatpfarren ausgeübt, so wie auch bei den 3 stadtobrigkeitlichen Patronatpfarrstellen in Friedland und bei den 5 Herzoglichen Patronatspfarrstellen in Neubrandenburg und Woldegk. Zu einigen rittersch. Stellen sind 2 oder 3 Patrone, von denen jeder Einen Candidaten präsentirt. Vormals ist auf mehreren Herzogl. Pfarren eine Compräsentation und Wahl üblich gewesen; jetzt aber werden alle, nur die in Neubrandenburg und Woldegk, wie so eben angeführt ist, ausgenommen, vom Landesherrn unmittelbar besetzt.

Die ganze kirchliche Commüne des Herzogthums Mecklenburg Stargard ist dem Ephorat nur Eines Superintendenten übergeben, der zugleich vorsitzender Rath im Consistorium und Hofprediger an der Schloßkirche ist, also seinen Sitz zu Neustrelitz hat. Da er selbst in der oben angegebenen Zahl von 59 Predigern des Landes mitzurechnen war, so sind 58, von denen aber 4 einen Adjunct haben, ihm untergeordnet oder nachgesetzt. Diese Superintendentur würde also in Ansehung des geistlichen Personalumfangs der Schwerinschen Superintendentnr in den Herzogl. Mecklenburg Schwerinschen Landen (s. oben S. 27)

ziemlich gleich kommen, hat aber beinahe 8 mal so viele Filialkirchen.

Die Superintendentur (als Generalkirchenkreis) begreift 5 Special-Kirchenkreise, die hier aber *Synodi* heissen, unter sich. Doch gehören zu diesen 5 Synodis nur 52 Pfarrstellen, so daß also 7 Pfarrstellen extra Synodum sind. Die 5 Synodi sind nach 5 (kleineren) Städten, deren Pfarrstellen an der Spitze stehen, benannt; sie sind aber eben so, wie die Präposituren im Mecklenburg Schwerinschen von sehr ungleichem Umfange, wie aus folgender näheren Angabe erhellt.

Es folgen die Synodi so auf einander:

1) Der Friedlandsche *Synodus*, welcher 19 Pfarrstellen begreift, nämlich die 3 in der Stadt Friedland selbst und 16 Landpfarren, von denen 8 cisinsulanische und 8 transinsulanische heissen *), und zu denen 23 ein-

---

*) Cisinsulanische Pfarren sind diejenigen, welche auf dem sogenannten Werder (insula) liegen, der westlich von der Tollense, nördlich und östlich von dem Landgraben, und südlich von der Datze (zwischen Neubrandenburg und Friedland) gebildet wird. Transinsu-

heimische Filialkirchen und 1 auswärtige (Neuensund) gehören.

2) Der Woldegksche *Synodus* mit 9 Pfarrstellen, von denen 2 im Städtchen Woldegk und 7 auf dem Lande sind und zu denen 12 Filiale gehören.

3) Der Stargardsche Synodus, der auch 9 Pfarrstellen umfaßt, von denen 1 in der Stadt Stargard, die übrigen aber Landpfarren sind, und wozu 21 einheimische Filiale und 1 auswärtiges (Krumbeck) gehören.

4) Der Mirowsche Synodus, der nur 4 Pfarrstellen hat, von denen 1 im Städtchen Mirow und 3 auf dem Lande sind, und wozu 5 einheimische und 1 auswärtiges Filial (Krümmel) gehören.

5) Der Wesenbrgsche Synodus mit 11 Pfarrstellen, von denen 2 im Städtchen Altstrelitz, 1 im St. Wesenberg, 1 im Städtchen Fürstenberg und 7 auf dem Lande sind; von den letzteren aber ist die eine (zu Fürstenhagen) ein vagirendes Filial, das gegenwärtig,

---

lanische Pfarren heissen diejenigen der Friedländischen Synode, die nicht auf dem Werder liegen.

wie schon oben angeführt worden, mit einer auswärtigen (Haupt-) Kirche combinirt ist. Zu den übrigen 10 Pfarrstellen dieses Synodus gehören 14 Filiale.

Sämmtliche 5 Synodi umfassen also ausser den 52 (Haupt-) Pfarrkirchen 75 Filial- oder Nebenkirchen, die (3) fremden nicht mitgerechnet. Uebrigens gehören die einheimischen Filialkirchen immer zu demselben Synodus, zu welchem die (Haupt-) Kirche, mit der sie combinirt sind, gehört.

Extra Synodum sind:

a) die beiden Pfarrstellen in Neustrelitz, von denen die an der Stadtkirche 1 Landfilial (Zierke) hat.

b) die 3 Pfarrstellen in Neubrandenburg, von denen die dritte auch zu 2 Nebenkirchen am Orte selbst gehört.

c) die beiden Landpfarrstellen Weitin und Wulkenzien, von denen jene 1 Filial (Zirzow), diese aber, wie schon S. 88 angeführt worden, 1 einheimisches (Gevzin) und 1 fremdes Filial (Passentin) hat.

Unter den 5 angegebenen Synodis hat — seltsam — nur Einer, nämlich der Stargardsche, einen Chef, der den Charakter: *Praepositus* führt;

in den übrigen verwaltet der Prediger des Orts, von welchem der Synodus benannt ist, und zwar, wo 2 (Woldegk) oder wo 3 (Friedland) Prediger sind, der älteste, diejenigen Geschäfte, welche im MecklenburgSchwerinschen dem Präpositus obliegen.

Die Geschäfte des MecklenburgStrelitzischen Superintendenten sind den Hauptsachen nach dieselben, welche im Meckl. Schwerinschen ein Superintendent zu besorgen hat. S. oben S. 34 ff.

In Ansehung des Territorialumfangs oder der Zahl der eingepfarrten Ortschaften sind auch im MecklenburgStargardischen die Pfarren sehr verschieden. Es giebt Pfarren, deren Gemeinde bloß aus den Bewohnern des (Haupt-) Kirch- und des Filialkirchdorfs besteht z. B. Neuenkirchen und Ihlenfeld, Neverin und Glocksin im Friedlandschen Synodus. Bei manchen anderen sind ausser den Bewohnern von Einem oder mehreren Filialkirchdörfern auch die Bewohner von Einem, zweien oder mehreren Dörfern und anderen Ortschaften eingepfarrt, so z. B. zu der Pfarre Rödlin im Stargardschen Synodus gehören ausser dem Filial Möllenbeck noch 9 andere Ortschaften;

Bayerische Staatsbibliothek München

auch zu der Pfarre in dem Dorfe Prillwitz, das als ehemaliger Hauptsitz des Wendischen Götzendienstes und durch die in neuern Zeiten daselbst gefundenen Wendischen Alterthümer berühmt ist, gehören ausser 3 Filialen *) noch 9 eingepfarrte Oerter, und die Pfarre im Städtchen Mirow begreift ausser 2 Filialen noch 5 andere Dörfer. So viele Ortschaften indeß, als einzelne Mecklenb. Schwerinsche Pfarren haben, (s. oben Seite 55 f.) umfaßt keine im M. Stargardischen Kreise **).

In Betreff der Einkünfte sind die Stargardischen Pfarrstellen sehr verschieden. Weil sie alle bis auf wenige Ausnahmen (s. S. 38 f.) mit Filialen verbunden sind, so könnte man auch von fast allen glauben, daß sie sehr reichliche Einkünfte gewähren

---

*) Unter ihnen ist Hohenzieritz, ein durch Natur und Kunst reizender Landsitz des jetzt regierenden Durchl. Herzogs Carl, der daselbst vor einigen Jahren eine neue Kirche, eine kleine geschmackvolle Rotunda hat erbauen lassen.

**) Ueber die Zahl der erwachsenen Gemeindeglieder und der schulfähigen Kinder in den einzelnen Kirchspielen der MecklenburgStrelitzischen Lande hat man leider! noch keine öffentliche Notizen.

müßten. Das ist jedoch nicht der Fall. Die zum Mirowschen Synodus gehörende landesherrliche Pfarre Kratzeburg z. B. soll, obgleich sie ein Filial und 3 andere eingepfarrte Oerter hat, nur einen gar schwachen Ertrag liefern. Indeß nähren doch die mehrsten Pfarrstellen ihren Inhaber und dessen Familie anständig und gut und einige stehen in dem Rufe, daß sie sehr bedeutende Einkünfte haben z. B. die ritterschaftliche Pfarre Dahlen mit 1 Filial; die rittersch. Pf. Neuenkirchen mit 1 Filial; die rittersch. Pf. Kotelow mit 3 Filialen; die landesherrliche Pf. Schönbeck mit 1 herzogl. u. 1 rittersch. Filiale; die landesh. Pf. Warlin; mit 2 Filialen (sämmtlich im Friedlandschen Synodus) ferner die landesherrl. Pf. Badresch mit 2 rittersch. Filialen; die rittersch. Pf. Göhren mit 1 herzogl. u. 1 rittersch. Filial; die rittersch. Pf. GroßDaberkow mit 2 Filialen; die landesherrl. Pf. Käbelich mit 1 Filial; die landesh. Pf. Kuhblank mit 2 Fil.; (alle im Woldegkschen Synodus) die landesh. Pf. im Städtchen Stargard mit 3 Landfilialen; die landesh. Pf. Bredenfelde mit 4 Filialen; die landesh. Pf. Rödlin mit dem rittersch. Filial Möllenbeck, und die landesh. Pf. Warbende mit 2 herz. u. 1 rittersch. Filial; (sämmtlich im Stargard-

schen Synodus). — Die Stadtpfarren sind mit Ausnahme der beiden in Neustrelitz, und der oben erwähnten in Stargard von nur mittelmäßigen, einige sogar von schlechten Einkünften.

II) Das Fürstenthum Ratzeburg.

Dieses Ländchen, welches nur einen Flächen-Inhalt von 6 Quadratmeilen hat, bietet nur eine sehr kurze und einfache kirchliche Staatistik dar.

Es bildet, wie sich erwarten läßt, nur eine einzige kirchliche Commüne von geringem Umfange. Es enthält überhaupt nur 9 Pfarrstellen, von denen Eine an dem zum Fürstenthum Ratzeburg gehörenden Dom in der (S. Lauenburgschen) Stadt Ratzeburg, und 2 im Städtchen Schönberg, die übrigen 6 aber ländliche Stellen (zu Carlow, Demern, Herrnburg, Schlagsdorf, Selmsdorf und Ziethen) sind.

Das ganze Ländchen hat nur 8 Kirchen, von denen die im Städtchen Schönberg, wie schon angedeutet worden, 2 Prediger hat.

Filiale giebt es hier gar nicht; dagegen aber gehören zu jeder Pfarrstelle (die am Ratzeburgschen Dom ausgenommen) mehrere eingepfarrte Dörfer, Höfe ff. So z. B. sind mit der ersten Pfarrstelle in Schönberg 11 und mit der zwei-

ten 12 ländliche Ortschaften verbunden; und bei der Pfarre zu Schlagsdorf sind 13 andere ländliche Ortschaften eingepfarrt.

Unter diesen eingepfarrten Ortschaften sind einige, die einem fremden Gebiete angehören, nämlich bei der Pfarre Demern die beiden zum Mecklenb. Schwerinschen Amte Rehna gehörenden Oerter, Schadingsdorf und Woitendorf, bei der Pfarre Herrnburg das Stadt-Lübecksche Gut Brandenbaum und bei der Pfarre Schlagsdorf das Lübecksche Klosterdorf Utecht.

Dagegen sind auch wieder 18 Ratzeburgsche Dörfer oder andere ländliche Oerter mit fremden Pfarren verbunden; 10 nämlich mit MecklenburgSchwerinischen Pfarren, wie schon oben Seite 51 f. bestimmt angegeben ist; 4 mit der Pfarre Nutze im Gebiet der Stadt Lübeck, 3 mit der Pfarre Sterley im Herzogthum Lauenburg und noch 1 mit der Pfarre Musthin ebendaselbst.

Sämmtliche 9 Pfarrstellen und Prediger stehen mittelbar unter dem Ephorat des Stargardischen Superintendenten zu Neustrelitz, der aber wegen seiner großen Entfernung zu den durch persönliche Gegenwart zu besorgenden Geschäften den

Probst am Ratzeburgschen Dom substituirt. Dieser ist überdies der Special-Ephorus im Fürstenthum; ihm, der selbst Eine der 9 Pfarrstellen bekleidet, sind 8 Prediger untergeordnet.

Sämmtliche 9 Pfarrstellen sind landesherrlichen Patronats und werden ohne Wahl der Gemeinde unmittelbar vom Landesherrn besetzt. Unter ihnen sind 4 Stellen, die sich durch einen sehr bedeutenden jährlichen Ertrag auszeichnen, nämlich die Probstei am Dom zu Ratzeburg, die erste Stelle im Städtchen Schönberg und die beiden Landpfarren Schlagsdorf und Carlow. — Bei Besetzung der Pfarrstellen überhaupt ist neuerdings auf die Lehrer der Herzogl. Domschule in Ratzeburg vorzüglich Rücksicht genommen.

Pfarrcollaboratoren sind zur Zeit in keinem der beiden MecklenburgStrelitzischen Länder angestellt; man mögte denn den Rector der Herzogl. Domschule zu Ratzeburg, welcher an Festtagen und alle 14 Tage des Sonntags die Nachmittagspredigt im Dom zu halten hat, dafür ansehen wollen.

Die Zahl der im Herzogthum M. Stargard befindlichen Candidaten des Predigtamts,

welche licentiam concionandi erhalten haben, beträgt zufolge des neuesten Strelitzischen Staatskalenders, der sie namentlich angiebt, 15. Rechnet man für die im Ratzeburgischen befindlichen (die im neuesten St. Kalender nicht verzeichnet sind) und für die etwa noch nicht tentirten — zusammen nur die mäßige Zahl 8 und bringt man nun noch diejenigen Lehrer der öffentlichen Stadtschulen, welche in der Regel den Wunsch und das Recht haben, in Pfarrstellen aufzurücken, mit in Anschlag, nämlich:

a) von den Lehrern der grösseren oder zur vorzüglicheren Bildung der Jugend bestimmten Schulen in Neustrelitz, in Neubrandenburg, in Friedland und am Dom in Ratzeburg nur respective 4, 2, 4 und 3, also in allen 13, und

b) die Rectoren und studirten Cantoren in den kleineren Städten (Woldegk, Altstrelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard, Mirow und Schönberg) 10 an der Zahl,

so bekommt man die Summe von 46, die im Verhältniß zu den 68 Pfarrstellen in beiden Mecklenb. Strelitzischen Landen noch grösser ist, als die Zahl der Competenten zu den Pfarrstellen in den Meck-

lenburgSchwerinschen Landen. Es versteht sich indeß, daß auch im Strelitzischen manche Candidaten, ehe sie ins Predigtamt eintreten, vorher ein Schulamt übernehmen müssen, und der Schullehrerstellen giebt es nun im M. Strelitzischen verhältnißmäßig mehrere als im M. Schwerinschen *).

Die Candidaten des Predigtamts sind im Strelitzischen (eben so wie die öffentlichen Schullehrer und Prediger) nicht alle Eingeborne, sondern einige sind aus dem Mecklenb. Schwerinschen oder aus anderen benachbarten Ländern. Es gilt nämlich auch hier kein Indigenat.

---

*) Im MecklenburgStrelitzischen nämlich sind neben 68 Predigerstellen 24 Stadtschullehrerstellen, von denen man annehmen kann, daß sie mit im Lande befindlichen Candidaten besetzt werden können. Im Mecklenb. Schwerinschen aber sind neben 333 Predigerstellen nur 71 oder 72 Schullehrerstellen, zu denen die im Lande befindlichen Candidaten Competenten seyn können. Die Rectorstellen an den grössern Schulen oder Gymnasien in den Ländern beider Herzogl. Linien rechnen wir hier nicht mit, da sie nicht mit Candidaten, sondern mit erfahrnen, gelehrten Schulmännern des Innlandes oder Auslandes zu besetzen sind.

Die eingebornen Candidaten haben ihre theologische Bildung zum Theil auf der verschwisterten Landesuniversität Rostock, zum Theil aber auch auf einer fremden Universität erhalten. Besonders pflegten vormals diejenigen jungen Leute, die eine fremde Universität besuchen wollten, Halle zu wählen.

Das Tentamen und Examen der Predigtamtscandidaten hat im Mecklenb. Strelitzischen, im Wesentlichen, dieselbe Einrichtung als im MecklenburgSchwerinschen. Vergl. oben S. 80 und 81.

Das Gesetz aber, daß vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre kein Candidat ins Predigtamt zugelassen werden soll (s. oben ebendas.), ist im Strelitzischen nicht. Es giebt Fälle, daß Subjecte weit jüngeren Alters die heilige Weihe erhalten haben.

Die oberbischöfliche und landesherrliche Auctorität über sämmtliche Kirchen und Prediger in den Landen beider Herzoglichen Linien wird theils im H. Cabinett, theils im H. Landesregierungscollegium, theils durch die H. Landesconsistorien respective ausgeübt. Die Wahl der Candidaten, die auf einer Pfarre, welche ganz oder zum Theil landesherrlichen Pa=

tronats ist, compräsentirt oder ohne Gemeindewahl eingesetzt werden, oder die zu einer Pfarrcollaboratur oder zu einem Schulamte bestimmt seyn sollen, wird von den Durchl. Herzögen im Cabinett vollzogen. Die Ausfertigung der zur Einführung sämmtlicher Prediger und Schullehrer des Landes, sie mögen berufen und erwählt seyn, von wem sie wollen, nöthigen Mandate aber wird im Landesregierungscollegium respective verfügt. In Betreff mancher anderen geistlichen Angelegenheiten ist die Einrichtung und Verfassung in den MecklenburgSchwerinschen und in den MecklenburgStrelitzischen Landen nicht ganz übereinstimmend. Alle Verordnungen in Kirchensachen von öffentlicher Tendenz ergehen im MecklenburgSchwerinschen unmittelbar aus dem Regierungscollegium, im MecklenburgStrelitzischen aber mittelbar aus den Consistorien, indem durch dieselben wenigstens die Bekanntmachung solcher Verordnungen erfolgt. Ferner werden im MecklenburgSchwerinschen über alle Oeconomica der Herzogl. und der gemeinschaftlichen Patronatpfarren und bei entstehenden Differenzen auch über die Oeconomica der übrigen Pfarren, imgleichen über die bei Vacanzen vorkommenden Angelegenheiten der einzelnen Kirchen, der Prediger- und Schullehrerwitwen,

so wie auch wohl über die Verhälnisse neugewählter Prediger und Schullehrer, imgleichen (jedoch nicht ganz ausschließlich) über die Dispensationsgesuche in Matrimonial- und anderen eine kirchliche oder religiöse Beziehung habenden Angelegenheiten die nöthigen Bestimmungen und Entscheidungen von dem Regierungscollegium ertheilt. Die Consistorien dagegen gelten im Mecklenburg Schwerinschen zunächst nur als eigentliche Kirchengerichte und haben als solche das Ansehen eines Landesgerichts oder gleiche Rechte mit den beiden höheren Justizbehörden in Schwerin und Rostock *). Sie haben alle zur Untersuchung sich eignenden, die Abweichung von der kirchlichen Lehre oder dem kirchlichen Ritual und den Lebenswandel der Prediger und übrigen Kirchendiener, so wie auch der Schullehrer betreffenden Fälle zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ferner alle kundbar werdenden, von Laien begangenen Verletzungen der in Betreff der öffentlichen Religiosität vorhandenen Gesetze zu rügen und zu bestrafen, imgleichen über die streitbar ge-

*) Wenigstens gilt dies von den beiden Consistorien in Rostock und in Schwerin (s. unten), deren Ausfertigungen unter Herzogl. Namen und Siegel ergehen.

wordenen Sponsalien- und Ehesachen in zweiter Instanz zu erkennen *). Im Mecklenburg-

*) Das Consistorium in Rostock hat indeß seit 1776 über keine andere Sponsalien- und Ehesachen als über die der unter den Herzogl. Amtsgerichten stehenden unterthänigen und freien Leute in den beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, nachdem diese Sachen von dem competirenden Amtsgerichte in erster Instanz untersucht und darüber berichtet worden, zu erkennen. S. die H. Verordnung vom 20. Junius 1776 und 8. Januar 1777 in dem Supplement zum 2. Theil der (Bärensprungschen) neuen Meckl. Schwer. Gesetzsammlung S. 76-78. Die Sponsalien- und Ehesachen der übrigen Meckl. Schwerinschen Einwohner (die in der Herrschaft Wismar jedoch ausgenommen) werden von Einem der 3 höheren Justizcollegien zu Güstrow, Schwerin und Rostock und was die Bürger der Stadt Rostock privative betrift, vom dortigen städtischen Ehegericht, das aus 1 Bürgermeister, 2 Senatoren und den 4 Pastoren an den 4 Hauptkirchen besteht, untersucht und entschieden. Es können jedoch Appellationen in geistlichen Angelegenheiten so wohl von den Consistorien, als von den Justizcanzleien in Schwerin und Rostock und von dem städtischen Ehegericht in Rostock an das Land- und Hofgericht in Güstrow, so wie auch Recurse an die Landesregierung Statt haben.

Strelitzischen werden nun freilich Disciplinarsachen in Betreff der Kirchen- und Schullehrer auch von den Consistorien untersucht; aber diese sind doch nicht sowohl als ein forum, sondern mehr als Directorium aller geistlichen Angelegenheiten, wohin auch die Oeconomica der Kirchen und Pfarren gehören, zu betrachten. Auch sind beiden MecklenburgStrelitzischen Consistorien, was im Mecklenburg Schwerinschen gleichfalls nicht Statt hat, alle Schulen des Bezirkes respective untergeben, ja neuerlich ist das Consistorium in Neustrelitz, auch zum Oberschulcollegium förmlich ernannt, wodurch, so wie durch manche andere dortige Veränderung des Schulwesens die Verbesserung desselben ohne Zweifel erzielt wird.

Dispensationsgesuche werden im Strelitzischen bald an das Consistorium, bald an die Regierung gerichtet. Mit Ehescheidungsangelegenheiten aber wendet man sich dort ausschließlich an die Regierung, von der sie dann gewöhnlich der Justizcanzlei zur Entscheidung übergeben werden *).

---

*) Man sieht, die Consistorien im Mecklenburg-Strelitzischen haben so ziemlich dieselbe Ein-

Das wesentliche Fundament der Consistorial-Anordnungen und Entscheidun-

---

richtung und Verfassung, welche gegenwärtig in fast allen Ländern des protestantischen Deutschlands die Consistorien haben, indem alle Proceßsachen, auch die über Sponsalia und Matrimonialia, ihnen abgenommen und ohne Unterschied den Civilgerichten beigelegt sind, ihnen aber dagegen unter Auctorität des Landesherrn oder der Landesregierung die obere Leitung aller öffentlichen religiösen und kirchlichen, so wie auch der Schulangelegenheiten, und die obere Aufsicht über dieselben, imgleichen die Prüfung, Berufung und etwanige Versetzung der Kirchen- und Schullehrer competirt. Das Herz. Consistorium in Rostock hat bei seiner Stiftung, obgleich es auch zu einem geistlichen Gerichte bestimmt ward, diese Competenz gleichfalls gehabt. S. des Herrn Regier. Raths Rudloff's pragmat. Handbuch der Mecklenb. Geschichte 3ten Th. 1n Band S. 254 ff. Daß übrigens den Consistorien, als aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehenden Collegien die Sponsalien- und Ehesachen, bei denen oftmals moralische u. religiöse Verhältnisse, die nicht zur Tendenz der positiven bürgerlichen Gesetzgebung gehören, zu berücksichtigen sind, füglich zur Untersuchung u. Entscheidung gelassen werden können, bedarf hier keiner besonderen Auseinandersetzung.

gen ist in den Ländern beider regierenden Herzogl. Linien (die Herrschaft Wismar ausgenommen s. unten) eins und dasselbe, nämlich die alte, unter der Regierung des Herzogs Johann Albrecht im J. 1552 publicirte Kirchenordnung und die von dieser wenig abweichende, vom Herzog Ulrich im J. 1602 erlassene revidirte Kirchenordnung *). Es sind aber später in den Ländern beider H. Linien noch manche zum Theil gedruckte, zum Theil ungedruckte, Particularverordnungen in Kirchensachen gegeben worden, welche hie und da in Anwendung kommen **).

---

*) Die Entstehung und frühere Geschichte der alten und der revidirten Kirchenordnung erzählt Grapius im evangel. Rostock S. 312 - 345.

**) Die Mecklenb. Schwerinschen Verordnungen dieser Art sind sämmtlich in (Siggelkow's) Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und PastoralRechts, besonders für die Herz. MecklenburgSchwerinGüstrowschen Lande (3te neubearb. Aufl. Schwerin 1797. 8) gehörigen Orts nachgewiesen und ausgezogen, so daß dieses Buch ein wahrer codex ecclesiasticus für MecklenburgSchwerin ist.

In Ansehung der territorialen Ausdehnung ihres Geschäftskreises sind die 3 MecklenburgSchwerinschen und so auch die 2 Mecklenb. Strelitzischen Consistorien von einander sehr verschieden. Das Nähere hierüber ist Folgendes:

1) Das in Rostock bestehende Consistorium (zuweilen Landesconsistorium κατ᾽ ἐξοχὴν genannt) bezieht sich auf die 4 (General-) Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow (Wendischen Kreises, s. S. 7 u. S. 9 bis 11), hat also den größten Territorialumfang. Es ward schon 1570 (von den Herzoglichen Gebrüdern Johann Albrecht und Ulrich) gestiftet und besteht aus einem (in der Regel weltlichen) Director, 2 weltlichen Räthen und 2 geistlichen Mitgliedern, zu welchen letzteren gewöhnlich 2 Herzogliche Professoren der Theologie auf der Landesuniversität gewählt sind *). Für dasselbe

*) Zuweilen ist eine Zeitlang nur 1 weltlicher und zuweilen auch nur 1 geistlicher Rath angestellt gewesen. In früheren Zeiten wurden zu weltlichen Räthen auch immer Professoren der Landesuniversität genommen.

ward auch gleich anfangs (den 31. Januar 1570) eine eigene „Kirchengerichts- oder *Consistorii*-Ordnung" publicirt, welche noch jetzt Gültigkeit hat *).

Bemerkenswerth ist es noch, daß dies Consistorium in 13 bestimmten Fällen das Dispensationsrecht von vormals nicht zuläßlich geschienenen und daher noch immer nicht ganz freien Verwandtschaftsgraden hat; 6 andere Fälle aber dem H. Regierungscollegium vorbehalten sind **).

2) Das Consistorium für das Fürstenthum Schwerin wird jetzt ***) durch das Personale der H. Justizcanzlei in Schwerin mit Zuziehung des dortigen Superintendenten gebildet.

---

*) Sie ist wieder abgedruckt in der (Bärensprungschen) neuen Sammlung Meckl. Schwer. Landesgesetze, Th. 2, S. 649 ff.

**) S. (Siggelkow's) Handbuch des M. K. u. P.rechts §. 261.

***) Ueber das vormalige Stiftsconsistorium vergl. (des Herrn Reg. R. Rudloff's Schrift s. t.) „Das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin ff. (Schwerin 1774 in 4) Seite 82 f. und 98.

Es hat kein Recht, in Matrimonialibus über Verwandtschaftsgrade Dispensationen zu ertheilen.

3) Das Consistorium in Wismar hat die geistliche Jurisdiction und Inspection in der Herrschaft Wismar. Es hat also unter den Meckl. Schwerinschen Consistorien den kleinsten Territorialgeschäftsumfang; es hat aber ausser den erwähnten (gerichtlichen) Geschäftsgegenständen nicht nur das Recht, von einzelnen Verwandtschaftsgraden zu dispensiren, sondern auch die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Güter und Hebungen. — Vor der durch den Westphälischen Frieden erfolgten Abtretung an die Krone Schweden gehörte die (jetzige) Herrschaft Wismar mit zum Mecklenburgischen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin und ihre geistlichen Angelegenheiten ressortirten also damals mit unter das Rostocksche Consistorium. Nachdem sie (1803) wieder mit den H. MecklenburgSchwerinschen Landen vereinigt worden, ist dort dasselbe Consistorium geblieben, welches vormals von der Königl. Schwedischen Regierung angeordnet worden und das aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Wismar, als Director, dem dortigen Superintendenten und 2 Stadtpredigern, als Assessoren besteht, so wie auch dort die Königl. Schwedische Consistorial-

oder richtiger: Kirchenordnung (d. d. Stockholm den 2ten Septemb. 1665) als ferner gültig von der Herz. Meckl. Schwerinschen Regierung bestätigt ist *).

In den Herzogl. MecklenburgStrelitzischen Landen ist:

1) das Consistorium in Neustrelitz, das über den Stargardischen Kirchenkreis (des Herzogthums Güstrow im weiteren Sinne) oder über das Herzogthum MecklenburgStargard sich erstreckt und aus 3 Gliedern, nämlich 2 geistlichen, dem jedesmaligen Superintendenten (und Hofprediger) und dem Stadtprediger in Neustrelitz, und 1 weltlichen besteht.

2) das Consistorium in Ratzeburg über das Fürstenthum Ratzeburg. Es besteht aus den beiden Gliedern der H. Meckl. Streli-

*) Diese Kirchenordnung (welche nicht gedruckt, sondern nur handschriftlich vorhanden ist, denn der Wismarsche Magistrat hat dieselbe nicht anerkennen wollen) zeichnet sich (wovon wir uns durch eigene Ansicht überzeugt haben) in Inhalt und Form vor vielen anderen alten Kirchenordnungen aus. Sie enthält aber keine liturgische Aufsätze und Anweisungen, ist also nicht zugleich Agende.

zischen Regierung in Ratzeburg und aus dem dortigen Probste, als geistlichem Consistorialassessor.

Die bisherigen Nachrichten und Bemerkungen betreffen nur die herrschende kirchliche Partei in Mecklenburg, die evangelisch-lutherische. Es ist also hier noch nachzutragen, daß auch die reformirte und katholische Partei schon längst, schon vor dem Beitritt der Durchl. Herzöge zum Rheinschen Bunde, freie Religionsübung im Lande gehabt hat. Im Meckl. Schwerinschen haben die Reformirten Eine Kirche, nämlich zu Bützow, an der Ein Prediger steht, dessen Erwählung der landesherrlichen Bestätigung bedarf, und die Katholischen haben Eine Kirche, nämlich in Schwerin, mit zweien Predigern, welche zu dem Sprengel des Bischofs von Hildesheim gehören. Der ausserhalb Bützow und Schwerin im Lande angesessenen Glieder beider Religionsparteien sind nicht viele und sie halten sich in der Regel zu jenen beiden Gemeinden. Hin und wieder ist wohl ein Beispiel vorgekommen, daß ein adlicher Gutsbesitzer, der mit einigen seiner Angehörigen katholischer Confession war, einen eigenen katholischen Geistlichen, nicht ohne Unannehmlichkeit für den

lutherischen Prediger des Kirchspiels, auf seinem Gute hatte; aber ein solcher Fall ist doch nur selten und temporär. — Im Meckl. Strelitzischen ist bloß in der Residenzstadt Neustrelitz ein reformirter und katholischer Gottesdienst, wovon nach einer besonderen Herzogl. Concession der erstere durch einen Prediger in Neuruppin und letzterer durch einen katholischen Geistlichen aus Berlin zu verschiedenen Zeiten des Jahres besorgt wird. Die geringe Zahl der Glieder beider Religionsparteien macht zur Zeit keine andere Einrichtung nöthig und möglich.

Nach diesen vorzüglich den Körper oder die äusserlichen Verhältnisse der kirchlichen Communen und Individuen betreffenden Notizen und Bemerkungen mögen hier nun noch einige folgen, die den Geist und die geistige Wirksamkeit der das kirchliche Lehramt verwaltenden Individuen angehen.

Was zuvörderst die literarische Cultur unter den Mecklenburgischen Geistlichen betrifft, so dürfte dieselbe nicht geringer seyn, als unter den Geistlichen anderer norddeutscher protestantischer Länder. Freilich wer die Beschäftigung

mit schriftstellerischen Arbeiten zum Maaßstabe nehmen wollte, würde den Mecklenburgischen Predigern vielleicht keine vorzügliche literarische Bildung zutrauen, denn für jene scheint wenig Neigung unter ihnen zu herrschen. Unter allen 333, oder wenn man die 11 Pfarradjuncte und 12 Pfarrcollaboratoren mitrechnet, 356 Mecklenburg-Schwerinschen Geistlichen sind etwa nur 20, die man zu dem deutschen Schriftstellercorps rechnen kann *) und unter den 68, oder wenn man die 4

*) Wer bloß Eine oder ein paar Gelegenheitspredigten oder Reden drucken läßt, erhält darum bekanntlich vom Hrn. Hofr. Meusel noch keine Stelle im gelehrten Deutschlande. Schriftsteller der Art sind auch hier nicht mitgerechnet. Auch giebt es selbst solcher nur wenige in Mecklenburg. Wie weit mehrere kleine homiletische Arbeiten der Art in andern deutschen Ländern gedruckt werden, sieht man aus den zu Stendal erscheinenden, vom Hrn. Probst Hanstein in Berlin herausgegebenen homiletisch-kritischen Blättern; man sieht aber auch aus ihnen, daß manche am besten ungedruckt blieben. Uebrigens läßt sich für den sofortigen Abdruck guter Casualvorträge allerdings etwas sagen. Auswärts aber finden dergleichen vielleicht mehr Käufer und Leser, als in Mecklenburg.

Pfarradjuncte und den zum Predigen mit angestellten Rector an der Domschule in Ratzeburg mit rechnen will, 73 MecklenburgStrelitzischen Geistlichen, sind nur 7. Unter jenen sind Pastor Hane in Gadebusch, Past. Wundemann zu Walkendorf, Superintendent Ackermann in Schwerin (vormals Hofprediger in Ludwigslust), Präpositus Schmidt in Waren, Präpositus Mantzel in Crivitz, Pastor Röper in Doberan und Pastor Simonis zu Ruchow die bekanntesten; unter diesen aber Pastor Reinhold zu Woldegk, Präpositus Visbeck in Stargard, Pastor Boll in Neubrandenburg, Rector Dietz in Ratzeburg und Pastor Ruswurm zu Herrnburg im Ratzeburgischen. Im Sächsischen, im Würtenbergischen und selbst im Hannöverschen und Braunschweigischen sind verhältnißmäßig weit mehrere Prediger, die sich durch schriftstellerische Arbeiten gezeigt haben. Allein bloß darum den Mecklenburgischen Geistlichen weniger Sinn und Streben für literarische Bildung zuschreiben zu wollen, wäre äusserst ungerecht. Es läßt sich füglich annehmen, daß in den genannten Ländern, oft ohne wahren Nutzen für die Wissenschaften und ohne wohlthätige Einwirkung auf diejenigen Menschenclassen, denen die Schriften bestimmt sind, zu viel, und besonders auch von Geistlichen zu viel,

für die Druckerpressen gearbeitet wird *). Es ward auch schon neuerlich irgendwo die Bemerkung gemacht, daß von manchem Geistlichen die literarische Indüstrie auf Kosten der Amtsverwaltung ausgeübt werden möge. In Beziehung auf den Mangel schriftstellerischer Thätigkeit unter den Mecklenburgischen Geistlichen läßt sich aber auch noch sagen, daß überhaupt von den Gelehrten in den nördlicheren Provinzen Deutschlands weit weniger für den Druck gearbeitet wird, als von den Gelehrten im mittleren und im südlichen Deutschlande. Dies mag theils schon mit von klimatischen Einwirkungen und von Verschiedenheit der Lebensart und persönlicher Verhältnisse herrühren, theils aber liegt es in anderen Umständen der Localität z. B. darinn, daß manche literarische Gegenstände im nördlichen Deutschlande nicht so schnell bearbeitet und die ausgearbeiteten Schriften nicht so leicht zum Druck gefördert werden und einen pecuniären Ertrag verschaffen können, als im oberen Deutschlande. Manche neue literarische Erscheinungen, die zu Discussionen, Prüfungen und Widerlegungen Veranlassung geben können, werden im

*) Belege für diese Behauptung liessen sich leicht anführen, wenn nicht nomina — odiosa wären.

nördlichen Deutschlande oft erst bekannt, wenn sie im mittleren und südlichen Deutschlande schon aufgehört haben, neu, auffallend und interessant zu seyn und wenn dadurch schon Köpfe und Federn genug in Bewegung gesetzt sind; besonders kommen norddeutsche Gelehrte, wenn sie ein Werk aus neuern lebenden Sprachen übersetzen, und mit Anmerkungen begleiten oder umarbeiten wollen, in den mehrsten Fällen zu spät; ehe sie die Arbeit anfangen oder ankündigen, wird sie schon von Gelehrten im oberen Deutschlande dem Publicum fertig vorgelegt. Zu manchen schriftstellerischen Arbeiten, besonders im historischen Fache, sind auch in Mecklenburg die dazu erforderlichen literarischen Hülfsmittel nicht so leicht zu erlangen, als im Mittelpuncte Deutschlands *). Besonders aber wird es

*) Oeffentliche Bibliotheken sind im Mecklenburg Schwerinschen: 1) die Regierungsbibliothek in Schwerin, die sich aber wohl nur größtentheils auf Werke erstreckt, welche das allgemeine Staatsrecht, imgleichen die Geschichte und Verfassung des Landes, also auch das Mecklenburgische Recht betreffen; 2) die ritter- und landschaftliche Bibliothek in Rostock, von der dasselbe gilt und 3) die Universitätsbibliothek in Rostock, die sich freilich

norddeutschen Gelehrten weit schwerer, für ihre Manuscripte Verleger zu finden, als den Gelehr=

über alle wissenschaftliche Fächer ausdehnt, und auf welche jährlich eine Summe von 6 bis 700 Rthlrn. verwendet werden kann, die aber noch große Lücken in allen Fächern hat, weil diese Summe ihr erst seit Wiedervereinigung der Universität Bützow mit Rostock 1789 zu Theil geworden und weil dieselbe für die Bedürfnisse aller Fächer keineswegs hinreicht. — Daß es übrigens für Geistliche und überhaupt für jeden der nicht in Schwerin oder Rostock wohnt, sehr schwer fällt, Bücher aus den 3 angegebenen öffentl. Bibliotheken zum literarischen Gebrauche, also auf längere Zeit zu erhalten, ist ganz natürlich. — Kirchliche oder Predigerbibliotheken, denen man auch wohl eine öffentliche Bestimmung beilegen könnte, wenn ihr Werth darnach wäre, sind im M. Schwerinschen nur 3, wenigstens nur 3 öffentlich bekannte, nämlich: 1) die Bibliothek des geistl. Ministeriums in Rostock, die in der Marienkirche daselbst in einem äusserlich ganz hübschen Locale aufgestellt ist, schon vor der Reformation ihren Anfang genommen hat, aber in den beiden letzten Jahrhunderten wenig vermehrt ist und fast nur alte, jetzt wenig brauchbare Ausgaben von Kirchenvätern und Scholastikern enthält; 2) die Bibliothek der Pfarre zu Jördensdorf, die etwa 1000 Bände aus

ten in den oberen Provinzen Deutschlands. Es sind im nördlichen Deutschlande weit weniger Buchhändler und diese wenigen geben mehr auf Sortiments- als Verlagshandel *). Der norddeutsche

dem ascetischen Fache enthalten soll, aber auch nicht von Belang für unsere Zeiten seyn kann, da auf die Vermehrung derselben jährlich nur 5 Rthlr. verwandt werden. 3) Die Bibliothek der Kirche zu Lübz, die aus etwa 600 Bänden bestehen und viele alte seltene Werke, besonders Incunabula, enthalten soll. Brauchbar für unsere Zeiten wird auch sie wohl nicht seyn. Da aber seltene Werke wenigstens einen bibliographischen Werth haben, so wäre es zu wünschen, daß diejenigen unter ihnen, welche in der Bibliothek der Landesuniversität nicht angetroffen werden, dahin abgeliefert würden, zumal die Sammlung nach einer öffentl. Nachricht (im Mecklenburgischen Journal von Dietz, 2ten Bds 1st. St. S. 76.) in ihrem jetzigen Locale in Gefahr ist, von den Motten verzehrt zu werden. Im MecklenburgStrelitzischen sind anders keine öffentliche Bibliotheken bekannt, als 1) Die Herz. Hofbibliothek in Neustrelitz und 2) die Dombibliothek in Ratzeburg. Beide sind nicht stark und enthalten wohl nur wenig aus den Fächern der Theologie.

*) MecklenburgSchwerin, ein Land von 226 Quadratmeilen, hat gegenwärtig nur einen einzigen

Gelehrte kann sich freilich mit seinen Arbeiten an Buchhändler in Leipzig, Berlin, Braunschweig ff. wenden, aber wegen der großen Concurrenz der Schriftsteller bei diesen Buchhändlern wird er von ihnen gar oft abgewiesen oder er erhält für seinen Aufwand an Zeit, an Kräften und selbst am Gelde (zu den bei seinen Arbeiten nöthigen literarischen Hülfsmitteln) keinen solchen Ersatz, als er mit Recht verlangen könnte. Schriften aber auf eigene Kosten herauszugeben, ist in manchen Provinzen des nördlichen Deutschlandes sehr gewagt, weil dort unter den übrigen Ständen die Cultur weniger verbreitet und auch selbst schon die Population weit geringer ist, als im übrigen Deutschlande und also in der Regel weit weniger auf Entschädigung durch Subscription gerechnet werden kann *). Aus diesen allgemeineren Gründen wird es wenigstens zu erklären seyn, daß manche Mecklenburger, die aus-

Buchhändler; nun rechne man dagegen; wie viele Buchhändler auf eine solche Quadratfläche in Sachsen, in Franken, Schwaben ff. kommen.

*) Schriften aus den gelehrten Theilen der Theologie (z. B. Bibl. Exegese und Kirchen- und Dogmengeschichte) können überdies gar nicht zur Subscription im grösseren Publicum ausgeboten werden.

serhalb ihres Vaterlandes, im oberen Deutschlande, einen gelehrten Wirkungskreis erhielten, dort öfter als Schriftsteller auftraten und daß manche gelehrte Ausländer, die sich in Mecklenburg ansiedelten, dort seltner literarische Producte lieferten, als sie in ihrem Vaterlande thaten oder sicher gethan haben würden.

Es können nun aber auch noch besondere Ursachen erwähnt werden, wodurch viele Individuen der Mecklenburgischen Geistlichkeit von schriftstellerischer Thätigkeit abgehalten werden. Manche sind in ihrem amtlichen und in ihrem häuslichen Wirkungskreise mit zu vielen Geschäften und Arbeiten überladen, als daß sie Trieb und Musse haben könnten, sich literarischen Arbeiten zu widmen. Wer eine zahlreiche, in vielen, wohl gar sehr entfernten, Ortschaften zerstreuete Gemeinde hat und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen sucht, wer nämlich seine Canzelvorträge mit Fleiß und mit sorgfältiger Berücksichtigung der religiösen und moralischen Bedürfnisse seiner Zuhörer ausarbeitet und memorirt, nicht dieselben Vorträge unverändert mehrmals wiederholt; wer auch die übrigen bei der Tauf- Trau- Abendmals- und Begräbnißfeier zu haltenden Amtsreden nicht ohne sorgfältige Vorbereitung hält, wer dem Unterrichte der Confir-

manden und (im Sommer) der jüngeren Katechumenen die gehörige Zeit und Mühe widmet, auch die Schulen seiner Gemeinde fleissig besucht und den Lehrern durch Rath und Beispiel zu Hülfe kommt, wer die specielle Seelsorge sich treu und redlich angelegen seyn läßt und ausserdem zu Hause die Bildung seiner Kinder selbst und allein besorgt und nun noch bei dem zu seiner Pfarre gehörenden Feld- und Gartenbau und bei anderen ländlichen Geschäften die Aufsicht und Leitung hat *), dem bleibt oft kaum Zeit genug übrig, um an den Fortschritten der Literatur durch Lectüre hinlänglich Theil zu nehmen, viel weniger diese Fortschritte selbst befördern zu helfen. Noch mehr aber, als durch die Menge der pflichtmäßigen Amts- und häuslichen Geschäfte dürften manche auch durch den hinreichenden oder mehr als hinreichenden, reichlichen Betrag ihrer Pfarreinkünfte von schriftstellerischen Unternehmungen abgehalten werden, wenn dagegen für die Prediger mancher anderen Länder in der Dürftigkeit ihrer Einkünfte ein Grund

*) Der Verf. kennt unter den MecklenburgSchwerinschen, so wie auch unter den M. Strelitzischen Geistlichen manche würdige Männer, von denen das hier Gesagte gilt und zweifelt nicht, daß es auch von vielen gilt, die er nicht kennt.

liegt, schriftstellerische Plane und Arbeiten zu ergreifen. Bei jenen fällt ein Reiz weg, der bei diesen mächtig wirkt; er fällt um so eher weg, da eine äussere bequeme, mit dem Genuße vieler Lebensfreuden verbundene Lage nur zu oft den Sinn für höhere Bildung abstumpft, besonders aber die Neigung für gelehrtere Studien schwächt und das Streben nach einer ausgebreiteteren Wirksamkeit hindert. Hiezu kommt noch, daß für die Prediger in Mecklenburg auch noch ein anderer Antrieb, sich durch schriftstellerische Arbeiten über ihren nächsten Geschäftkreis zu erheben, zu fehlen pflegt, der dagegen bei den Predigern in manchen anderen Ländern allerdings Statt hat. Im Sächsischen, Hannöverschen, Braunschweigschen, Würtembergschen ff. erregt es weit mehr Aufmerksamkeit und erwirbt es mehr Auszeichnung, wenn ein Prediger von seiner wissenschaftlichen Bildung und seinen gelehrten Kenntnissen öffentliche Beweise giebt; man beeifert sich von mehreren Seiten, ihm zu einem grösseren, ehrenvolleren Wirkungskreise und zu einer sorgenfreieren Lage zu verhelfen *); in Mecklenburg aber, wie in manchem an-

---

*) Wir wollen hier nur einige uns beifallende neuere Beispiele anführen. Der sel. Kindervater,

deren norddeutschen Lande, herrscht unter fast allen Ständen eine gewisse Gleichgültigkeit gegen literarische Bestrebungen und Verdienste; man achtet auf den, der sich durch solche auszeichnet, nicht gerade mehr, als auf andere, die dies nicht thun; es ist da weniger Sitte, vielleicht auch durch bisherige öffentliche Einrichtungen und Verfassungen weniger erleichtert, den Verdienstvolleren dadurch aufzumuntern und zu belohnen, daß man

---

seit 1790 Prediger im Dorfe Pödelwitz bei Leipzig, ward 1804 Generalsuperintendent in Eisenach. Sein Nachfolger, der jetzige Generalsuperint. Haberfeldt war vorher Prediger zu Neukirch in Sachsen. Der Subrector Demme zu Mühlhausen ward 1796 Superintendent daselbst und 1801 Generalsuperintendent in Altenburg. Hanstein, seit 1787 Diakonus in Tangermünde, ward 1803 Domprediger und Superintendent in Brandenburg und 1804 Probst und Oberconsistorialrath in Berlin. Ueberhaupt wird es im Sächsischen, Hannöverschen, Braunschweigschen, Würtembergschen, seit den neueren Zeiten auch im Preußischen, nicht leicht einen Geistlichen, der sich als Gelehrter auszeichnet, geben, der nicht von einer schlechteren und niederen Stelle in eine bessere und höhere versetzt wäre.

ihn zu einem einträglicheren und höheren Amte aufrücken läßt.

Aus diesen verschiedenen Ursachen, die zwar nicht bei allen, aber doch bei vielen einzelnen Individuen wirken, läßt es sich denn sehr wohl erklären, daß unter den Mecklenb. Geistlichen so wenige sind, die sich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigen *). Es erhellt auch zugleich, daß man aus dem Mangel an Schriftstellern unter den Mecklenb. Geistlichen keinesweges schliessen könne, daß unter ihnen wenig Sinn für wissenschaftliche Bildung und nur ein geringer Grad literarischer Cultur herrsche. Wer dies behaupten wollte, müßte darthun können, daß die mehrsten Mecklenb. Geistlichen in Ansehung der Materie und Form ihrer Canzelvorträge und übrigen Amtsreden, imgleichen in Rücksicht ihrer jährlichen Synodalarbeiten, den von Seiten der literarischen Bildung bekannteren Geist-

*) Es versteht sich auch, daß in Mecklenburg, wie in jedem anderen Lande, einzelne Männer sind, welche, ohne daß die angegebenen Umstände gerade Einfluß auf sie haben, aus subjectiven Gründen von ihrer Fähigkeit, auch für das grössere Publicum zu wirken, keinen Gebrauch machen. Wie so mancher denkt: Qui bene latet, bene vivit!

lichen anderer Länder nachständen. Dies wird aber Niemand darthun wollen und darthun können. Einzelne Männer, die wenig Fähigkeiten und Kenntnisse mit ins Amt gebracht und noch wenigere in demselben bei sich entwickelt und ausgebildet haben, die sich nicht einmal in ihrer Muttersprache correct und edel ausdrücken können, die die hohe Würde und Bestimmung ihres Amtes wenig beachten, die mehr den ökonomischen, als den moralischen und religiösen Ertrag desselben ins Auge fassen (fruges consumere nati) und sich mehr auf der Jagd und bei den Geschäften des Ackerbaues, als auf dem Studirzimmer antreffen lassen, solche giebt es freilich allerdings in Mecklenburg; es giebt deren aber auch in anderen Ländern.

Eine Bildung, die durch Lectüre neuerer Schriften erlangt werden kann, herrscht vielleicht unter den Mecklenb. Geistlichen im Ganzen mehr, als unter den Geistlichen mancher anderen Länder. Es bestehen in den Städten nicht nur, sondern auch auf dem platten Lande eine Menge Lesecirkel, unter denen die mehrsten ästhetischen, historischen und politischen Novitäten so schnell, als es in Norddeutschland möglich ist, in Umlauf kommen und an denen auch Prediger Theil nehmen oder die von diesen selbst gestiftet sind und geleitet werden. Ausserdem giebt

es unter den Predigern einiger Gegenden des Landes *) noch besondere Verbindungen für die Lectüre allgemeiner literarischer Blätter und specieller homiletischer, katechetischer und pädagogischer Zeitschriften.

Unter den MecklenburgSchwerinschen Geistlichen ist übrigens schon seit den ältesten Zeiten eine die Beförderung ihrer gelehrten theologischen Bildung und zugleich ihre Vervollkommnung für die praktischen Verhältnisse ihres Amtes bezielende Einrichtung, die unter den MecklenburgStrelitzischen Geistlichen, wenigstens in den letzten Jahrzehenden, gefehlt hat **), nämlich daß jährlich die Lan-

---

*) Zu wünschen wäre es freilich, daß in allen Gegenden des Landes solche Verbindungen beständen, so daß es keinen Geistlichen gäbe, der mit den Veränderungen und Fortschritten in der Literatur seines Faches nicht einigermaßen bekannt wäre.

**) Der Verf. weiß, daß manche treffliche Männer unter den M. Strelitzischen Geistlichen die hier erwähnte Einrichtung längst gewünscht haben; der vorige, übrigens sehr würdige, Landessuperintendent soll ihr aber nicht günstig gewesen seyn, weil er fürchtete, daß durch dieselbe der Eintausch sogenannter heterodoxer Ideen befördert würde; wahrscheinlich wird sie durch den jetzt von Helmstädt als

dessuperintendenten den Predigern ihrer Diöcese (— die Prediger in den grösseren Städten sind jedoch ausgeschlossen —) einige Gegenstände aus den gelehrten und aus den populäreren oder praktischen Disciplinen der Theologie und einige Fragen in Betreff der Amtserfahrungen bei Jungen und Alten — zur Bearbeitung und Beantwortung aufgeben und daß alle zu einem Specialcircul (Präpositur) gehörende Prediger im Sommer (sogleich nach vollendeter Saatzeit) bei demjenigen von ihnen, an welchem die Reihe ist, Synode halten, ihre Abhandlungen einander vorlesen und über dieselben, so wie auch über andere nahe liegende, das gemeinschaftliche Amt und Fach betreffende Gegenstände sich gegenseitig ihre Urtheile und Erfahrungen mittheilen. Die vorgelesenen Abhandlungen und die in der Synode abgefaßten Protokolle werden

---

Superintendent, Consistorialrath und Hofprediger nach Neustrelitz berufenen Doctor und Prof. Glaser, der sich durch seine „Homilien, Betrachtungen und Charaktergemälde" (2 Thle, Lingen 1796 u. 1803) und durch andere Schriften als einen Mann von liberaler Denkart und praktischem Blicke gezeigt hat, eingeführt oder vielmehr wiederhergestellt werden.

durch die Präpositen an die Superintendenten und von diesen sämmtlich — nicht an die Consistorien, sondern — an das H. Regierungscollegium eingesandt *). Die Einrichtung kann, sowohl von Seiten der schriftlichen Ausarbeitungen als der mündlichen Mittheilungen, ohne Zweifel sehr heilsam seyn, wenn jeder sie aus dem rechten Gesichtspuncte faßt und die ihm dadurch obliegende Arbeit nicht als ein Opus supererogatum mit Gleichgültigkeit, sondern vielmehr mit Liebe treibt **). Gegen unschickliche

*) In manchen Ländern z. B. im Hannöverschen und Braunschweigschen werden nach neueren Verordnungen aus der Vergleichung der Synodalabhandlungen Resultate über den Werth derselben und über die literarische Bildung und Amtsfähigkeit der Verff. gezogen, und diese Resultate werden benutzt, theils den Schwachen und Trägen die gehörigen Winke und Weisungen zugehen zu lassen, theils als Norm, wornach die Würdigeren in Stellen, die mehr Kräfte erfordern und mehr Einkünfte geben, versetzt werden. Im Meckl. Schwerinschen scheint dies zur Zeit noch nicht der Fall zu seyn.

**) Daß letzteres vormals nicht allgemein der Fall gewesen, sondern manche Prediger entweder gar keine Synodalabhandlungen geliefert oder sich dieselben gar zu leicht gemacht haben, ergiebt sich aus den „geschärfteren landesherrl. Verordnungen we-

mündliche Abschweifungen in den Synoden ist durch eine landesherrliche Verordnung sehr weise gewarnt worden *). Man findet übrigens von den jährlichen MecklenburgSchwerinschen Synodalgegenständen und deren Bearbeitung nicht solche Nachrichten in theologischen Zeitschriften, als von denen in anderen Ländern; aber wer daraus schliessen wollte, daß jene weniger interessant wären, würde unbillig seyn; man schwazt von Mecklenburg aus weit weniger über innere nützliche Anstalten, als dies von anderen Ländern aus zu geschehen pflegt **).

---

gen zweckmäßiger Haltung der Synodalversammlungen" d. d. Schwerin den 28. Febr. 1787 und den 16. Mai 1794. S. (Schröder's) Neueste Gesetzsammlung, 1ster Th. 1ste Lieferung S. 150 u. S. 238 f.

*) S. die Schrödersche neueste Gesetzsammlung, Th. 1. Lieferung 1. Seite 188. ff.

**) In Rostock besteht seit verschiedenen Jahren durch die jährl. Geldbeiträge der Einwohner und durch andere Revenüen eine Armenanstalt von beträchtlichem Umfange und mit ihr verbunden eine große Indüstrieschule, welche die Freude und Bewunderung aller derer erregt, von denen sie besucht wird. Aber von dieser Anstalt ist, soviel wir wissen, noch nie in einem auswärtigen öffentl. Blatte

Eine ähnliche Anstalt für Candidaten des Schul- und Predigtamts, um auch ihre literarische Fortbildung und ihre Befähigung für den künftigen Wirkungskreis zu fördern, fehlt zur Zeit. Sie könnte leicht nach dem Beispiel anderer Länder eingerichtet werden, in welchen die Candidaten jährlich über einige ihnen aufgegebene Gegenstände von gelehrter und von praktischer Tendenz Abhandlungen ausarbeiten, den Landessuperintendenten oder den Consistorien zur Prüfung einreichen und ausserdem Zeugnisse darüber beibringen müssen; wie oft sie im Jahreslaufe gepredigt und öffentlich katechisirt haben. Eine solche Einrichtung wäre um so nöthiger, da heutiges Tages leider! unter den jungen Leuten schon auf Schulen kein solches Streben nach gründlichen Kenntnissen, als vormals, herrscht, selbst auch hie und da durch das Vielerlei, das man treibt, die Gründlichkeit des Wissens gehindert wird, und da jetzt, wie schon

---

die Rede gewesen. Dagegen wird in der deutschen Nationalzeitung und in der Polizeifama fast aus jedem Winkel (besonders des mittleren und südlichen) Deutschlands die unbedeutendste Veränderung im Armen- Kirchen- und Schulwesen ausposaunt.

oben (S. 77) bemerkt ist, viele Individuen, die sich der Theologie widmen, sich ihre akademische Laufbahn so kurz stecken und während derselben nicht immer das rechte Ziel im Auge behalten, und da endlich, was hier besonders in Betrachtung kommt, die Lage derer, die sich nachher in Familien auf dem Lande oder in Städten dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen, vielfältig von der Art ist, daß sie, wenn nicht andere mächtige Antriebe entgegen wirken, vom Fortschreiten in den für den Predigerberuf nöthigen Kenntnissen und Uebungen ungemein zurückgehalten werden. Durch jene Einrichtungen werden nun junge Männer von Talenten angetrieben, daß sie diese nicht einschlummern lassen, und selbst die weniger fähigen Köpfe können dadurch vor dem „Verbauern" bewahrt, ganz unfähige aber zum großen Vortheil für Religiosität und Sittlichkeit vom Studiren abgehalten und einem anderen Stande zugeführt werden, worinn sie der Welt wirklich nützen können.

Was nun ferner die allgemeine Cultur und die besondere religiöse und moralische Cultur der verschiedenen Stände in Mecklenburg, in sofern sie von der Wirksamkeit der öffentlichen Religionslehrer und des öffentlichen Religionscul-

tus abhängt, betrifft, so läßt sich darüber nicht viel Bestimmtes im Allgemeinen sagen. Folgende Bemerkungen dürften indeß erfahrungskundigen und urtheilsfähigen Lesern nicht unzutreffend scheinen.

Unter Personen der höheren Stände und denen, welche sich zu ihnen rechnen, ist in Mecklenburg, wie in anderen Ländern, während der letzten Jahrzehende mit freieren Sitten auch eine freiere Denkart überhaupt herrschend geworden und statt abgelegter alter Vorurtheile sind manche neue, die wieder mit der jetzigen Art zu leben in Verbindung stehen, in Gang gekommen. Die Zerstreuungssucht, die Liebe zum Aufwande und das Streben nach sinnlichem Genusse hat offenbar unter allen Ständen (nur, wie sich von selbst versteht, nicht gerade bei allen Individuen) zugenommen. Die Religion wirkt zur Bezähmung sinnlicher Begierden und zur Erhaltung guter Sitten jetzt, besonders unter den höheren Ständen, lange nicht mehr so, wie vormals. Und dies rührt natürlich daher, daß die Gleichgültigkeit gegen die Religion, gegen die Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung und an den von dem erhabenen Stifter des Christenthums auf die edlere Bildung der Menschheit berechneten beiden Religionshandlungen immer

mehr einreißt *). Manche Prediger führen in dieser Hinsicht laute Klagen, daß sie bei allem Bemühen, die Achtung gegen die Religion aufrecht zu erhalten und durch die Religion auf Herz und Wandel der Menschen zu wirken, das nicht leisten können, was sie leisten wollen, weil diejenigen, die wegen ihres Standes und ihrer amtlichen Verhältnisse durch ihr Beispiel vielen Einfluß auf andere Menschen haben, eine große Geringschätzung gegen den religiösen Cultus beweisen, nicht bloß durch Versäumung der religiösen Versammlungen der Christen, sondern auch durch die bei Religions-

*) Es ist bekannt, daß heutiges Tages viele Personen, nicht ganz allein der höheren Stände, das Gedächtnißmal des großen Lehrers von Nazareth zu feiern sich schämen und daß auch Beispiele vorgekommen sind, da Leute, welche aufgeklärt seyn wollen, erst von dem competirenden Prediger erinnert werden mußten, ihr Kind taufen zu lassen, obgleich diese Religionshandlung selbst mit bürgerlichen Verhältnissen in einer sehr wichtigen Verbindung steht. Es giebt auch (s. die Schrödersche neueste Gesetzsammlung l. c. S. 294 f.) eine landesherrliche Verordnung d. d. Schwerin den 20sten Mai 1800, wornach die Kinder nicht über 8 Tage sollen ungetauft bleiben.

handlungen, welche in Familienkreisen vorgenommen werden, so oft von ihnen verrathene Kälte und Gleichgültigkeit. Auf der anderen Seite hat man aber in Mecklenburg so gut, als in anderen Ländern behauptet, daß viele Prediger selbst schuld daran wären, wenn man ihren Religionsvorträgen nicht die Aufmerksamkeit widme, welche sie wünschen und fordern, weil sie nämlich in der Cultur des Zeitalters zu wenig mitfortgeschritten, weil sie das Unwesentliche vom Wesentlichen im Christenthume, die Hülle der Offenbarung von der Offenbarung selbst zu wenig unterschieden, bei ihren Vorträgen auf Zeitumstände und auf die besonderen Bedürfnisse der Zuhörer zu wenig Rücksicht nähmen, überhaupt ihren Vorträgen nicht die erforderliche Sorgfalt widmeten, nicht so auf Bestimmtheit und Correctheit der Ideen und der Sprache sähen, und nicht so viel Fleiß auf die körperliche Beredsamkeit wendeten, als geschehen sollte, wenn sie gebildeten Zuhörern gefallen und auf dieselben wirken wollten *). Daß

*) Einiges von demjenigen, dessen Vernachlässigung hier erwähnt worden, ist in neueren Zeiten speciell durch landesherrliche Verordnungen wirklichen und angehenden Predigern zur Pflicht gemacht

dies in Rücksicht einzelner Individuen des geistlichen Standes wahr genug ist, wer kann dies läugnen? — Es ist schon oft bemerkt worden, daß es einzelnen Predigern, selbst in den grösseren Städten, in denen am mehrsten Gleichgültigkeit gegen den religiösen Cultus Statt findet, nicht an einem zahlreichen Auditorium fehlt, wenn ihre Vorträge sich nur durch zweckmäßigen Inhalt und interessante Form auszeichnen und wenn sie selbst

---

z. B. das Concipiren der Predigten (welches die Correctheit der Ideen und der Sprache befördern hilft) durch eine H. Mecklenb. Strelitzische Verordnung vom J. 1803 und das Memoriren der Predigten, ohne welches keine körperliche Beredsamkeit Statt findet, durch eine musterhafte Mecklenb. Schwerinsche Verordnung vom 25sten Jan. 1798 (s. die Schrödersche neueste Gesetzsammlung ff. l. c. S. 288 f., imgl. das Journal für Prediger, Band 35, S. 181). Letztere setzt natürlich das Concipiren der Predigten voraus und erinnert überhaupt an die Wahl einer zweckmäßigen Materie und Form der Predigten. — Es versteht sich übrigens, daß die Vorträge des Predigers durch die oben angedeuteten Erfordernisse für ungebildete Zuhörer so wohl, als für gebildete an wahrem Werthe gewinnen.

nur ein gutes Organ und andere zur äusseren Beredsamkeit nöthige Eigenschaften und Fertigkeiten haben. Man kann aber auch mit Recht behaupten, daß und zwar größtentheils ohne Schuld der Prediger, die äussere vorschriftmäßige Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und der privatim vorzunehmenden Religionshandlungen, in sofern dieselbe den Fortschritten der Cultur in neueren Zeiten nicht mehr ganz entspricht, zur Geringschätzung der Religion, wenigstens ihrer öffentlichen Uebung, bei vielen Menschen mitwirke. Es ist offenbar, daß man in Ansehung des Eindrucks, welchen der öffentliche Religionscultus auf die Gemüther der Menschen machen sollte, mit Billigkeit nicht ganz allein auf die Fähigkeit und Thätigkeit der Prediger rechnen kann *). Die öffentlichen religiösen Versammlun-

*) Nachdem Obiges schon geschrieben war, trafen wir in der Ien. A. L. Z. April 1809, No. 100, S. 187 auf folgende harmonirende Aeusserung: „Oeffentliche Religionsübung läßt sich durch Treff-„lichkeit der Lehrer allein nicht befördern, wenn „man nicht eine verständige Kirchenord-„nung einführt und die Meinung des großen „Haufens, auch dessen, der selbst nicht ganz reli-

gen sind ja auch nicht bloß dazu bestimmt, daß die daran Theilnehmenden durch den Vortrag des Pre=

„giös ist, dafür zu gewinnen weiß, daß Religion „etwas Vortreffliches und öffentliche Gottesvereh= „ehrung etwas Nöthiges sei". Wir erinnern uns auch an folgende Stelle in den Manuscrits de Mr. Necker, publiés par sa fille 1805 — (vgl. mit Göttingischen gel. Anzeigen, Mai 1805, 83stes Stück): „On perdra son tems, si l'on veut tout faire, tout obtenir par le talent des predicateurs. Les hommes, dont on se fait l'idée, les hommes, que l'on voudroit trouver, n'existent pas sur la terre en quantité suffisanté, et à bien plus forte raison, dans le cercle etroit, ou l'on est obligé de les prendre et de les chercher; il faut donc, en se servant des hommes, qu'on a, diminuer leur tâche et leur prèter secours". Diese Hülfe soll nun darinn bestehen, daß man nur monathlich einmal am Sonntage eine Predigt halten lasse, die dann so viel besser ausfallen könne; an den anderen Sonntagen aber mit Gebeten, Gesängen und Vorlesen aus der Bibel abwechseln lasse. Dieser Vorschlag dürfte nun freilich gar nicht annehmlich und ausführbar seyn; er leitet aber doch sehr richtig darauf, daß die Wirkung des öffentlichen Religionscultus keinesweges allein von den Canzelvorträgen des Predi=

digers belehrt und erbauet werden sollen; wäre dies ihr einziger Zweck, so könnte mancher Gebildete die Vernachlässigung derselben allerdings dadurch rechtfertigen, daß er dieser Belehrung so sehr nicht bedürfe und daß er sich dieselbe zu Hause durch eigenes Nachdenken und durch die Lectüre so vieler jetzt vorhandenen trefflichen Bücher religiösen und moralischen Inhalts verschaffen könne; die öffentlichen religiösen Versammlungen sind ja vielmehr auch dazu bestimmt, daß Menschen, welche ihrer Abhängigkeit von dem höchsten Wesen sich bewußt sind, Gelegenheit und Anleitung erhalten, in Gemeinschaft mit gleichgestimmten Mitmenschen ihre Herzen in feierlicher Andacht zu demselben zu erheben und zur Befriedigung ihres religiösen Sinnes, so wie zur Ermunterung für andere, sich als würdige, gefühlvolle Gottesverehrer öffentlich zu zeigen. Hiezu soll der gemeinsame religiöse Gesang, hiezu das vom Prediger im Namen und mit Theilnahme der Gemeinde zu verrichtende Gebet, hiezu sollte die ganze liturgische Ein-

---

gers abhängig gemacht werden könne und daß die Prediger das Liturgische des öffentl. Gottesdienstes mit ihren Predigten in Verbindung zu setzen möglichst bemühet seyn müssen.

richtung dienen. Aber daß diese dazu wirklich diene, daran fehlt es leider! in Mecklenburg, so wie fast überhaupt in protestantischen Ländern noch sehr *). Ohne gerade behaupten zu wollen, daß zur Weckung eines regeren Andachtsgefühls mehr für die Sinnlichkeit beim kirchlichen Cultus gesorgt werden müsse **), kann man doch mit Recht behaupten, daß die fortdaurende Beibehaltung von so manchem, was in der Mecklenburgischen Agende oder Kirchenordnung ***)

---

*) Vergl. I. Ch. Spiefs Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit (Duisburg und Essen 1808. 8.) Seite 118 ff.

**) Es sind dazu in den neueren Zeiten von verschiedenen protestantischen Schriftstellern (z. B. von Spiefs in der angef. Schrift S. 125. ff. und von F. L. Reinhold in seinen Ideen über das Aeussere der evangel. Gottesverehrung, Neustrelitz 1805. gr. 8.) Vorschläge genug gethan worden, unter denen aber doch manche übertriebene und unwirksame seyn mögten.

***) Es ist die schon oben S. 111 angeführte vom J. 1552, welche 1602 mit einigen Veränderungen u. Zusätzen als revidirte Kirchenordnung von neuem publicirt ward und 1650 in einer neuen,

für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst und für manche besondere theils öffentlich, theils pri-

mit einem Inder versehenen, übrigens unveränderten Ausgabe erschien, auch in der (Bärensprungschen) neuen Sammlung Meckl. Schwerinscher Landesgesetze, Th. 1. (Schwerin 1770) wieder abgedruckt ist. — In dem zwischen dem Herzog Christian Ludwig II. von Meckl. Schwerin und der Ritter- und Landschaft im J. 1755 abgeschlossenen Landesvergleich ward freilich die Einführung einer neuen und verbesserten Kirchenordnung vorbehalten; es erging auch schon den 10. September 1755 ein landesherrlicher Befehl an die theologische Facultät in Rostock, den Entwurf der neuen Kirchenordnung zu übernehmen und dergestalt einzurichten, „daß zwar „die alten Kirchenordnungen zum Grunde gelegt „bleiben, jedoch die neue nichts von dem ent„halte, was entweder auf heutige Zeiten „nicht in Anwendung zu bringen stehe, „oder bereits anderswohin durch landesfürstliche „beständige Verordnungen oder gute Gewohnhei„ten gediehen ist". Die Facultät zögerte; der Befehl ward darauf vom Herzog Friederich den 5ten Januar 1757 erneuert. Aber die bald darauf in der Facultät entstandenen Streitigkeiten und die im J. 1760 erfolgte Verlegung des Herzogl. Antheils der Universität nach Bützow sind

vatim vorzunehmende Religionshandlungen angeordnet und dem Prediger zum Vorlesen oder Vorsingen dargeboten ist, heutiges Tages bei vielen Menschen keinesweges zur Weckung und Nährung des religiösen Sinnes wirken könne. Wie so manche alte Formulare der Agende stehen durch Inhalt und Sprache mit den Vorträgen der Prediger, welche jene diesen anschliessen oder voranschicken müssen und mit den Werken unserer geschätztesten religiösen Schriftsteller in dem schneidendsten Contraste! Und wie so manches in denselben (z. B. in den Tauf- und Trauformularen) dient bei denen, welche es hören, nicht zur Erhöhung, sondern zur Minderung oder Störung ihrer andachtsvollen Gemüthsstimmung! — Es ist in den beiden letzten Decennien so vieles über die

---

wahrscheinlich die Ursachen gewesen, daß der Entwurf gar nicht zu Stande gekommen. Die ganze Sache blieb nachher auf sich beruhen. Später aber, nämlich unter der Regierung des jetzigen Durchl. Herzogs Friederich Franz, sollen von einzelnen Landessuperintendenten, so wie aufs neue (1798) von der theolog. Facultät in Rostock, Erachten und Berichte über diesen Gegenstand eingefordert und eingereicht seyn.

Verbesserung der Liturgie im protestantischen Deutschlande geschrieben und es sind bis zum Ueberfluß Beispiele neuer Formulare, ja ganze vollständige neue Agenden herausgegeben worden*); aber es ist davon bei uns öffentlich unter höherer Auctorität noch kein Gebrauch gemacht worden**).

---

*) Es mögen nur von den letzteren einige hier genannt werden: Schleswig Hollsteinsche Kirchenagende, auf königl. Befehl verfaßt (vom D. Adler), Schleswig 1797. 8. D. W. Schlegels kleines liturgisches Handbuch in Anreden und Gebeten — nach den Einsichten und Beispielen verständiger Gottesgelehrten (eingeführt in Schw. Pommern). Leipz. 1796. 8. J. C. Velthusens liturgisches Predigerhandbuch zur Beförderung der nöthigen Abwechselungen in den Amtsverrichtungen der Prediger. 4te verm. und verb. Aufl. Bremen und Aurich 1809 gr. 8. C. F. Sintenis Agende oder Anleitung, wie die Prediger ihren kirchlichen Amtshandlungen eine würdige Form geben können. Leipzig 1808. 8. Liturgie für die evangelisch-Lutherische Kirche im Königreiche Würtemberg. Stuttgart 1809. gr. 8.

**) Nur in der Herrschaft Wismar sind die Prediger schon unter der königl. Schwedischen Re-

Einzelne für die wohlthätige Wirksamkeit des öffentlichen Religionscultus strebsame Prediger ha-

---

gierung — was eine Wirkung der daselbst vom J. 1786 bis 1792 gehaltenen Kirchenvisitation ist — an die (zu Heidelberg 1786 in gr. 8. erschienene) neue Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Churpfalz gewiesen, so daß sie sich des Tauf- und Trauungsformulars, auch der Betstundengebete und da, wo sie es zweckmäßig finden, auch noch anderer Formulare und Gebete aus derselben bedienen; nur bei der Abendmalsfeier hat man für gut gefunden, es beim Alten zu lassen und sie wird also noch nach der revidirten Mecklenburgischen Kirchenordnung gehalten. Die neue churpfälzische Agende ist übrigens eine der ersten besseren liturgischen Arbeiten, die in der evangelischlutherischen Kirche erschienen sind, jetzt mögte sie indeß einigen der in der voraufgehenden Anmerkung angeführten späteren Arbeiten am Werthe nachstehen. Merkwürdig ist es, daß schon bei unserer alten Mecklenb. Kirchenordnung die alte Pfälzische Kirchenordnung zufolge eines landesherrlich gegebenen Winkes benutzt worden ist. S. Grapii evangel. Rostock S. 333. Als die Herrschaft Wismar im J. 1803 wieder unter H. Mecklenb. Schwerinsche Regierung kam, ist von dieser, wie sich auch erwarten ließ, der Gebrauch der pfälzischen Agende dort bestätigt worden.

ben, die Bedürfnisse des Zeitalters berücksichtigend, die Liturgie bei ihrer Gemeinde zu verändern, also von der herkömmlichen Agende abzuweichen und statt der vorgeschriebenen Formulare andere von ihnen selbst verfertigte oder aus neueren Beispielsammlungen oder aus Agenden anderer Länder entlehnte zu gebrauchen sich erlaubt — welches, insofern sie nur etwas durch Vernunft und Bibel zu Rechtfertigendes substituirten, nach dem Geist und Zweck des Protestantismus keinen Tadel verdienen kann; — Mecklenburgs einsichtsvolle Durchlauchtigste Regenten und die von denselben angeordneten Regierungscollegien und Consistorien haben dies auch mit rühmlicher Connivenz geschehen lassen; allein viele andere Prediger, welche sich einer solchen Freiheit zu bedienen zu schüchtern sind oder zu wenig Kraft in sich fühlen, Gebete und Reden einer neueren Form selbst auszuarbeiten oder auszuwählen oder die in Ansehung der Eindrücke des religiösen Cultus auf die Gemüther gleichgültig sind, haben die veralteten Formen beibehalten und behalten sie noch jetzt bei, und selbst jene liberaler denkenden und mehr selbstthätigen Männer werden, so lange die alte Agende öffentliche Auctorität hat, doch unter mancherlei Umständen und Verhältnissen gedrungen seyn, sich

bloß an sie zu halten *). Mag es indeß seyn, daß man in Mecklenburg in Betreff der kirchli-

*) Vor einigen Jahren soll das Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Consistorium in Rostock den Befehl bekommen haben, neue Tauf- und Trauformulare aus neueren Sammlungen auszuwählen und localen Bedürfnissen anzupassen; der Befehl soll auch befolgt und die ausgewählten und hie und da modificirten Formulare an die H. Landesregierung (im J. 1805) eingeschickt seyn. Zur öffentlichen Publication sind sie aber nicht gekommen, wahrscheinlich weil kriegerische und andere politische Ereignisse einbrachen und die einstweilige Aussetzung dieses Gegenstandes veranlaßten. Durch die Bekanntmachung jener neuen Tauf- und Trauformulare würde schon allerdings etwas den liturgischen Bedürfnissen der Mecklenb. Schwerinschen Kirche abgeholfen. Uebrigens läßt sich mit Recht erwarten daß eine so tolerante und liberale Regierung, als die Meckl. Schwerinsche, durch die Bekanntmachung jener Tauf- und Trauformulare oder einer künftig wohl zu hoffenden vollständigen Agende den Geistlichen keine neue liturgische Fessel anlegen, sondern ihnen dieselbe als ein Musterbuch zum zweckmäßigen Gebrauche mittheilen werde, so daß es Jedem überlassen bliebe, in solchen Fällen, wo individuelle Umstände eine besondere Modification und Anordnung erfordern, diese wirklich vorzuneh-

chen Liturgie noch zurückgeblieben ist; mag es seyn, daß die Einrichtung des Gottesdienstes vor und nach der Predigt zweckmäßiger seyn, daß z. B. statt der feststehenden Worte, die beim Anfange des Gottesdienstes vom Prediger abgesungen *) werden sollen oder statt der unnöthigen Vorlesung der Perikope **) am Altar, die gleich darauf wieder

---

men. Würde auf diese Art ein liturgisches Musterbuch den Predigern gegeben, so bedürfte es nicht einmal einer eigentlichen öffentlichen Abschaffung der alten Agende; die neuen liturgischen Formulare und anderweitigen Einrichtungen würden allmälig eingeführt und es würden Inconvenienzen vermieden, die sonst, wenn auch nicht entstehen, doch befürchtet werden mögten. Irren wir nicht, so ging auch das (1799) von der Rostockschen theol. Facultät abgestattete, vom seel. Consistorialrath Ziegler ausgearbeitete Erachten hierauf hinaus.

*) Hiemit soll nicht gesagt seyn, daß alles Absingen des Predigers abzuschaffen sei.

**) Die herkömmlichen, zum Theil so übel gewählten evangelischen und epistolischen Perikopen sind noch in allen denjenigen Mecklenburgischen Gemeinden beibehalten, in welche das neue MecklenburgSchwerinsche Gesangbuch (s. unten gleich nachher) noch nicht eingeführt ist. In dem Anhange zu

von der Canzel verlesen wird, ein populäres und zugleich würdevolles, bald auf die Jahreszeit und auf andere Zeit- oder Localverhältnisse, bald auf den Inhalt der folgenden Predigt sich beziehendes Altargebet in Prosa oder in Versen vom Prediger gesprochen *) und daß das Singen der

---

diesem Gesangbuche sind einige der alten Perikopen mit anderen Bibelabschnitten vertauscht.

*) Es versteht sich, daß nicht gerade an jedem Sonn- und Festtage eines jeden Jahres ein anderes Gebet beim Anfang des Gottesdienstes gesprochen werden dürfte; manches könnte mehreremale, da wo es eben so gut, wie das erstemal anwendbar wäre, gebraucht werden; dadurch würden die Zuhörer immer vertrauter mit denselben Gebeten werden, welches auch seinen guten Nutzen hat. Es kommt oft nur auf den Vortrag des Gebets an, um auch diejenigen, welche es bereits im Gedächtniß haben, vom Mechanismus zurückzuziehen und zum Gefühl der Andacht zu erheben. Gar zu oft mit liturgischen Formeln, zumal vor ungebildeten Zuhörern, zu wechseln, ist gar nicht anzurathen (s. Wagnitz liturg. Journal, 3ten Bandes 2tes Stück S. 125 ff.); nur ganz veraltete, den mehrsten Zuhörern schon von früher Jugend her mechanisch gewordene Formeln sollten gar nicht mehr gebraucht werden.

Gemeinde vor der Predigt, damit der ganze Gottesdienst höchstens nur anderthalb Stunden daure, abgekürzt, daß aber öfter ein Wechselgesang zwischen der Gemeinde und dem Chore *) angeordnet und daß der Canzelvortrag des Predigers zuweilen von der Gemeinde auf seine Aufforderung durch das Singen von Einem oder zweien Liederversen, die sich zu dem so eben geschlossenen Abschnitt des Vortrags passen, unterbrochen werden könne **); mögen diese und andere nützliche Ein-

*) Ein Singechor sollte in keiner Kirche fehlen, wie es denn auch in Obersachsen, besonders in Thüringen, nicht leicht in einer Kirche, selbst nicht in einer Dorfkirche fehlt. Man sagt; die Obersachsen sind weit musikalischer, als die Niedersachsen. Dies mag im Ganzen wahr seyn; aber in Obersachsen wird die Schuljugend eines jeden Orts vom Cantor oder Schullehrer zum kunstmäßigen Singen angeführt. Ob dies auch bei uns geschieht? — Billig sollte auch jede Kirche eine Orgel, oder wenn sie klein ist, doch wenigstens ein kleines Positiv haben, weil ohne Begleitung eines solchen Instruments der kirchliche Gesang gar zu viel verliert. Es giebt aber in Mecklenburg noch manche Dorfkirchen, in denen diese Begleitung des Gesanges fehlt.

**) Wie nützlich diese zuletzt erwähnte jeweilige Anordnung sei, welche auswärts schon von manchem

richtungen noch etwas ausgesetzt bleiben oder nicht allgemein angenommen und befolgt werden; wäre doch nur erst das alte Mecklenburgische Gesangbuch aus allen Kirchen verdrängt. Es ist bekannt; wie höchst unvollkommen dasselbe ist; wie es durch die darinn herrschenden harten dogmatischen Vorstellungen, durch seine typischen und polemischen Beziehungen, durch die theils mystische, theils rauhe, ungebildete Sprache, durch geschmacklose Tropen und Gleichnisse, durch Fehler des Rythmus ff. nicht allein das religiöse und und ästhetische Gefühl solcher Gemeindeglieder, die einigen Grad von Bildung haben, beleidigt, sondern auch die Erkenntniß und Bildung derer,

---

Prediger hin und wieder gewählt worden ist, muß Jeder einsehen, der es weiß; wie schwer es den mehrsten Zuhörern, selbst den gebildeten, wird, einem ununterbrochnen Vortrage von ¾tel Stunden und darüber eine ungetheilte Aufmerksamkeit zu schenken. Ein solcher Zwischengesang kann nun einen trefflichen Ruhepunct machen, kann die bereits gesunkene Aufmerksamkeit von neuem heben und den bis dahin vielleicht nur vom Verstande des Zuhörers aufgefaßten Inhalt der Predigt auch dem Herzen wichtig machen, überhaupt zur Belebung religioser Gefühle trefflich wirken.

die erst den Grund derselben legen oder darinn noch fortschreiten sollten, nicht wenig aufzuhalten, irrige Vorstellungen von einzelnen Bibellehren und Bibelsprüchen zu erzeugen und zu befestigen und zur wahren, Verstand und Herz ansprechenden Erbauung wenig beizutragen vermag. Ist es nicht sehr natürlich, daß Personen, denen dies Gesangbuch dem größten Theile seines Inhalts und seiner Form nach anstößig ist, die Kirche ihres Orts, wenn es daselbst noch beibehalten wird, gar nicht oder doch nur, um die Predigt zu hören, und daher gewöhnlich nur, so lange diese dauert, besuchen und also die Eine Bestimmung der öffentlichen religiösen Versammlungen (s. oben S. 143.) ganz aus der Acht lassen *)? — Es ist nun

*) Was hier zunächst nur vom dem alten Mecklenburg Schwerinschen Landesgesangbuch gesagt ist, gilt auch von dem im Mecklenburg Strelitzischen noch üblichen alten Liederbuche, dessen neueste und verbesserte Ausgabe 1788 in Neubrandenburg erschienen ist. Es hat diese Ausgabe indeß eine Zugabe von neueren Liedern, unter denen auch einige Gellertsche sind; auch sollen in dieser Ausgabe einige alte gar zu anstößige Lieder weggelassen seyn. In allen Kirchen des Strelitzischen Landes ist übrigens dieses Gesangbuch nicht

schon im J. 1794 nach dem gnädigsten Befehl des durchlauchtigsten regierenden Herzogs Friederich Franz von MecklenburgSchwerin für die Hofgemeinden in Schwerin und Ludwigslust ein neues überaus zweckmäßiges Gesangbuch, wobei die besseren Liedersammlungen der neueren Zeit benutzt sind, von den damaligen Herzogl. Hofpredigern in Ludwigslust, dem jetzigen Oberhofprediger Studemund daselbst und dem jetzigen Superintendenten und Consistorialrath Passow in Sternberg, veranstaltet worden; dasselbe wurde auch damals sogleich von einigen anderen Gemeinden, deren Prediger dazu eine angemessene Einleitung zu machen wußten, angenommen; die allermehrsten Gemeinden aber sind bis auf diesen Tag dem edlen Beispiele ihres Fürsten, der hier durchaus nicht

---

eingeführt; vielmehr ist in einigen adelichen Patronatskirchen das alte gar anstößige Porstensche Gesangbuch noch vor wenigen Jahren gebräuchlich gewesen, z. B. in Kotelow, wo jedoch jetzt der würdige Hr. Pastor Ehlers eine von ihm veranstaltete schöne Sammlung neuerer besserer Lieder durch Unterstützung der das Patronat habenden wohldenkenden v. Oertzeschen Familie und mit Bewilligung des Herzogl. Consistoriums eingeführt hat.

befehlen, sondern nur vorangehen wollte *), nicht nachgefolgt. Man singt selbst in bedeutenden Städten **) z. B. in Schwerin (nämlich in

---

*) In der Vorrede zu dem N. Gesangbuche S. VIII heißt es: „Uebrigens haben Sr. Her„zogl. Durchlaucht durch Veranstaltung dieser Lie„dersammlung allen Ihren getreuen Unterthanen „bloß mit HöchstIhrem Beispiele vorgehen, sonst „es ihnen aber ganz überlassen wollen, ob sie sich „dieses oder des gewöhnlichen Landesgesangbuchs „in der Folge zur öffentlichen Erbauung zu be„dienen für gut finden werden, wiewohl es Höchst„Ihnen zur besondern gnädigsten Zufriedenheit ge„reichen wird, wenn die Gemeinden in unserm „Vaterlande HöchstIhnen hierin freiwillig nachzu„folgen sich bereit erklären sollten".

**) In Rostock haben die kirchlichen Gemeinden von jeher sich einer eigenen, vom gewöhnlichen Landesgesangbuch verschiedenen Liedersammlung bedient. Die jetzt übliche ist erst im J. 1778 vom dortigen geistlichen Ministerium veranstaltet. Sie könnte allerdings besser seyn und kommt im Ganzen dem Neuen Mecklenb. Gesangbuche nicht gleich; aber sie enthält doch eine so große Menge guter Lieder (unter andern auch von Cramer, Gellert und Weisse), daß dem Prediger die Auswahl nicht gerade schwer wird und die Erbauung der Gemeinde dadurch allerdings erreicht wer-

der Dom- und Neustädter Kirche), in Güstrow, in Parchim, in Bützow, noch aus jenem al-

---

den kann. — Die Stadt Wismar hat gleichfalls ein eignes, also vom Mecklenb. Schwerinschen Landesgesangbuch verschiedenes Liederbuch, das aber sehr alt und, obgleich mehrere veränderte und vermehrte Ausgaben davon erschienen sind, höchstunvollkommen ist. Die letzte Ausgabe ist vom J. 1767. Bei der letzten Kirchenvisitation in der Herrschaft Wismar (1786—1792) kam die öffentliche Einführung eines neuen besseren Gesangbuches in Vorschlag, fand aber bei Vorstehern und Repräsentanten der Bürgerschaft Schwierigkeiten. Nach einigen Jahren, da das Bedürfniß einer neuen Liedersammlung immer fühlbarer ward, gedieh die Sache endlich zu einem schönen Privatunternehmen von öffentlicher Tendenz. Der würdige Herr Pastor, jetzt auch Superintendent, Koch kündigte im Wismarschen Publicum ein neues Gesangbuch auf Subscription an und mit dieser ging es so glücklich von Statten, daß er dasselbe (sammt dem Anhange 26 Bogen stark) für den geringen Preis von 10 ßl. liefern konnte. Es führt den Titel: „Sammlung christlicher Gesänge für die gemeinschaftliche und besondere Andacht. Wismar 1797," enthält sehr treffliche, mehrentheils wahrhaft Geist und Herz erhebende Gesänge neuerer Zeit und ist dem neuen Mecklenb.

ten Liederbuche und unter den Landgemeinden mögten weit mehr als drei Viertheile seyn, die

---

Schwerinschen Hofgesangbuch, mit dem es auch manche Lieder gemein hat, mit vollem Rechte an die Seite zu setzen; nur ist die Sammlung nicht so stark. Als ein öffentliches Gesangbuch ist diese Sammlung übrigens nicht anzusehen; dadurch aber daß viele der erträglicheren Lieder aus dem alten noch gebräuchlichen Gesangbuche mit den erforderlichen Verbesserungen aufgenommen sind und vermittelst eines angehängten Registers diese an der Kirchentafel nach den Nummern des alten Gesangbuches angezeigten Lieder auch in dem neuen gefunden werden können, wird dasselbe zur Beförderung der Erbauung auch in den Kirchen brauchbar, und in der Gemeinde des Herrn Herausgebers (der Nikolaischen) wird es auch fast allgemein gebraucht. Sehr zu bedauern ist es, daß die übrigen neueren vorzüglicheren Lieder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienste gesungen werden können und zu wünschen wäre es, auch zur gerechten Belohnung der verdienstvollen Bemühung des Hrn. Superintend. Koch, daß die öffentliche Einführung seines Buches, die jetzt wohl nicht mehr schwer werden kann, (zumal da das alte Gesangbuch 1 Rthlr. und das neue, wie gesagt, nur 10 ßl. kostet), durch obrigkeitliche Einleitungen beschafft würde. — In den Landgemeinden der Herrschaft Wismar ist noch das alte Meckl. Schwerinsche Gesangbuch im Gebrauch.

es noch beibehalten haben *). Leider! haben manche Landgeistliche] gleich anfangs durch unkluge

---

*) Man hat dem N. Gesangbuche in öffentlichen Beurtheilungen (s. z. B. Journal für Prediger, 30ster Band S. 159) den Vorwurf gemacht, daß die darinn herrschende Sprache für den Landmann und Bürger zu hoch sei. Man hat diesen Vorwurf aber nur durch Beispiele aus einzelnen Liedern begründen können; und sollen denn alle Lieder für Subjecte aller Art bestimmt seyn? Ist die Sammlung nicht groß genug, daß jeder Prediger nach den Bedürfnissen seiner Gemeinde und so auch jeder Laie zu seiner Privaterbauung seinem Bedürfniß gemäß Lieder auswählen kann? Und können auch nicht wenig gebildete Menschen sich allmälig zu mehrerer Bildung erheben? — Zugegeben indeß, daß einige Stellen, in denen Gedanke oder Styl zu hochfliegend ist, wohl hätten weggelassen oder verändert werden können, so wird doch dadurch der Werth und die allgemeine Brauchbarkeit der ganzen Sammlung nicht aufgehoben. Nihil est in omni parte consummatum! — Die Idee, daß alle kirchliche Lieder nur Gebete seyn müßten (s. Journ. für Prediger, ebend. S. 162 und Wagnitz liturg. Journ. Band 6, St. 1 S. 41 ff.), ist offenbar einseitig und grundlos; ein Lied kann didaktisch und doch Ausdruck lebendiger Gefühle seyn.

Maaßregeln die Einführung des Neuen Gesangbuches bei ihren Gemeinden zu betreiben gesucht, welches Erbitterung und Widersetzlichkeit zur Folge hatte, weswegen denn unterm 15ten Octob. 1796 *) eine landesherrliche Verordnung erging, wornach die Einführung des N. Gesangbuches nur dann Statt haben soll, wenn sämmtliche Gemeindeglieder, kein einziges ausgenommen, darinn willigen. Jetzt nach einem Zeitraum von 12 bis 13 Jahren kann man wohl hoffen, daß sich die Ansichten und Gemüthsstimmungen der Menschen in den mehrsten Gemeinden so verändert haben werden, daß es den Predigern allmälig durch wahren und weisen Eifer wohl gelingen werde, die gutwillige Annahme des bessern Liederbuches zu erreichen, wenn sie nur durch guten Willen und thätiges Bemühen der obrigkeitlichen Personen und auf dem Lande auch der Gutsbesitzer und Grundherren gehörig unterstützt würden. Höchstniederschlagend wäre es, wenn der Wunsch der heller und besser Denkenden in einer die öffentliche Gottesverehrung und religiöse Erbauung betreffenden, also höchstwichtigen Angelegenheit immerfort durch

*) S. die Schrödersche Neueste M. Schwer. Gesetzsammlung I. c. S. 264.

die Verblendung oder Widerspenstigkeit Eines oder einiger Individuen beschränkt seyn sollte. Sölte dieser Grundsatz allgemein, so schritte die Menschheit nie vom Schlechteren zum Besseren fort.

Ungeachtet dieser so eben bemerklich gemachten mangelhaften liturgischen Einrichtungen können die Mecklenburgischen Prediger doch allerdings noch durch ihre amtliche Thätigkeit auf die religiöse und sittliche Bildung, ja überhaupt auf die Bildung ihrer Gemeindeglieder wirken. Wer daran zweifeln wollte, daß dies wirklich geschehe, müßte den Glauben an die Menschheit, ja an die Vorsehung selbst verloren haben und müßte mancher Erfahrungen, die dies bestätigen, ganz unkundig seyn. Besonders kann der Prediger bei den niederen Ständen, und zwar am mehrsten auf dem Lande, wenn er selbst nur der Mann dazu ist, vermittelst der Religion noch immer viel Gutes wirken, da Personen dieser Stände jene Mängel nicht so fühlen, als die gebildeten Personen der höheren Stände, und da so manches, warum letztere die Religion entbehren, wenigstens sich von der öffentlichen Anerkennung und Uebung derselben lossagen zu können glauben, bei jenen nicht Statt findet. Aber leider! tritt bei den niederen Ständen in Meck-

lenburg auch wieder ein besonderer Umstand ein, wodurch die Bemühungen selbst des gewissenhaftesten und geschicktesten Predigers öfters ungemein aufgehalten, ja zuweilen ganz fruchtlos werden. Sehr viele Individuen in den unteren Volksclassen sind von Seiten ihrer Geistesfähigkeiten so wenig ausgebildet, sind so durchaus unwissend in Ansehung aller auf Religion vorbereitenden Begriffe und haben so unrichtige Vorstellungen von Bibel und Christenthum und so mancherlei andere Vorurtheile gefaßt, daß sie für den öffentlichen Unterricht des Predigers, besonders für den in Canzelvorträgen ertheilten, wenig empfänglich sind. Hievon liegt der Grund keinesweges bloß in der Lebensart der niederen Stände, in ihrem Gebundenseyn an körperliche Arbeiten und in ihrem Beschwertseyn mit Sorgen der Nahrung, sondern vorzüglich in dem höchst unvollkommenen Schulunterrichte, welchen sie in der Jugend erhielten. Ein würdiger Geistlicher unsers Vaterlandes hat bereits vor einigen Jahren *) in einem Aufsatz „über die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Landschulen in

*) im Mecklenburgischen Journal, herausgegeben von Dietz, Band 1, St. 3 (September 1805) Seite 188 ff.

Mecklenburg" den erbärmlichen Zustand der mehrsten dieser Schulen, besonders der in den ritterschaftlichen Dörfern geschildert. Es bedürfen aber auch die Volksschulen in den Städten einer Verbesserung. Besonders muß die Verstandescultur der niederen Jugend ernstlicher und zweckmäßiger besorgt werden, als dies bis jetzt der Fall ist, und dazu gehört denn auch, daß die Jugend mit der hochdeutschen Sprache, die nun einmal auch in Niedersachsen für den öffentlichen Religionsunterricht in Katechisationen und Predigten angenommen ist, bekannter werde, daß sie fertig lesen, schreiben und rechnen und mit den nach Grundsätzen der Popularität und Simplicität gewählten Ausdrücken und Redensarten einen richtigen Sinn verbinden lerne und leichte verbundene Sätze, dergleichen auch in der planſten Predigt und Katechisation vorkommen, zu fassen im Stande sei *).

---

*) Daß noch vieles andere Heilsame in den Volksschulen gelehrt werden könne, als das hier Angegebene, versteht sich. Hier ist nur von demjenigen die Rede, was geschehen müsse, damit die Gemüther in der Jugend für die künftige Wirksamkeit des Predigers vorbereitet werden. In Ansehung des Uebrigen, was in Volksschulen ge-

Dann aber bedarf es auch eines neuen besseren Lehrbuchs für den Jugendunterricht im Christenthum, als wir an den in die Lande beider regierenden Herzogl. Linien eingeführten und auctorisirten Katechismen haben *); es bedarf

---

leistet werden sollte, wollen wir uns bloß beschränken, den schätzbaren Aufsatz: „Wie nöthig ist in unsern Schulen ein faßlicher Unterricht in den Landesgesetzen" — im Mecklenb. Journal, Band 2, St. 4 (April 1806) S. 308 in Erinnerung zu bringen. Beiläufig äussern wir hier noch den Wunsch, daß doch Jemand für niedersächsische Volksschullehrer eine zweckmässige Anweisung, den niederdeutschen (oder niedersächsischen) und hochdeutschen Dialect zu vergleichen und in beiden die niedersächsische Volksjugend nach einer leichten Methode gut zu unterrichten, schreiben mögte.

*) Der Mecklenburgschwerinsche Landeskatechismus ist im J. 1717 von Rostockschen Theologen verfaßt worden und zwar liegt dabei die noch aus den katholischen Zeiten stammende Form des anfangs nur für die „einfältigen Pfarrherren" bestimmten Lutherschen Katechismus zum Grunde. Er ist zuletzt Schwerin 1805 in 12 gedruckt. Die Mängel desselben sind ziemlich ausführlich gezeigt im Mecklenb. Journal, 2ten Bandes 5tes

eines kurzen verständlichen, die reine Lehre Jesu und daher eine zweckmäßige Auswahl von Bibelstel-

---

St. (Mai 1806) S. 347. 48 und 366 — 371. Ebendas. sind auch S. 349 — 354 Vorschläge über die Einrichtung eines neuen zweckmäßigen Katechismus gemacht worden. In den Landschulen und Kirchen der Herrschaft Wismar ist der Meckl. Schwerinsche Katechismus gleichfalls gebräuchlich; dagegen in der Stadt Wismar, wo ehedem der so genannte Frankfurter gültig war, ist seit der letzten Kirchenvisitation der neue Hannöversche eingeführt, gegen dessen Brauchbarkeit für die Jugend aber auch gerechte Erinnerungen gemacht werden können. S. Meckleub. Journ. a. ang. O. S. 376 ff. Im Mecklenburg Strelitzischen ist, wenigstens auf den Herz. Patronatpfarren, zufolge einer landesherrl. Verordnung vom 17 Jun. 1773, der alte Schw. Pommersche Katechismus mit den Zusätzen von 1770 im Gebrauch. (Er ist in einer 4ten Ausgabe Neubrandenburg 1798 erschienen). Wie wenig passend derselbe für unsere Zeiten ist, läßt sich schon daraus schliessen, daß er in Schw. Pommern selbst bereits im J. 1794 zurückgelegt und dafür der treffliche „Katechismus der christl. Lehre" vom Hrn. Generalsuperintend. D. Schlegel eingeführt ist. — Gelegentlich mögen hier für Freunde der vaterländischen Literatur diejenigen Bemühun-

ken enthaltenden und wo möglich auch mit einem Anhange populärer historischer Erläuterungen und

---

gen Mecklenburgischer Gelehrten, die in das Gebiet der Katechetik gehören, erwähnt werden. Merkwürdig ist es, daß die erste freimüthige katechetische Schrift in Mecklenburg ans Licht getreten ist; es gab nämlich Nicolaus Ruß, Magister und Theologiae Baccalaureus in Rostock, daselbst im J. 1511 in niedersächsischer Sprache heraus: „Dreifache Schnur oder Erklärung der 3 Hauptstücke des Katechismus" (des Symboli apostolici, der 10 Gebote und des V. U.) und erlaubte sich darinn sehr freimüthige Aeusserungen über den Pabst, und über damalige religiöse Vorurtheile und abergläubische Gebräuche. Deswegen wurden denn aber auch alle Exemplare dieser Schrift sorgfältig aufgesucht und verbrannt; der Verf. aber, welcher auch laut gegen den päbstlichen Ablaß und gegen die schlechte Lebensart der Geistlichkeit predigte und den man mit Recht Lutherum ante Lutherum nennen konnte, mußte wegen der Verfolgungen von Seiten der papistischen Theologen von Rostock nach Wismar und von da nach Liefland flüchten, wo er starb. S. Flacii Catalog. testium veritatis p. 846 vgl. mit des Herrn Reg. Rath Rudloff's pragmat. Handbuch der Mecklenb. Geschichte 3ten Theils 1ster Bd S. 39. Als nachher dem muthigen D. Luther seine Unternehmungen zur Verbesserung der Religion und Kirche gelungen und

angemeßener Beispiele versehenen Lehrbuchs, das durch Gedächtnißübungen der Jugend und durch

---

seine für das nächste Bedürfniß geschriebenen beiden Katechismen unter seinen Glaubensgenossen fast allgemein angenommen waren, erschien von dem Rostockschen Theologen David Chyträus im J. 1555 auch ein lateinischer (s. t. Catechesis), der sehr geschätzt und daher auch mit einer Vorrede Melanchthons 1562 und 1565 zu Wittenberg, 1599 zu Rostock und 1611 zu Lübeck ff. wieder gedruckt ward. Nachher gab Matthäus Juder (Richter), welcher, nachdem er wegen Streitigkeiten von seiner theologischen Lehrstelle in Jena 1561 abgesetzt war, sich in Wismar und nachher in Rostock aufhielt und daselbst an den Centuriis Magdeburgg. fleissig mit arbeitete (s. den Aufsatz: „die berühmten Centuriae Magdeburgenses könnten auch Centuriae Mecklenburgenses heissen" — im Intell. Blatt des (Koppeschen) wissenschaftl. Jahrbuchs der Herzogthümer Mecklenburg, No. IV. 1808) heraus:" das kleine Corpus doctrinae d. i. die Hauptstück und Summa christlicher Lehre für die Kinder in den Schulen und Häusern, fragweis aufs einfältigste (einfachste) gestellt und allenthalben auf den Katechismus gerichtet „Rostock 1564 klein 8. (Es ist wahrscheinlich, nachher noch oftmals gedruckt, wenigstens erschien 1659 eine neue Auflage). Der Rostocksche Prof. Possel lieferte von Luthers kleinem Katech. sogar eine Uebersetzung in

katechetische Erläuterungen des Lehrers jener geläufig werden und einen Grund zur christlich religiösen

griechischen Versen, welche sein Sohn mit einer latein. Uebers. Rostock 1589 in 8 herausgab. Im folgenden Jahrhundert lieferte der Mecklenburgsche Prediger Joh. Cyriacus Höfer zu Kalkhorst ein kurzes katechetisches Lehrbuch, das auch auswärts großen Beifall fand und öfters gedruckt ist. Es erschien zuerst 1646 unter dem seltsamen Titel: „Himmelsweg d. i. wie ein Kind in 24 Stunden lernen kann, wie es soll der Höll entgehen und seelig werden, begreift in sich 735 Fragen und Antworten, darinnen alle Artikel der christl. Lehre kürzlich zusammen gezogen sind". Der Verf. wollte, was schon eine richtige psychologische Einsicht verräth, daß der Lehrer jeden Tag nur anderthalb Viertelstunden nach diesem Büchlein die Jugend üben sollte. — Weniger verbreitet, aber auch zu ihrer Zeit geschätzt wurden: ein Katechismus vom Parchimschen Prediger Rosenow (Rostock 1668 in 8), ein anderer vom Past. Schröder und dessen Substit. Schulmann zu Sulz (Rost. und Leipz. 1715 in 12) und ein Katechismus-Commentar von dem Rost. Prof. Grünenberg (Rostock und Neubrandenburg 1724 in 8.) Denkwürdiger aber ist Folgendes: Als im J. 1766 eine Gesellschaft von Freunden in Berlin, welche die damals noch allgemein herrschenden Mängel des Religionsunterrichtes für die Jugend einsahen und ihnen abzuhelfen wünschten, einen

und moralischen Bildung legen könne, worauf denn nachher der Prediger beim Confirmationsunterricht und von der Canzel und am Altar *) weiter fortbauen könne.

Preis von 100 Rthl. auf den besten Entwurf eines Unterrichtes in der Religion für Kinder ausgesetzt hatte, so ward dieser Preis einem Mecklenb. Landgeistlichen, dem seel. Pastor Simonis (nicht Simon, wie er von Schmid, Gräffe und Schuler in der Geschichte der Katechetik genannt wird) zu Lüssow bei Güstrow, zugesprochen. Seine Preisschrift erschien unter dem Titel: „Kurzer Entwurf einer Lehrart in der Religion für die Jugend" Berlin 1767 und 2te Aufl. 1770. 8. Mit ihr begann die Epoche des verbesserten katechetischen Unterrichts. — Neulich hat nun nachdem schon der Präp. Böcler die bekannte Anleitung (Rostock 1784. 8.) geschrieben, Hr. Pastor Uhlig zu Gr. Poserin in der Plauer Präpositur „Fingerzeige zum fruchtbaren Gebrauche des (in eine frühere Epoche gehörenden) Mecklenb. Schwerinschen Landeskatechismus" (Rostock 1808. 8.) herausgegeben, eine Schrift, die freilich der Geschicklichkeit und dem Berufseifer des Verf's Ehre macht, bei der aber doch manchem Leser der Ausspruch: Matth. 9, 16 einfallen dürfte.

*) Wir sagen: am Altar — und nicht: im Beichtstuhl, und wir verstehen die vor der Abendmals-

Ausserdem bedarf es auch erweiterter und verbesserter Veranstaltungen zur Bildung an=

---

feier vom Prediger zu haltenden Reden. Nach einer trefflichen, von der weisen und liberalen Denkart des Durchl. regierenden Herzogs von Mecklenb. Schwerin zeugenden Verordnung desselben an die Landessuperintendenten d. d. 27sten Novemb. 1790 (s. die Schrödersche neueste Gesetzsammlung l. c. S. 212 — 215) sollte nicht nur das bis dahin übliche aus den Zeiten des Pabstthums stammende Beichten der einzelnen Communicanten abgeschaft werden, sondern der Prediger sollte auch sämmtliche Communicanten auf einmal vor den Altar treten lassen, ihnen sodann entweder ein allgemeines Beichtformular vorlesen oder eine, die wesentlichen Stücke der Beichte betreffende, kurze erbauliche und zweckmäßige Anrede halten, in derselben die Voraussetzung äussern „daß ein Jeder von ihnen hoffentlich mit solchen Gesinnungen, die mit dem, was so eben vorgetragen, übereinstimmten, als würdig zum Genuß des heiligen Mahles gekommen seyn werde, sonst er lieber noch jetzt zurücktreten möge", sodann in dieser Voraussetzung ihnen eine allgemeine Absolution ertheilen und unmittelbar darauf das heil. Abendmal verreichen. — Leider! ist (wie eine Anmerkung in Schröders N. Gesetzs. l. c. sagt) nach abgestattetem befohlnen Erachten der (damaligen) Su=

gehender Volksschullehrer. In den beiden durch landesherrliche Wohlthätigkeit gestifteten und fortdaurenden Schullehrerseminarien in Ludwigslust und in Neustrelitz *) können schwerlich

---

perintendenten zur Zeit kein ausdrückliches Landesgesetz, das alle besondere Beichte abschaffte, bekannt gemacht, indeß bleibt es der Willkühr eines jeden Communicanten tacite überlassen, ob er fernerhin den alten Gebrauch, eine Beichtformel herzusagen, beobachten oder solches unterlassen wolle. Manche aufgeklärte Prediger sind gern bereit, den Communicanten dies Hersagen der Beichte zu erlassen, aber viele Laien, für die dasselbe etwas sehr Lästiges oder Anstößiges ist, wissen nicht, daß sie darinn Freiheit haben und bleiben deshalb von der Feier der heiligen Handlung zurück.

*) Zu jenem ward 1782 durch den zuletzt regierenden hochseeligen Herzog Friederich der Grund gelegt und durch die huldvolle Fürsorge des jetztregierenden Herzogs kam es völlig zu Stande. S. Ackermann's Nachricht — in der Monathsschrift von und für Mecklenburg, Jahrgang 1794. S. 277 ff. Das Mecklenb. Strelitzische Schullehrerseminarium ward vom jetzt regierenden Herzoge Carl im J. 1801, erst zu Woldegk nach den Vorschlägen des dortigen Predigers Reinhold, der der Inspector desselben wurde, gestiftet, ist aber im J. 1807 nach Neustrelitz versetzt. Man hat sonst hie und da in Zeitschriften Zweifel aufgeworfen; ob es rathsam

so viele tüchtige Landschullehrer vorbereitet werden, als für sämmtliche Volksschulen in beiden Herzogl. Mecklenburgschen Staaten *) nöthig sind. Es be-

sei, Bildungsanstalten für Landschullehrer in Sädten und speciell in Residenzen anzulegen. S. Mecklenb. Journal Mai 1806, S. 379. Vermuthlich haben aber die würdigen Männer, welche bei der Einrichtung der Schullehrerseminarien zu Ludwigslust und Neustrelitz eine Stimme hatten, die Vortheile jenes Locals für überwiegend gegen die etwa zu besorgenden Nachtheile gehalten.

*) Die Zahl der bekannten Dorfschullehrerstellen in den MecklenburgSchwerinschen Landen ist salvo errore calculi — 607, und unter diesen sind 138 ritter- und landschaftliche. Es sind aber bloß diejenigen ritter- und landschaftl. Stellen in Rechnung gebracht, welche mit Küstern oder Organisten besetzt sind; diejenigen, welche dies nicht sind und zu denen nur beliebig von der Gutsherrschaft Subjecte angenommen werden, die nicht vom Landessuperintendenten, sondern von dem ritter- oder landschaftlichen Prediger des Kirchspiels geprüft sind (s. die Herz. Verordnung vom 14. Mai 1798 vergl. mit der vom 5. Decemb. 1783 in Schröders neuesten M. S. Gesetzsammlung, 1sten Theils 1ste Lief. S. 290 vgl. mit S. 68) und die „mit dem Staat in keiner unmittelbaren Verknüpfung stehen" (s. M. Schwerin-

dürfte, wenn nicht auch noch einer dritten Anstalt, doch einer Erweiterung jener beiden, damit auch in den ritterschaftlichen Dorfschulen nur zweckmäßig gebildete Subjecte angestellt werden könnten; ja es bedürfte selbst vielleicht noch einer besonderen Anstalt, worinn die Lehrer für die Volksschulen in den Städten (solche Schulen nämlich, welche von denen, an welchen studirte Lehrer angestellt werden, verschieden sind) gehörig vorbereitet werden könnten. — Nach Billigkeit liesse sich, wie schon an einem anderen Orte *) von zweien verschiedenen Verfassern bemerkt worden, von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft erwarten, daß sie zur Erweiterung oder Vermehrung jener beiden landesherrlichen Anstalten die Hände böte und daß sie für die so nothwendige

---

schen Staatskalender für das J. 1808, S. 134), sind hier nicht mitgerechnet; ihre Zahl aber ist nicht unbeträchtlich. — In den Meckl. Strelitzischen Landen beträgt die Zahl sämmtlicher Dorfschullehrer 225, und unter diesen sind einige 50 ritterschaftliche.

*) Mecklenb. Journal. 1sten Bandes 5tes St. (Novemb. 1805) S. 373 und 2ten Bandes 5tes St. (Mai 1806) S. 378.

Verbesserung der Einkünfte der Schullehrer in den ihr angehörenden Dörfern eben so wohlthäig sorgte, als dies größtentheils in den Herzogl. Domainen geschehen ist. Besonders kann man wohl mit Recht wünschen, daß ein Theil der jährlichen Ueberschüsse aus den Gütern der reichen Landesklöster zu jenem wohlthätigen Zweck verwendet würde *).

Bei dem allen aber ist es noch durchaus nöthig, daß die Prediger selbst zur Bildung der Jugend in den ihnen anvertraueten Gemeinden mehr zu wirken sich bemühen, als dies bisher geschehen ist; daß sie durch die öffentlichen kirchlichen Katechisationen (im Sommer) nicht nur, sondern auch durch öfteren Besuch der Schulen ihrer Gemeinden und durch das mit den Kindern alsdann anzustellende Prüfen und Unterrichten theils die-

*) Daß dies mit der Absicht, wozu die Klöster gestiftet und dotirt sind, nicht vereinbarlich sei, wird hoffentlich heutiges Tages nicht leicht Jemand behaupten, zumal da nach den alten Klosterordnungen sich die Conventualinnen eigentlich mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend beschäfftigen sollten. Dies ist nun schon längst ausser Observanz; damit aber hat die Bestimmung der Klöster nicht aufgehört, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend mitzuwirken.

sen in der Erkenntniß fortzuhelfen, theils aber und besonders die Fortbildung der Schullehrer selbst und die Belebung ihres Berufseifers zu fördern suchen *). Daß dies zu den Pflichten des öffentlichen christlichen Lehrers gehöre, wer will, wer kann dies läugnen? — Wir enthalten uns, mehr über diesen Gegenstand zu sagen, da derselbe bereits ausführlich und kräftig genug an einem anderen Orte **) erörtert und schon öfters von mehreren Seiten auf ihn hingewiesen ist ***). Wir bringen

---

*) Billig sollte bei Eröffnung und beim Schluß der Winterschulen von den Predigern eine ernstliche Prüfung (wo möglich in Gegenwart einiger Herzogl. Beamten und einiger Gutsbesitzer oder Pächter) mit der Jugend in den Dorfschulen vorgenommen werden. Dadurch würde am ersten einleuchtend; wie viel die Schullehrer leisteten und darnach könnte denn ihnen, so wie der Jugend die nöthige Ermunterung und Ermahnung ertheilt werden.

**) Mecklenb. Journal, 2ten Bandes 5tes St. S. 359 — 366.

***) — noch neuerlich in der Recension einer die politische Verfassung Mecklenburgs betreffenden Schrift in den Ergänzungsblättern der Hall. A. L. Z. Es wurde da bemerkt, daß die Mecklenb. Prediger durchaus mehr auf die

nur noch einige Worte des braven Luthers, dessen Aeusserungen über so manche Gegenstände gerade in unseren Zeiten eine besondere Beherzigung verdienen, in Erinnerung *):

„Ich weiß, daß das Schulamt nächst dem „Predigtamt das allernützlichste, grösseste und beste „ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beiden das beste ist. Denn es ist schwer, alte Hunde „bändig und alte Schälke fromm zu machen, daran „doch das Predigtamt arbeitet und viel umsonst „arbeiten muß; aber die jungen Bäumlein kann „man besser biegen und ziehen, obgleich auch etliche „darüber zerbrechen."

„Derohalben bitte ich euch alle, meine liebe „Herren und Freunde, um Gotteswillen und der „armen Jugend willen, wollet diese Sache nicht

---

Volksschulen zu wirken bemüht seyn müßten, zumal da sie wegen ihres Verhältnisses zu den Schulen das Meßkorn erhielten.

*) S. Luthers „Schrift (v. J. 1524) an die Bürgermeister und Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christl. Schulen aufrichten und halten sollen" — vergl. mit seinem „Schrei: (v. J. 1526) an Kurfürst Johann zu Sachsen, wie oder wozu die erledigten Klostergüter zu gebrauchen".

„so geringe achten, wie viele thun. Denn es ist „eine ernstliche und große Sache, da Christo „und aller Welt viel an liegt, daß wir dem jungen „Volke (durch zweckmäßigen Unterricht) helfen und „rathen. Damit ist denn auch uns allen geholfen „und gerathen. Liebe Herren, muß man jährlich „so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Däm- „me und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit „eine Stadt (und ein Land) zeitlichen Frieden und „Gemach habe; warum sollte man nicht vielmehr „doch auch so viel wenden an die dürftige arme „Jugend?"

„Lasset uns auch einmal die Vernunft gebrau- „chen, daß Gott merke die Dankbarkeit seiner Gü- „ter und andere Lande sehen, daß wir auch Men- „schen und Leute sind, die etwas Nützliches ent- „weder von ihnen lernen oder sie lehren könnten, „damit auch durch uns die Welt gebessert „werde"! — *)

---

*) Ueber Aufrechthaltung der Sonn- und Festtagsfeier und über Kirchenpolicei, als Mittel, mehr Religiösität unter den Menschen zu befördern, liesse sich hier zum Schluß auch noch manches sagen; allein es existiren darüber in Meck- lenburg bereits sehr treffliche landesherrliche Ver-

ordnungen, auch aus neueren Zeiten (s. die Schrödersche neueste Meckl. Schwerinsche Gesetzsammlung, 1sten Th. 1ste Lieferung S. 54—58 und S. 170—172, und von Kampz's Repertorium der in dem H. Mecklenburg Strelitz geltenden Verordnungen S. 96—99) und es kommt nur darauf an, daß diejenigen, welche über die Verletzung derselben zu klagen und zu richten berechtigt sind, diese Pflicht mit Ernst und Strenge erfüllen. Wir verweisen indeß in Ansehung dieses Gegenstandes noch auf Spiess Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, Seite 130 ff. und auf Schuderoff über Kirchenzucht (Altenburg und Leipzig 1809. 8.) S. 16. 25 ff., imgleichen auf des Pastors Boll zu Neubrandenburg jüngst erschienene Schrift „Von dem Verfalle und der Wiederherstellung der Religiösität" 1ster Thl. (Neustrelitz 1809) S. 239 ff. Was diese Schriftsteller vom protestantischen Deutschlande überhaupt in Ansehung der Erschlaffung der kirchlichen Policei und Kirchenzucht sagen, läßt sich leider! durch Beispiele aus Mecklenburg bestätigen und es ist mit Recht zu behaupten, daß auch bei uns der gesunkenen Religiösität nicht ganz wiederaufgeholfen werden kann, wenn nicht neben der Anwendung der übrigen Mittel, von denen in gegenwärtiger Schrift S. 139 ff. die Rede ist, auch die kirchliche Policei wieder geschärft wird. Wir sind freilich nicht mit allen Aeusserungen jener Schriftsteller, am

wenigstens mit allen Ideen und Vorschlägen des Herrn Schuderoff völlig einverstanden, aber das scheint uns keinen Zweifel zu leiden, daß während der dem kirchlichen Cultus gewidmeten Stunden alle lärmenden Arbeiten und Zerstreuungen auf den Gassen nnd in den Häusern strenge untersagt, alle Kramläden und Wein= und Bierschenken geschlossen und jeder Verkauf auf öffentlichen Plätzen schlechterdings verboten und die Contravenienten ohne Unterschied sofort bestraft werden müßten, imgleichen daß die oberste Staatsbehörde allen von ihr angestellten öffentlichen Lehrern, deren Unterricht irgend eine Beziehung auf Religion hat, ferner allen obrigkeitlichen Personen und Volksvorstehern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die Theilnahme an den sonn= und festtäglichen religiösen Versammlungen und an der Gedächtnißfeier des Stifters des Christenthums ernstlich zur Pflicht, die von ihrem Amte unzertrennlich sei, machen und diejenigen, welche ohne gegründete Ursachen diese Pflicht meherere Wochen und Monathe hindurch verabsäumt haben, als des öffentlichen Vertrauens unwürdig bestrafen könne. Wo bleibt der Charakter des Christenthums und eines christlichen Staats, wenn das verderbliche Beispiel der Höheren und Einsichtsvolleren in öffentlicher Nichtanerkennung der Religion und des Christenthums noch lange so fortdauert? ——

Zusatz zu der Anmerkung Seite 60.

Daß eine sehr reichlich dotirte Pfarrstelle während ihrer Vacanz zur Verbesserung einer schlechtdotirten unter Auctorität der obersten Administrationsbehörde etwas hergebe, dieser Vorschlag kann gewiß nach allgemeinen Rechtsprincipien so wenig, als nach besonderen Administrationsgrundsätzen gemißbilligt werden. Ja man kann gewiß noch weiter gehen und behaupten, daß die entbehrlichen Ueberschüsse des Aerariums einzelner Kirchen — zwar nicht ganz, aber doch zum Theile — unter festzusetzenden Bedingungen zur Unterstützung ärmerer Kirchen — so wie überhaupt zur Erreichung allgemeiner wohlthätiger auf das Kirchen- und Schulwesen des Landes sich beziehender Zwecke verwandt werden könnten. Die weise Königlich Bayersche Regierung ist hierinn neuerlich mit ihrem Beispiele vorangegangen. In dem „Edict derselben über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" (abgedruckt im 35sten Hefte des Journals „der Rheinische Bund") kommen folgende bemerkenswerthe Bestimmungen vor:

„§. 51. Das Kirchenvermögen darf unter „keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen „eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet „oder veräussert werden".

„§. 52. Wenn bei demselben in einzelnen Ge„meinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kir„chenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sol„len diese zu nachfolgenden Bestimmungen verwen„det werden:

„a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der „Kirchen und geistlichen Gebäude in an„deren Gemeinden, die dafür kein hin„reichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen,

„b) zur Ergänzung des Unterhalts ein„zelner Kirchendiener,

„c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr„stellen,

„d) zur Unterstützung geistlicher Bil„dungsanstalten,

„e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und „Krankheit zum Kirchendienste unfähig ge„wordenen geistlichen Personen".

„§. 53. In soferne für diese Zwecke vom Kirchen„vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas „entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß „vorzüglich zur Ergänzung von Schulan„stalten, dann der Armenstiftungen (wohin „auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), „verwendet werden".

„§. 54. Da diese Verwendung in dem „Zwecke des Kirchenvermögens selbst ge„gründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorste„her keine gültige Einwendung dagegen gemacht „werden".

Zusatz zu Seite 117 vor dem Absatz.

Die Juden haben in den Landen beider Herzogl. Linien an allen den Orten, wo ihnen ein fortdaurendes häusliches Etablissement frei stehet (was in den beiden Handelsstädten Rostock und Wismar nicht der Fall ist), auch freie Religionsübung. In Schwerin, Bützow, Güstrow und in Altstrelitz haben sie eine bedeutende Schule und Synagoge.

Zusatz zu der Anmerkung auf Seite 172 und 173.

Wenn die verehrliche Ritter- und Landschaft Mecklenburgs, nun auch für die von ihr abhängenden Schullehrerstellen zweckmäßig gebildete Subjecte zu erlangen, wirklich etwas thun wollte (s. S. 174 f.), so wäre vielleicht am rathsamsten, daß der schon anderwärts (z. B. neuerlich auch vom Cons. Wolfrath zu Rinteln in seinem 1808. zu Lemgo erschienenen „Versuch eines Lehrbuches der religiösmoralischen Katechetik" S. 300 ff.) gethanene Vorschlag befolgt würde, junge bildungsfähige Leute (Küster- und Schullehrersöhne) solchen Landpredigern, die als erfahrne Pädagogen und einsichtsvolle Katecheten bekannt sind, — der Verf. erlaubt es sich, als solche unter den M. Schwer. Landgeistlichen die Herren P. Piper zu Reinshagen bei Güstrow, P. Uhlig zu Gr. Poserin bei Plau und P. Simonis zu Ruchow bei Sternberg zu nennen, ohne übrigens andere ihm nicht so bekannte würdige Männer ausschliessen zu wollen — zur Vorbereitung zu übergeben. Würden nur 4, höchstens 6 junge Leute für den einzelnen Prediger bestimmt, und würde er dafür auf eine billige Weise honorirt, so würde mancher sich wohl dem Geschäfte unterziehen, zumal da schon der schöne und große Zweck den fähigen und rechtschaffnen Mann dazu bereitwillig machen muß. Vielleicht wäre diese Einrichtung weniger kostspielig, als die Anlegung eines neuen (ritter- und landschaftlichen) Schullehrerseminariums. Daß die jungen Leute dann für ihren künftigen Geschäftskreis und für ihre ganze künftige Lebensweise bestimmter ausgebildet und besonders vor dem Stolze auf ihre Kenntnisse und vor hochfahrenden Lebensplanen für die Zukunft mehr be-

wahrt werden könnten, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten. — Die hochlöbl. Ritter- und Landschaft unsers Vaterlandes hat bekanntlich öfters nicht bloß für politische und policeiliche Zwecke und Anstalten, sondern auch aus Humanität für einzelne Individuen Unterstützungssummen bewilligt, sollte von ihr nicht auch endlich eine thätige Mitwirkung zur Verbesserung des Volksunterrichts zu erwarten seyn? — Wer bedenkt, wie viele und wichtige Gründe für diese Mitwirkung sprechen, wird daran nicht zweifeln. Freilich es sind jetzt calamitöse Zeiten auch für öffentliche Behörden und Corporationen; allein wer weiß nicht, was Ein Edler in unserer Nachbarschaft, der verewigte von Rochow, für das Volksschul- und Erziehungswesen in Zeiten, die auch noch calamitös genug waren, zu leisten angefangen und allmälig vollendet hat? Wer sollte also wohl an der Kraft und dem guten Willen der edlen Ritter- und Landschaft eines ganzen beträchtlichen Landes zweifeln wollen? —

Nicht ohne angenehmen Rückblick auf einige in dieser Schrift (S. 22 Anmerkung, S. 65 Anm., S. 84. 85. 128 gethanene Aeusserungen, kann der Verf. auch noch das so eben, da dieser letzte Bogen abgedruckt wird, in den M. Schwerinschen Anzeigen, 86 St. erschienene vortreffliche H. Publicandum v. 20 Octob. d. J. erwähnen, wornach Sr. regier. Herz. Durchl. es weiter nicht zugeben wollen und werden, „daß verdienst„volle Prediger, die sich auf kleinen Pfarren be„finden, so wenig, als schon mehrere Jahre im „Amte gestandene Schullehrer in Ansehung einer „weiteren Beförderung, durch das Andringen der „jungen Candidaten oder der auf eine kurze Zeit „im Amte gestandenen Lehrer, zurückgesetzet, wo

„nicht gar vergessen und gänzlich um eine lang „gehoffte Hülfsleistung gebracht werden", sondern Höchstdieselben vielmehr „den festen und unabzu„ändernden Entschluß gefaßt haben, von jetzt an „durchaus keinen, zuvor nicht schon mehrere „Jahre im Schulfache gestandenen und seine da„rin bewiesene Amts- und Unterrichts- Treue un„trüglich docirt habenden Candidaten zum Pre„digtamte zu befördern, sondern erst die Schulleh„rer ins Predigtamt zu versetzen und dann die da„durch vacant werdenden Schulstellen an Candi„daten zu conferiren, — bei beiden aber, den „Schullehrern und Candidaten, die Anciennität „in Ansehung ihrer verstrichnen resp. Dienst- und „Prüfungsjahre, ohne einige Nebenrücksichten, „genau beobachten zu lassen". — Dem Verf. der gegenwärtigen Schrift kommt hiebei in Erinnerung, daß schon Luther (in der oben S. 177 angeführten Schrift) schrieb: „Ich wollte, daß „keiner zu einem Prediger erwählet würde, er „wäre denn zuvor ein Schulmeister gewest. Jetzt „wollen die jungen Gesellen von Stund an alle „Prediger werden und fliehen der Schulen Arbeit. „Aber wenn einer hat Schule gehalten, unge„fährlich 10 Jahre, so mag er mit gutem Ge„wissen davon lassen; denn die Arbeit ist zu groß „und man hält sie geringe. Es ist aber so viel „in einer Stadt an einem Schulmeister gelegen, „als am Pfarherrn". — Wer erwägt, daß durch jene weise landesväterliche Verordnung eines Theils die Beförderung in den verdienstvollen Wirkungskreis eines öffentlichen Jugendlehrers erleichtert und beschleunigt, anderen Theils die Sicherheit, zu seiner Zeit in ein Pfarramt aufzurücken, um so grösser wird, imgleichen, daß die voraufgegangene treue Verwaltung eines Schulamts die beste Vorbereitung zur zweckmäßigen Führung des Predigtamts ist, wird sich durch die

neue Einrichtung von der Wahl des theolog. Studiums nicht abhalten lassen, zu der überdies höhere und edlere Gründe antreiben sollten, als die Hoffnung, schnell und leicht zu den äusseren Vortheilen des Predigtamts zu gelangen. — Uebrigens wird auch bei dieser neuen Einrichtung der oben S. 84. 85 gemachte Vorschlag, die Candidaten nach ihrer Würdigkeit und die Pfarren nach ihrem Geschäftsumfange und Ertrage zu classificiren nicht verwerflich erscheinen. Auch die Schullehrerstellen erfordern nicht alle gleiche Fähigkeiten. — Daß dereinst, wenn erst ein gerechtes Verhältniß in Ansehung der Beförderung und Versetzung der öffentl. Schullehrer und der eine wenig einträgliche Pfarre habenden Prediger hergestellt ist, auch wohl Candidaten, die sich durch Talente und Kenntnisse für den Predigerberuf auszeichnen, sofort ins Predigtamt werden versetzt werden, läßt sich überdies wohl denken, da die Zahl der Pfarrstellen im Lande überwiegend grösser, als die der Schullehrerstellen ist. S. oben S. 63 — 65.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Register
der vornehmsten Sachen und Namen*).

Abriß, kirchlich-staatistischer von den Ländern der H. Mecklenb. Schwerinschen Linie — 9 ff.
Abriß, kirchlich-staatistischer von den Ländern der H. Mecklenb. Strelitzischen Linie — 86 ff.
Ackermann, Superint. in Schwerin — 27. 119. 172 A.
Adjuncte-Pfarr- — 13 ff. 93. 118.
Agende — s. Kirchenordnung —
Altargebet — 152.
Altarreden bei der Abendmalsfeier — 170. 171 A.
Altstrelitz — 87-90. 95. 103. 183.
Ankershagen — 43. 61.
Armenanstalt — in Rostock — 134 A.
Auctorität, oberbischöfl. und landesherrliche — 105 ff.
Ausländer, deren Beförderung in Mecklenburg — 69. 70.

Beförderung ins Predigtamt — 84. 184.

*) Die Namen von Ortschaften sind mit gewöhnlicher deutscher, die von Personen aber mit lateinischer Schrift gedruckt. Die Zahlen in diesem Register bezeichnen die Seiten; kommt eine Notiz bloß in einer Anmerkung vor, so ist bei der Zahl der Buchstab A gesetzt.

Register.

Begräbnißplätze — in und ausserhalb der Städte — 53. 54. A.
Beichte — 171. 172 A.
Beidendorf — 55. 56 A.
Belitz — 55.
Bentwisch — 55.
Berechnung: Total: — 15. 86. 89. f.
Beredsamkeit, körperliche — 139. 140 A.
Berendshagen — 59.
Bibliotheken, öffentliche, im Meckl. Schwerinischen — 121. ff A.
Bibliotheken, — — — — Strelitzischen — 123 A.
Bildung der Theologiestudirenden — 70 ff. 105.
Bistow — 55.
Blankenhagen — 62.
Boddin — 62.
Böcler, vormals Praep. zu Sanitz — 170 A.
Boitin — 44.
Boizenburg — 28. 31. 49.
Boll, Past. zu Neubrandenburg — 119. 179.
Bredenfelde — 88. 90. 91. 99.
Brüel — 33. 49.
Brudersdorf — 55.
Brunow — 39. A.
Büchersammlung des pädag. theol. Seminariums in Rostock — S. 76. A.
Bützow — 32. 49. 53. A. 68. 71. 116. 145. A. 158. 183.
Buchhändler — 123.

Cammin — 52.
Candidaten des Predigtamts — 22. A. 34. 63. 65. ff. 70. 80. 81. A. 102. f. 135. f. 184.
Cantoren — 64. 103. 155. A.
Capelle — 50. 51.
Catharinenkirche in Rostock — 12. A.
Chemnitz — 45.

Register.

Chytraeus, David, vorm. Rost. Theolog — 168 A.
Cisinsulanische Pfarren im Meckl. Strelitzischen — 94. A.
Classificirung der Candidaten — 84.
Collaboratoren, Pfarr: — 14. 15. 63.
Competenten bei Pfarrbesetzungen — 68. ff. 103.
Concipiren der Predigten — 140. A.
Conrectoren — 64.
Consistorien — 36. 105. ff. 112. ff. 133. 149. 150.
Crivitz — 49
Cultur, literarische der Mecklenb. Geistlichen — 117. ff. 133. A.
— —, religiöse und moralische der verschiedenen Stände in Mecklenburg — 136 ff. 163.
Cultus, religöser — 45. 57. A. 141 ff. 149.

Dahl, Director des päd. theol. Semin. zu Rostock — 76 A.
Dahlen — 99.
Dassow — 55. 60.
Demern — 100. 101.
Detharding, Director des geistl. Minister. zu Rostock — 30.
Dietz, Rector der herz. Strel. Domschule zu Ratzeburg — 102. 119. 123. A. 163. A.
Diöcesen — General: Kirchen: — 24. ff.
— — — Special: Kirchen: — 32.
Dispensationsgesuche — 107. 109.
Dobbertin, Landeskloster — 20. A.
Doberan — 29. 30. 50. A. 60.
Dömitz — 48. 50.
Dom — in Güstrow — 47. in Ratzeburg — 100. 102. 103. 123. in Schwerin — 47. 158.
Ehlers, Past. zu Kotelow, — 156. A.
Einkünfte der Pfarrstellen — 54 ff. 98. ff.
Eintheilung, kirchliche, der Mecklenb. Lande — 9 ff. 86. ff.
— — —, politische — 7. 8.

Register.

Eldena — 61.
Episcopus, summus — 16. 105.
Erziehung, religiöse — 79. A.
Examen, der Candidaten — 35 A. 81 - 82. 83. A. 105.

Facultät, theologische, in Rostock — 145 A. 146. A. 151. A.
Facultas concionandi — 80.
Filialkirchen — 10. 11. 13. 16. 38. f. 45. 86 ff. 100.
Formulare der Kirchenagende — 146 ff.
Fortbildung der Candidaten — 135. 136.
Franke, Superint. in Parchim — 25.
Friederichshagen — 18. A.
Friedland — 87. 89. 92 - 94. 97. 103.
Fuchs, adiung. Superint. in Güstrow — 26.
Fürstenberg — 95. 103.
Fürstenhagen — 89. 91. 92. A. 95.

Gaarz — 88. 90.
Gadebusch — 27. 30. 42. 48.
Gägelow — 61.
Gehren — 88. 90. 92. A.
Geists, heil. Kirche in Rostock — 12. 13. A. 23. 49.
Georg, Sanct in Rostock — 13 A.
Georgenkirche in Parchim — 48.
Gesangbuch, altes Meckl. Schwerinsches — 154. ff. 159. A.
— — —, neues Meckl. Schwerinsches — 151. A. 156. 157. A. 160. A. 161.
— — —, Meckl. Strelitzisches — 155. A.
— — —, Rostocksches — 157. A.
— — —, altes Wismarsches — 158. A. neues Wismarsches — 158 und 159. A.

Register.

Geschäfte, pflichtmäßige, eines Meckl. Superintendenten — 34 bis 38. 97.
— — — — — — Präpositus — 38.
— — — — — — Predigers — 125. 126.
Gielow — 39.
Gischow — 56.
Glaser — CRath und Superint. in Neustrelitz — 132. A.
Gnoien — 29. 31. 49. 53. A. 62.
Göhren — 91. 99.
Goldberg — 31. 33. 49.
Gottesdienst - Einrichtung des öffentl. — 141 ff. 151.
Grabow — 48.
Granzin im Rostockschen Kreise — 52.
Granzin im Fürstenthum Schwerin — 44.
Grapius — 12. 13. A. 111. A. 148. A.
Grevismühlen — 27. 28. 30. 48.
Großdaberkow — 99.
GroßenLukow — 62.
GroßenRaden — 59.
GroßenTessin — 62.
Grubenhagen — 55. 61.
Güstrow, Herzogthum — 7. 10. 11. 15. 19. 29.
— —, Stadt — 24. 48. 53. A. 64. 158. 183.

Hagenow — 49. 61.
Hane, Past. in Gadebusch — 20. 119.
Hauslehrer — 67.
Herzfeld — 59.
Hofdiakonus — seit kurzem Hofprediger in Schwerin — 13.
Höfer, vormals Past. zu Kalkhorst — 169 A.
Hofkirche in Ludwigslust — 13. 15. 20. 29. A. 50. A. 156.

N

Hofprediger in Neustrelitz — 89. 132. A.
Hohenmistorf — 44.
Hohenzieritz — 98. A.

Jabel — 61.
Jakobskirche in Rostock — 47.
Indüstrieschule in Rostock — 134. A.
Jördensdorf — 33. 62. 122. A.
Johanniskirche in Friedland — 87. in Rostock — 23. 49.
Ivenack — 61.

Käbelich — 99.
Kalkhorst — 60.
Kampz, v., — Verf. des Repert. ff. — 179.
Katechismus - Landes: — 165 - 170.
Kirchen - Haupt: — 42. ff. Land: — 16. 49. A. 50. Neben: — s. Filialkirchen — Stadt: — 47. ff. 87. f.
Kirchenkreis - General: — 9 bis 11. 17 bis 19. 30. ff. — Special: — 32. Mecklenburgischer — 9. 14. 15. 17. 27 - 30. 33. 40. 42 - 44. Parchimscher — 10. 14. 15. 18. 25. 30. 33. 40. 43. 44. Güstrowscher — 11. 14. 15. 18. 26. 31. 38. 40. 43. Rostockscher — 11. 15. 19. 28 - 31. 33. 41. 42. 44.
Kirchenordnung 111. 115. 141. A. 144. ff. 148. A.
Kirchhöfe — 52.
Klinken — 55. 59.
Klöster - Geldüberschüsse der Landes: — 175.
Klosterkirche — in Malchow — 48. 50. in Ribnitz — 49. 50. in Rostock — 12. 16.
Klosterpfarren — 18. 19. 20.
Klüß — 39.
Klütz — 55. 60.
Koch, Superint. in Wismar — 26. 158. und 159. A.

Kotelow — 90. 99. 156. A.
Krakow — 49.
Kratzeburg — 99.
Kröpelin — 49. 53. A. 60.
Krümmel — 40. 91. 95.
Krumbeck — 91. 95.
Kuhblank — 99.

Lage — 49.
Landprediger 45. A. 67. 183.
Lazarethkirche in Rostock — 12.
Lectüre der Meckl. Geistlichen — 130. 131.
Lehrer - Stadtschul - — 63 ff. 102. 103. 104. A.
Dorfschul - — 171 - 175. 183.
Liturgie — 147. ff.
Ludwigslust — 13. 15. A. 20. 50. 65.
Lübsee — 52.
Lübtheen — 61.
Lübz — 49. 123. A.
Luther, D. Martin — 54. A. 167 und 168 A. 177 und 184.

Malchin — 31. 32. 45. 48.
Malchow — 21. 48.
Malzan - sche freiherrl. Familie — 21.
Mantzel, Praep. in Crivitz — 119.
Marienkirche — in Friedland — 87. in Neubrandenburg — 87. in Parchim — 49. in Rostock — 47. 48. in Wismar — 47.
Marlow — 49. 53. A.
Martini, D. — 76. A.
Maturitäts - Examen — 78. A.
Mecklinborg — 9. A.
Memoriren der Predigten — 75. 140. A.
Ministerium, geistl. in Rostock — 30. 157. A.

Mirow — 51. 87. 90. 95. 98. 103.
Mölln — 39. 45.
MühlenEichsen — 55.
Mummendorf — 52.
Musterbuch, liturgisches — 150 und 151. A.

Necker, berühmter Schriftst. — 142. A.
Neubrandenburg — 87. 89. 93. 96. 103.
Neubukow — 49.
Neuburg — 55. 60.
Neuenkirchen im M. Schwerinschen — 62. im M. Strelitzischen — 97. 99.
Neuensund — 88. 92. A. 95.
Neukalden — 29. 31. 33. 41. A. 49. 53.
Neukloster — 12. 62.
Neustadt — 48.
Neustrelitz 87. 89. 93. 96. 100. 103. 115. 117. 123. A. 132.
Nikolaikirche — in Friedland — 87. in Rostock — 47. in Wismar — 48. 159. A.

Oertze, von — 156. A.
Orgel, Nothwendigkeit derselben — 153. A.
Ortschaften, eingepfarrte — 55. 56. 97. 98. aus einem fremden Gebiete eingepfarrte — 51. 52. 101.

Parchim — 24. f. 48. 53. A. 64. 158.
Parkentin — 60.
Particularverordnungen in Kirchensachen — 111.
Passentin — 39. 88. 96.
Passow, CRath und Superint. in Sternberg — 28. 156.
Patronat - landesherrl. Kirchen: im M. Schwerinischen — 16. ff. 58. im M. Strelitzischen — 91. 92. 102. ritterschaftliches, stadtobrigkeitliches, klosterliches — 16 ff. 92. gemeinschaftliches — 17. ff. 92.

Register.

Penzin — 16.
Penzlin — 20. 21. 31. 48. 53.
Perikopen — 151. A.
Petrikirche in Rostock — 47.
Pfarrkirche in Güstrow — 48.
Pfarrstellen — 10. A. 20. 21. 23. 24. 38. ff. 56. ff. 181.
Picher — 56. A. 61.
Piper, CRath und Superint. in Güstrow — 25. 26.
Piper, Past. zu Reinshagen — 183.
Plau 31. 48.
Poel - Insel — 12. 55.
Pönitenzpfarren — 58. 59.
Policei, kirchliche — 178 - 180. A.
Poserin — 55.
Posselius, vormals Prof. der griech. Spr. zu Rostock — 168. A.
Präposituren — 24. 27. ff. 30. ff 42. 132.
Präpositus — 24. 25. A. 32. 34. 36. 38. 96. 133.
Präsentation, solitäre — 21. 23. 25. 26. 28. 29.
Predigt - Vorlesen — 45 und 46. A.
Prestin — 43.
Prillwitz — 98.
Pritzier — 61.
Prüfung der Candidaten — 81 bis 85. der Dorfschulen — 176 A.

Ratzeburg - Fürstenthum — 7. 8. 51. 100. ff. 115.
Rechlin — 51.
Rectoren — 64. 103.
Regierungscollegium - Herz. M. Schwer. — 106. 107. 133. 150. A.
Rehna — 48. 51.
Reinhold, Past zu Woldegk — 119. 144. A. 172 A.
Religion - Wirksamkeit derselben — 137. ff.
Religionsübung - freie der Katholischen und der Reformirten — 116. 117. der Juden — 182.
Ribnitz — 20. A. 29. 30. 49. 53. A.

Register.

Ritterschaft in Mecklenburg — 17. A. 145. A. 174. 183. 184.
Röbel — 31. 48. 49.
Rödlin — 97. 99.
Röper, Past. adj. in Doberan — 119.
Rossow — 31. 59.
Rostock, Seestadt — 8. 12. 15. 16. 19. 23. 24. 30. 32. 41. 47. 53. A. 64. 81. A. 121. A. 134. 157. A. 183.
Ruchow — 18. 119.
Rudloff, RRath in Schwerin — 9. A. 27. A. 110. A. 113. A. 167.
Ruſs, erster freimüth. Katechet in Meckl. — 167 A.
Russow. — 59.
Russwurm, Past. in Herrnburg — 119.

Schloßkirche in Schwerin — 13. 15. 20. 29. A. 50. in Neustrelitz — 87. 93. 156.
Schmidt, Praep. in Waren — 119.
Schönbeck — 91. 99.
Schönberg — 100. 103.
Schröder, HRath, Herausg. der N. Meckl. Schwer. Gesetzsammlung — 36. 71. 80 81. 82. 134. 138. 140. 145. 161. 171. 173 - 179. A.
Schulen — 63. 64. 67. 78. A. 79. A. 103. 104. A. 109. 135. 177. 178. 183. 184.
Schulunterricht in den niederen Stadt- und Landschulen — 163 ff.
Schriftstellerei der Meckl. Geistlichen — 117 bis 129.
Schwaan — 29. 49. 53. A. 62.
Schwerin, Herzogthum — 10. 15. 18. 27. 28. 40. Fürstenthum — 11. 15. 19. 27. 32. 41. Stadt — 24. 48. 116. 121. A. 157. 183.
Seminarium, pädagogisch-theologisches in Rostock — 74 bis 79. Schulmeister- in Ludwigslust und in Neustrelitz — 172. f.
Siggelkow, Vf. des Handbuchs des M. Kirchen- und Past. R. — 27. A. 37. A. 111. A. 113. A.

Register.

Simonis, Past. def. zu Lüssow — 170. A.
Simonis, Past. zu Ruchow — 119. 183.
Singechor, kirchliches — 153. A.
Specialcircul — 31. 33. 132.
Staatskalender - M. Schwerinscher — IV. 9. 63. A. 66. A. 174. A. — M. Strel. — IV. 86.
Stargard - Herzogthum Mecklenburg: — 7. 8. 86. ff. 115. Stadt — 90. 95. 99. 100. 103.
Stavenhagen — 49. 62.
Sternberg — 25. 28. f. 48. 51. A. 53. A.
Studemund. Oberhofpred. in Ludwigslust — 156.
Studirzeit, kurze — 77. 78. 136.
Sülze — 49. 53. A.
Sukow — 18. A.
Superintendent — 24 ff. 34 ff. 93. 97. 101. 132. f. 146. A.
Superintendentur — 24. ff. 93. ff.
Synodalabhandlungen — 131 bis 134.
Synodi im Meckl. Strelitzischen — 94 bis 96.

Taufe — 138. A.
Tentamen — 80. 105.
Tessin — 49. 53. A.
Teterow — 31. 49.
Thürkow — 43. 61.
Transinsularische Pfarren im M. Strelitzischen — 94. A.

Uhlig, Past. zu Poserin — 170. A. 183.
Universität: Landes Rostock — 70 bis 74. 105.

Vacanz der Pfarren — 25. ff. 66.
Vagirende Kirchen 16. 90. 91.
Vellahn — 33. 61.
Velthusen, D. — 76. A. 147. A.
Visbeck, Praep. in Stargard — 119.

Register.

Volksschulen, nöthige Verbesserung derselben — 162. ff. 178. 183.
Vorlesungen, öffentliche im pädag. theol. Seminarium zu Rostock — 76. 77.

Wahlrecht bei Predigerstellen — 21. ff. 25. 26. 28 - 30. 92. 93.
Warbende — 99.
Waren — 33. 49. 119.
Warin — 49.
Warlin 99.
Wasdow — 59.
Weitin — 96.
Werle — 11. A.
Wesenberg — 87. 89. 95. 103.
Wirksamkeit der öffentl. Religionslehrer — 117. 136. 162. 175
Wismar, Herrschaft — 8. 11. 15. 19. 32. 41. 114. 147. 159. 166. A. Seestadt — 11. 19. 24. 48. 64. 158. A. 166. A. 183.
Wittenburg — 33. 48.
Woldegk — 87. 88. 89. 93. 95. 97. 103.
Wosten — 59.
Wulkenzin — 40. 88. 91. A. 96.
Wundemann, Past. zu Walkendorf — 119.

Zahl — der Candidaten — 63. ff. der Gemeindeglieder — 54. 98. A. der Kirchen — 10. 11. 12. 13. 15. 16. 50. 86. ff. der Pfarrstellen — 9. 10. 11. 15. 16 - 21. 25. ff. 40. ff. 86. ff. 100. ff. der Stadtschullehrer — 63. f. 103. 104. A. der Dorfschullehrer — 173. 174. A.
Zettemin — 39.
Ziegler, verstorbn. CRath und Prof. zu Rostock — 151. A.

BAYER. SCHWERSTBESCHÄDIGT
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
8 MÜNCHEN 23
LEOPOLDSTR. 155 TEL. 39 57 0

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dahl, Johann Christian Wilhelm,

Versuch einer kirchlichen Statistik der herzoglich Mecklenburg-SchwerinGü
strowischen und Mecklenburg-Strelitzischen Länder

Rostock u.a. 1809

H.ref. 372 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450659-3